Brandaus

FEUERWEHR und KATASTROPHENSCHUTZ

GEMEINSAM SICHER FEUERWEHR

Brand und Katastrophenschutz-unterricht in der Volksschule

Seite 5

P.b.b. Verlagspostamt 3430 Tulln • 13Z039851 M • www.noe122.at

Nr. 11 / 2015

Ein seltener Feuerwehr-Klassiker:
Steyr 680
ab Seite 12

Die Eckpunkte:
NÖ Feuerwehrgesetz 2015
Seite 18

Hunderte Einsätze und dann gehört er zum alten Eisen? Nicht bei uns. Vom Rahmen bis zum Chassis, vom Aufbau bis zur Pumpe – wir bei MAGIRUS LOHR bringen Dein Fahrzeug auf den neuesten Stand. Nach unserer Aufbereitung ist er wieder in Top-Form. Bereit, viele weitere Jahre sein Bestes zu geben.

www.magirus-lohr.at

SERVING HEROES. SINCE 1864.

MAGIRUS LOHR

Geschätzte Feuerwehrmitglieder!

Wie euch vermutlich längst bekannt ist, stehen wir im Bereich des Atemschutzes vor einem gewaltigen Problem, das wir rasch einer Lösung zuführen müssen. Grund: Uns stehen zur Bewältigung der periodischen Tauglichkeitsuntersuchungen immer weniger Feuerwehrärzte zur Verfügung. Vor allem die Ergometrie kann nur noch in den wenigsten Bezirken flächendeckend angeboten werden. Die Situation ist bereits derart angespannt, dass wir zusehends Atemschutzgeräteträger verlieren. Deshalb, weil diese aufgrund der fehlenden Untersuchung automatisch für untauglich erklärt werden.

Trotz intensiver Bemühungen auf allen Ebenen ist es bisher nicht gelungen, diese große Untersuchungslücke zu schließen. Aus diesem Grund sah sich der NÖ Landesfeuerwehrverband gezwungen, alternative Tauglichkeitsuntersuchungen ins Auge zu fassen. Im Zuge dieser Recherchen wurden wir von renommierten Medizinern erstmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Ergometrie zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowieso nicht mehr optimal geeignet sei.

Vielmehr, so die Mediziner, sei es erforderlich, die Atemschutztauglichkeit im Rahmen eines körperlichen Leistungstests festzustellen. Ein Feuerwehrarzt, beruflich als Universitätsprofessor in der kardiologischen Abteilung des Wiener AKH tätig, hat sich nun bereit erklärt, uns bei der Erarbeitung eines professionellen und vor allem leicht umsetzbaren Leistungstests zu unterstützen. Ziel ist, diesen Fitnessparcours in der eigenen Feuerwehr zu absolvieren - im Rahmen einer der jährlich vorgeschriebenen Atemschutzübungen.

Welcher Leistungstest schlussendlich zum Zug kommen wird, entscheidet sich nach einem Testversuch mit etwa 100 Atemschutzträgern, die unter ärztlicher Aufsicht und Betreuung die verschiedenen Fitnessübungen testen wurden. Die Mediziner werden diese Ergebnisse auswerten und in der Folge einen auf uns zugeschnittenen Leistungstest erarbeiten. Zusätzlich ist angedacht, die Tauglichkeit auch an eine Vorsorgeuntersuchung beim Hausarzt zu knüpfen, deren Ergebnisse ebenfalls in die Beurteilung für eine Tauglichkeit einfließen sollen.

Noch befindet sich das Projekt in der Planungsphase und deshalb lassen sich noch keine endgültigen Schlüsse ziehen. Uns ist wichtig, dass unsere Atemschutzträger fit sind und dass der Leistungstest so einfach, aber auch so effizient wie möglich gestaltet wird. Wir müssen und werden jedenfalls alles daran setzen, dass unsere Mitglieder von den Einsätzen wieder gesund zu ihren Familien zurückkehren.

Die Zukunft der freiwilligen Feuerwehren ist untrennbar mit dem Personalstand verbunden. Bleiben neue Mitglieder aus, macht auch das teuerste und modernste Einsatzgerät keinen Sinn. Um auch in den nächsten Jahren genügend Nachwuchs zu garantieren, wurde vor wenigen Tagen das größte, je in NÖ ausgerollte Schulprojekt gestartet: „Gemeinsam-Sicher-Feuerwehr“. Die Kinder der 3. und 4. Volksschulklassen werden ab sofort zum Thema „Brand- und Katastrophenschutz“ unterrichtet. In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz besonders bei den Sponsoren dieses einzigartigen Projekts bedanken. Und zwar bei Hypo NÖ-Generaldirektor Dr. Peter Harold und Wolfgang Lehner, dem Landesdirektor der Städtischen Versicherung.

Euer

Dietmar Fahrafellner, MSc
Landesfeuerwehrkommandant

Foto: Matthias Fischer

„Die Zukunft der freiwilligen Feuerwehren ist untrennbar mit dem Personalstand verbunden. Bleiben neue Mitglieder aus, macht auch das teuerste und modernste Einsatzgerät keinen Sinn.“

Brandaus Heft Nr. 11 2015
FEUERWEHR und KATASTROPHENSCHUTZ

Fortbildung 2015: „Führung beginnt bei sich selbst“
Seite 6

Ein seltener Feuerwehr-Klassiker: Steyr 680
Seite 12

Die Eckpunkte zum NÖ Feuerwehrgesetz 2015
ab Seite 18

Brandausen: Motorkettensägen-ausbildung
Seite 56

Serie Feuerwehrmuseen: Gutenstein
Seite 58

Brandaus Topstories

Volksschulunterricht „Gemeinsam.Sicher.Feuerwehr“ 5
FOBI15: „Führung beginnt bei sich selbst“ 6
Weintaufe: Schauspieler Erwin Steinhauer bekam das erste Glas. ... 11

Brandaus Wissen

Ein seltener Feuerwehr-Klassiker: Steyr 680 12
Die Eckpunkte zum NÖ Feuerwehrgesetz 2015 18
NÖ Feuerwehrordnung 21
Die NÖ Feuerwehrordnung zum Herausnehmen 23

Brandaus News

Fotogalerie. 42
Alland: Feuerwehr rettet Vater mit Kleinkindern 44
Klausen Leopoldsdorf/Heiligenkreuz: Tanksattelzug verunfallt. ... 44
Brunn an der Pitten: Wohnhaus in Vollbrand 45
Amstetten: CO-Austritt in Amstetten 46
Bruck/Leitha: Dachstuhlbrand im Gymnasium. 46
Götzles: Fahrzeugbrand nach Verkehrsunfall 46
Schwechat: Schwerer Reisebusunfall 47
Sitzendorf: Pkw landete im Acker. 48
Diendorf: Zimmerbrand 48
Melk: Schwan mit Angelhaken im Kopf 48
Laa an der Thaya: Wendemanöver mit Folgen 49
Mödring: Verkehrsunfall mit vier Verletzten. 49

Brandaus Album

Maria Enzersdorf: Feuerwehrfreundlicher Arbeitgeber 2015 50
Missingdorf: 90. Geburtstag von EOBI Albert Krenn 50
Tulln: Fortbildungsseminar der Bezirksbrandermittler 51
Weihnachtskolumne von LFKUR Mag. P. Stephan Holpfer, OSB. 54
Serie Feuerwehrmuseen: Gutenstein 58

Brandaus Feuerwehrjugend

Amstetten: Zimmerbrand mit vermissten Personen 55
Ober-Eggendorf/Lichtenwörth: Feuerwehrsicherheit und Erste Hilfe .. 55
FF Brandausen: Motorkettensägenausbildung. 56

Brandaus Rubriken

Kontakte im NÖ LFV 49
Nachrufe 52
Verkaufsanzeigen 53
Impressum. 53

Feuerwehrgesetz und Feuerwehrordnung

Die Inhalte des neuen **Feuerwehrgesetzes** wurden den neuen strukturellen Vorgaben innerhalb des Feuerwehrwesens in Niederösterreich angepasst. Damit wurden nicht nur bürokratische und rechtliche Vorgänge innerhalb der Organisation vereinfacht, sondern auch mit dem neuen Feuerwehrgesetz auf neue gesellschaftliche Entwicklungen reagiert. Das neue Feuerwehrgesetz steht auf zwei Säulen - der „Feuer- und Gefahrenpolizei“ sowie der „Organisation des Feuerwehrwesens“. Inhaltlich ist es in zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt und sehr übersichtlich gestaltet. Die wesentlichen Änderungen sind ab der Seite 18 zu finden.

NÖ Feuerwehrordnung: Die wichtigsten Eckpunkte der neuen **NÖ Feuerwehrordnung** umschließen die Zusammenfassung der bisherigen Dienst-, Wahl- und Geschäftsordnung in eine Vorschrift. Zudem sind auch Bestimmungen zur Mitwirkung bei einer zweiten Feuerwehr (Wohnort und Arbeitsstätte) geregelt, ebenso die Modalitäten für die Gründung einer Feuerwehr oder Feuerwache. In der Heftmitte (zum Herausnehmen) ist die neue NÖ Feuerwehrordnung zu finden. Unterstützend wurde vom NÖ Landesfeuerwehrverband eine Broschüre entwickelt, in welcher Feuerwehrgesetz und Feuerwehrordnung zusammengefasst sind.

Ein Klassiker mit Charme: Der Steyr 680 der FF Aspang-Markt kam in dieser speziellen Form nur sehr selten bei Feuerwehren zum Einsatz. Die Einzelkabine und der „zu große“ Löschwassertank waren damals feuerwehruntypisch. Von 1969 bis 1990 wurden damit Einsätze aller Art bestritten, bis der Aufbau unter gröberen Rostproblemen litt und somit das TLFA ausser Dienst gestellt werden musste. Zum Glück fanden sich ein paar Mitglieder der Feuerwehr, die sich dem alten TLFA annahmen und mit viel Engagement und Liebe ans Werk gingen. Mehr dazu auf den Seiten 12 bis 17.

Viel Spaß beim Lesen!

Alexander Nittner

PS: Wir freuen uns immer über euer Feedback. Schreibt uns an office@brandaus.at was euch besonders gut gefällt bzw. was ihr euch wünschen würdet.

Brandschutzunterricht in der Volksschule

GEMEINSAM SICHER FEUERWEHR

Warum gibt es „Gemeinsam-Sicher Feuerwehr"? Die Zukunft der freiwilligen Feuerwehren ist untrennbar mit dem Personalstand verbunden. Bleiben neue Mitglieder aus, macht auch das teuerste und modernste Einsatzgerät keinen Sinn. Wer sich darauf verlässt, dass es schon irgendwie weitergehen wird, dem werden künftig unliebsame Überraschungen drohen – unter anderem deutlicher Mitgliederschwund. Damit ist schon allein wegen einer zunehmend egoistisch orientierten Gesellschaft zu rechnen. Deshalb muss der Nachwuchspflege künftig größter Stellenwert eingeräumt werden.

Text: Franz Resperger

Aus diesem Grund startet der NÖ Landesfeuerwehrverband mit dem größten Schulprojekt, das je in Niederösterreich ausgerollt wurde. Unter dem Titel "Gemeinsam-Sicher-Feuerwehr", werden ab dem Schuljahr 2015/2016 alle Volksschüler der 3. und 4. Klassen zum Thema "Brand- und Katastrophenschutz" unterrichtet. Der dementsprechende Erlass ist bereits vom NÖ Landesschulrat an die Direktionen ergangen. Als Lernunterlage dienen zwei auf höchstem pädagogischen Niveau ausgearbeitete Unterrichtsbehelfe (Ordner), die den Feuerwehren bereits zugestellt wurden. Ein Ordner verbleibt in der Schule, der zweite bei der Feuerwehr. Die in dem Lernbehelf aufgearbeiteten Themen sollen den Volksschülern innerhalb eines Jahres vermittelt werden. Dazu bedarf es aber auch der Mitarbeit durch die Feuerwehren. Für viele Kommanden wird dies keine allzu große Herausforderung bedeuten, da diese schon seit Jahren eng mit ihrer Volksschule kooperieren.

Feuerwehr wird Unterrichtsfach

Völlig neu ist, dass durch diese einzigartige Aktion die Feuerwehr quasi zum Unterrichtsfach wird. Sprich, die Kinder werden innerhalb eines Jahres mehrmals mit der freiwilligen Feuerwehr und deren Arbeit konfrontiert. Weil sie im Regelunterricht künftig lernen müssen, wie man sich in bestimmten Krisensituationen verhält und wie man selbst zum Helfer werden kann. Zudem wird das freiwillige Feuerwehrwesen auf breiter Basis vorgestellt und den Schülern schmackhaft gemacht. Bei der Pressekonferenz unterstrich LH Dr. Erwin Pröll: „Den jungen Menschen wird dabei anschaulich vermittelt, warum die freiwillige Feuerwehr so wichtig ist." **Wie gesagt:** Ziel ist nicht nur die Brand- und Katastrophenschutzerziehung, sondern auch das Interesse für die freiwillige Feuerwehr zu wecken. Tausende neun- und zehnjährige Schüler werden vermutlich zum ersten Mal derart intensiv mit der freiwilligen Feuerwehr in Berührung kommen.

Dank an die Sponsoren

Unser großer Dank gilt in diesem Zusammenhang der Hypo NÖ (Generaldirektor Dr. Peter Harold) sowie der Wiener Städtischen Versicherung, Landesdirektion NÖ (Landesdirektor Wolfgang Lehner, BA). Beide Manager haben sich sofort bereit erklärt, dieses Schulprojekt mit einer stattlichen Summe aus dem Firmenbudget zu finanzieren. ■

Fotos: Matthias Fischer

Fortbildung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden

„Führung beginnt b

ORF-Moderator Dr. Armin Wolf, Doppel-Olympiasieger und Ski-Weltmeister Stephan Eberharter, Bildungsexperte und Bestsellerautor Dr. Andreas Salcher, AUA-Flugkapitän Adi Fuchs, AUA-Notfallmanager Peter Hödl sowie Caritas-Geschäftsführer Mag. Klaus Schwertner: Das ist die Liste jener prominenten Referenten, die sich für die zweitägige Aus- und Weiterbildung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden in Tulln zur Verfügung stellten. Die prominenten Referenten boten dabei spannende, teils einzigartige Einblicke in die Bereiche Medien, Migration, Flugsicherheit oder Motivation.

Text: Alexander Nittner
Fotos: Matthias Fischer, zVg

Rund 200 Feuerwehrfunktionäre folgten der Einladung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zur jährlich stattfindenden Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden-Fortbildung. Hochkarätige Vortragende, darunter Dr. Armin Wolf oder Schistar Stephan Eberharter, gaben Einblick in deren tägliche Arbeit und brachten den interessierten Zuhörern Themen wie Mitgliedermotivation oder Medienarbeit nahe. „Die höchste Feuerwehr-Führungsebene ist heute hier versammelt. Da bin ich der Meinung, dass man ein anspruchsvolles, interessantes Programm bieten muss“, so Landesbranddirektor Fahrafellner in seiner Begrüßungsrede über die Wichtigkeit dieser Fortbildung. Durch das spannende Programm führte niemand geringerer als ORF-Redakteur Feuerwehrjurist Mag. Gernot Rohrhofer. Nachfolgend eine kurze Vorstellung der einzelnen Referenten und Auszüge aus deren Vorträge:

Flüchtlingsleid, Menschen am Rande der Gesellschaft, Armut: Das sind die Themen, denen sich Caritas-Geschäftsführer Mag. Klaus Schwertner mit ganzem Herzen verschrieben hat. Und wenn es sein muss die Gesellschaft aufzurütteln, greift er auch zu unkonventionellen Mitteln. So tauchte er beim „Life-Ball“ zuletzt als ein mit Rettungsring vom Mittelmeer ans Land gespülter und nur noch in Unterhosen bekleideter Kriegsflüchtling auf. 2010 initiierte Schwertner die gemeinsame Initiative „Gegen-Unrecht: Kinder gehören nicht ins Gefängnis“ von Caritas, Diakonie, SOS-Kinderdorf und Amnesty International. Das soziale Engagement des Caritas-Geschäftsführers kommt nicht von ungefähr. Mag. Schwertner verstärkt seit seiner Jugend als ehrenamtliches Mitglied das Rote Kreuzes in Klosterneuburg und war dort jahrelang auch in leitender Funktion tätig.

Der gebürtige Waldviertler Adi Fuchs war schon als Kind begeistert von Flugzeugen. Nach dem Abschluss der HTL in St. Pölten (Nachrichtentechnik / Elektronik) und des Grundwehrdienstes, begann die Laufbahn als Pilot. Er trat 1992 in die Austrian Airlines Verkehrsfliegerschule Graz ein. Seit 1995 wird er auf verschiedenen Mustern im Liniendienst eingesetzt. Den Großteil seiner Karriere flog er Großraumjets auf der Langstrecke. Seit einigen Jahren arbeitet er als Kapitän auf dem Mittelstreckenmuster Airbus A320. Zusätzlich ist er beim Training junger Co-piloten im Einsatz. Er hat bereits mehr als 14.000 Flugstunden absolviert. Seit 2010 gehört er auch zum Kader der Freiwilligen Feuerwehr Kritzendorf. Dort übt er die Funktion des Nachrichtendienst-SB aus. Außerdem ist er als Einsatz-Kraftfahrer aktiv.

Mag. Klaus Schwertner, Geschäftsführer der Caritas Wien...

...über die aktuelle Flüchtlingssituation und wie man Menschen anderer Herkunft für die Feuerwehr gewinnen kann.

Der Geschäftsführer der Caritas Wien erzählte von seinem beruflichen Alltag, der herausfordernder kaum sein kann. Schwertner: „Jeden Tag tauchen neue Gerüchte über Flüchtlinge auf, die zu extremer Verunsicherung führen. Meine Aufgabe ist es unter anderem, diesen Gerüchten auf den Grund zu gehen und diese zu entkräften.“ In seinem Vortrag sprach er konkret an, wie die aktuelle Flüchtlingssituation entstanden ist: „Der Krieg in Syrien läuft seit zwei Jahren und vor gut einem halben Jahr wurde damit begonnen, die Lebensmittelhilfen im Libanon - in dieses westliche Nachbarland sind viele Syrer geflüchtet - massiv zu kürzen. Hinzu kommt die Perspektivenlosigkeit, die viele Menschen dazu bewegt, nach Europa zu kommen.“ Schwertner weiter: „Wie auch die Feuerwehr jedem Menschen in Not hilft, so hilft die Caritas den Menschen in Not. Unabhängig von Religion, Hautfarbe oder Herkunft. Doch auch die Caritas weiß, dass nicht alle Menschen in Österreich bleiben können. Doch was wir wissen ist, dass diesen Menschen, die in Not sind, geholfen werden muss - und das jetzt.“

Wie Integration funktionieren kann:

„Grundsätzlich ist es unabkömmlich, dass Sprach- und Integrationskurse angeboten werden. Derzeit ist es Asylwerbern nur begrenzt erlaubt, während des Asylverfahrens zu arbeiten. Erst nach positivem Abschluss dürfen die Menschen uneingeschränkt arbeiten. Wenn wir uns ein wenig öffnen und Schritte aufeinander zugehen - dafür braucht es natürlich Integrationsmaßnahmen - können sich die Menschen aus dem Irak, aus Syrien oder Afghanistan in unserer Gesellschaft integrieren. Und damit meine ich auch das freiwillige Engagement bei der Feuerwehr oder dem Roten Kreuz.“ ▶

ei sich selbst“

Wie man Sprachbarrieren löst

„Interessanterweise lernen die Menschen unsere Sprache sehr schnell. Ein junger Mann syrischer Herkunft hat sich bei der Freiwilligen Feuerwehr in Neudörfl (Burgenland) gemeldet und seine Mithilfe angeboten. Innerhalb von nur drei Monaten hat der Mann unsere Sprache derart gut erlernt, dass er sich uneingeschränkt mit den Feuerwehrmitgliedern verständigen konnte.“

Adi Fuchs, Flugzeugkapitän bei den Austrian Airlines...

...über Luftfahrttechnik und die Fliegerei.

Warum fliegt ein Flugzeug?

Flugzeugkapitän Fuchs erklärt mit einfachen Worten: „Damit ein Flugzeug fliegt, müssen Gewicht und Auftrieb gleich groß sein. Um Auftrieb zu erzeugen, braucht man Geschwindigkeit. Mit zunehmender Geschwindigkeit erhöht sich aber der Widerstand. Um diesen Widerstand zu überwinden, benötigt man Schub, der mit den Triebwerken erzeugt wird. Die Tragflächen eines Flugzeuges sind so geformt, dass auf der Unterseite ein Druck und auf der Oberseite ein Sog erzeugt wird. Mit steigender Geschwindigkeit steigt der Sog auf der Oberseite der Tragfläche.“

Wie wird ein Flugzeug in der Luft gesteuert?

„Um das Flugzeug um die drei Achsen zu steuern, benötigt man mehrere Ruder.

Das Seitenruder bewirkt eine Drehung um die Hochachse - dieses wird mit den Füßen gesteuert. Das Höhenruder wird mit dem sogenannten „Sidestick“ gesteuert und bewirkt eine Auf- oder Abbewegung des Flugzeuges. Mit dem Querruder hingegen, kann das Flugzeug nach links oder rechts gesteuert werden.

Wie wird Geschwindigkeit erreicht?

Um Geschwindigkeit aufzubauen, werden speziell bei Linienflugzeugen, leistungsstarke Triebwerke eingesetzt. Das Turbinenrad - auch Fan genannt - erzeugt rund 80 Prozent des Schubes. Im dahinterliegenden Verdichter wird der Luftstrom um das 40fache erhöht. Es folgt die Brennkammer, wo kontinuierlich Treibstoff eingespritzt wird. Hier entstehen die höchsten Temperaturen (bis zu 2.200 Grad). Die Verbrennungsgase treffen auf die Turbine, die dann weiteren Rückstoß verursacht.“

Welche Mengen an Treibstoff haben Flugzeuge getankt?

Langstreckenflugzeuge wie eine Boeing 777 können bis zu 18 Stunden in der Luft bleiben. Dieser Flugzeugtyp führt bis zu 135 Tonnen Kerosin mit. Durchschnittlich verbraucht eine Boing 777 sechs bis neun Tonnen Treibstoff pro Stunde.

Wird vor der Landung Treibstoff abgelassen?

Es würde keinen Sinn ergeben, vor der Landung Treibstoff abzulassen. Flugzeuge ▶

Er kommt dann zum Einsatz, wenn die Einsatzkräfte nach einem Flugzeugunglück ihre Arbeiten beendet haben. Und Peter Hödl, der Notfallmanager der AUA, kennt die Anforderungen an Freiwillige. Schließlich sammelte er bereits in jungen Jahren so manche Erfahrung bei einer freiwilligen Feuerwehr in der Oststeiermark. Der Milizoffizier und Einheitskommandant ist seit 1987 bei der AUA tätig. Zu Beginn war er im Bereich der Passagier- und Flugzeugabfertigung sowie der Hub-Steuerung am Flughafen Wien tätig, ehe Hödl 1998 vom damaligen AUA-Vorstand damit betraut wurde, eine zeitgemäße Notfallorganisation aufzubauen. Peter Hödl kann auf Erfahrungen aus Einsätzen bei Swissair 111 (1998, Halifax), der Notlandung eines A310 der Hapag Lloyd in Wien (2000), den Maßnahmen im Zuge von 9/11 und dem Tsunami in Südostasien sowie der geglückten Notlandung einer AUA-Fokker70 in München (2004) zurückgreifen. Der jüngste Einsatz erfolgte im Zuge von Unterstützungsleistungen für Germanwings/Lufthansa, wo neben AUA-Freiwilligen auch das von Hödl mit entwickelte und bei Austrian etablierte Datenmanagementsystem CASE2 zum Einsatz kam, das mittlerweile im gesamten Lufthansa Konzern angewendet wird.

Wer immer sich in der ZIB2 um 22 Uhr den Moderationstisch mit Dr. Armin Wolf teilen muss, ist wahrlich nicht zu beneiden. Der stellvertretende Chefredakteur „TV-Information“ innerhalb des ORF zählt mit seiner kompromisslosen Interviewführung zu den ganz wenigen Fernsehjournalisten des Landes, die sich nicht mit leeren Worthülsen und Stehsätzen abfertigen lassen. Dabei schreckt Wolf auch vor heftigen verbalen Duellen vor Millionenpublikum nicht zurück. Der gebürtige Innsbrucker Wolf arbeitet seit 1985 für den ORF. Unter anderem als Politik-Redakteur in Radio und Fernsehen, USA-Korrespondent, Redaktionsleiter und als Moderator der Sendungen "Pressestunde", "Offen gesagt" sowie der "ORF-Sommergespräche". Armin Wolf studierte Politikwissenschaft, Soziologie und Zeitgeschichte an den Universitäten Innsbruck und Wien (Dr. phil.) sowie Betriebswirtschaft an der Berlin School of Creative Leadership (MBA). 2012 war er "Theodor Herzl-Dozent" an der Universität Wien. Für seine Arbeit wurde Wolf vielfach ausgezeichnet. “Journalist des Jahres", "Onliner des Jahres" und "Kommunikator des Jahres", mit dem Concordia- und Robert Hochner-Preis sowie drei Mal mit einer "Romy" als beliebtester TV-Moderator.

Wenn Dr. Andreas Salcher über Bildung spricht, läuten vor allem in der Lehrergewerkschaft und bei vielen Schulpolitikern die Alarmglocken. Denn der Vordenker für Bildungsthemen, Unternehmensberater und Bestsellerautor zählt mit Abstand zu den größten Kritikern unseres Schulsystems. Seine Ideen für eine moderne Bildungspolitik brachte er auch einige Jahre als „Schüleranwalt“ im KURIER unmissverständlich zu Papier. Im Oktober 2014 wurde Dr. Andreas Salcher zum persönlichen und ehrenamtlichen Bildungsberater von Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner berufen. Er ist zudem Mitbegründer der „Sir Karl Popper Schule“ für besonders begabte Kinder. 2004 initiierte er die „Waldzell Meetings“ im Stift Melk, an denen sieben Nobelpreisträger und der Dalai Lama teilgenommen haben. Seit 2008 engagiert sich Andreas Salcher mit seinem „CURRICULUM PROJECT" für bessere Schulen. Bereits sein erstes im März 2008 erschienenes Buch „Der talentierte Schüler und seine Feinde“ wurde zum Bestseller. 2009 wurde Andreas Salcher sowohl zum „Autor des Jahres“ als auch zum „Kommunikator des Jahres“ gewählt. Alle folgenden sechs Bücher wurden ebenfalls Bestseller. Kürzlich erschien sein brandaktuelles Buch „Alles oder Nichts – Der große Wurf der Päpste“.

können im absoluten Notfall über ein spezielles Ventil an den Tragflächen Treibstoff ablassen.

Wie bremst ein Flugzeug?

Es gibt drei Arten: den Umkehrschub, die Störklappen und starke Radbremsen.

Mit welcher Geschwindigkeit startet bzw. landet ein Flugzeug?

Die Startgeschwindigkeit beträgt rund 270 km/h (150 Knoten), hingegen gelandet wird mit ca. 240 km/h (130 Knoten). Der Reifen eines Hauptfahrwerks muss einer unglaublichen Belastung standhalten. Nach rund 400 bis 500 Landungen wird der Reifen runderneuert.

Peter Hödl, Notfallmanager der AUA...

....über die Notfallplanung bei Fluglinien.

Rund 80 Prozent der Flugunfälle ereignen sich im Umfeld des Flughafens, so auch der Zwischenfall mit einer Hapag Lloyd Maschine im Juni 2000 am Flughafen Wien-Schwechat. Wie sieht das Notfallmanagement der Austrian Airlines bei einem Flugunfall aus:

Krisenstab wird einberufen

- Aktivierung eines Call Centers
- Betreuungsteams werden einberufen
- GO-Team wird entsandt (Vertreter unterschiedlicher Fachbereiche, die am Unfallort präsenz zeigen)
- Vertretung an der Unfallstelle

Das Krisenteam besteht aus 230 bis 250 Personen, die innerhalb von 60 Minuten einsatzbereit sind. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Freiwillige aus dem Unternehmen. Der Krisenstab ist besetzt durch das Senior Management (Führungskräfte oberer Ebene). Dieser Stab hält Kontakt zu allen Einsatzkräften bzw. relevanten Organisationen.

Dr. Armin Wolf, ZIB-Moderator...

...über das Thema Medien und wie sich diese in den letzten Jahren verändert haben.

Im Jahr 1985 hatte die Zeit im Bild um 19:30 Uhr noch 2,6 Mio. Zuseher. Im letzten Jahr wurden durchschnittlich 943.000 Zuseher registriert. Warum dieser große Unterschied: Im Schnitt empfängt heutzutage jeder ▶

österreichischer Haushalt rund 104 Sender. Doch nicht nur Fernsehprogramme gibt es ausreichend, sondern auch Internet, FB und andere Medien. Digitale Medien haben in den letzten 20 Jahren den Medienkonsum als auch unser Leben komplett verändert. Man hat unendlich viel mehr Medien zur Auswahl. Noch nie gab es so viele qualitätsvolle Medien wie heute. Aber: Es gab noch nie so viel Schwachsinn in den Medien wie heute.

Im Schnitt verbringen wir am Tag 240 Minuten fürs Fernsehen

192 Minuten mit Radio, 23 Minuten mit Zeitungen und 111 Minuten verbringen wir im Internet. Das Erschreckende daran: Nach Berechnungen eines namhaften Forschers wird die letzte Tageszeitung in Deutschland im Jahr 2034 gedruckt. Der Grund: Durch sinkende Verkaufszahlen, sinken auch die Inseratserlösen. Und qualitativ hochwertiger Journalismus kostet viel Geld, Geld das nicht mehr vorhanden ist. Dr. Wolf bringt es auf den Punkt: „Journalismus ist Unterscheidung zwischen Wahrheit und Unwahrheit, Wichtigem und Unwichtigem und Sinn und Unsinn."

Die Aufgabe des Journalismus ist kritisch zu sein. Man muss sagen, was negativ ist, was schlecht läuft. Dennoch: Medien sind oft zu gleichförmig. Das führt zu Problemen, wenn es um Kampagnen geht. Journalisten springen sehr oft auf gleiche Themen an - Konformität ist hier das Problem. In den letzten Jahren ist Journalismus billiger geworden. Man kann mit ganz billigen Mitteln spektakuläres Fernsehen machen. Medien haben damals kontrolliert, was an die Öffentlichkeit gelangt. Heute sind Medien sozusagen Kuratoren. Welche von den vielen Infos die es gibt, ist es wert, gesendet zu werden. Journalisten sollen/müssen beurteilen können, was wichtig ist, was ausgestrahlt wird. Die Uraufgabe des Journalisten ist Fakten zu überprüfen. In den letzten Jahren hat sich aber der Umfang extrem vergrößert. Viele versuchen, viel zu sehr alles zu machen. Die Medien müssten das machen, was sie am besten können.

Dr. Andreas Salcher, Bestsellerautor und Bildungsexperte...

...über „Wer führt, muss Menschen mögen!"

„Wir wissen bestimmte Dinge, aber wir handeln nicht immer danach. Die Neugier ist eine der stärksten Triebe der Menschheit", so Dr. Salcher in seinem Vortrag. Erfolgreiche Führung beginnt bei sich selbst. Wenn man sich selbst nicht reflektieren kann, wird es schwierig, andere Menschen zu führen.

Laut Salcher sollte man sich folgende drei Fragen stellen:

- Tue ich es aus Leidenschaft?
- Wie hoch ist mein eigener Qualitätsanspruch an meine Arbeit?
- Ergibt das, was ich tue, Sinn für mich selbst, für meine Organisation und für die Welt?

Bei jeder neuen Aktivität, die auf einen zukommt, sollte man sich zwei Fragen:

- Will ich es tun?
- Muss ich es tun?

Abschließend unterstreicht Salzer: „Wann immer sie einen hervorragenden Mitarbeiter gegen ein schlechtes System antreten lassen, wird immer das schlechte System gewinnen."

Der Tiroler Stephan Eberharter gewann bei der Ski-Weltmeisterschaft 1996 in Saalbach-Hinterglemm zwei WM-Goldmedaillen, ohne davor jemals ein Weltcuprennen gewonnen zu haben. Nach diesem unerwarteten Erfolg ging es mit seiner Karriere bergab, zudem wurde Eberharter immer wieder durch Verletzungen zurückgeworfen. 1994 bestritt er nur ein einziges Weltcuprennen und fiel zuletzt auch aus dem Weltcupkader. Erst in der Saison 1997 konnte er sich durch gute Europacup-Ergebnisse wieder in die Weltspitze zurück kämpfen. Am 14. März 1998 feierte Eberharter nach einer zermürbenden Durststrecke wieder einen Weltcup-Sieg (Riesenslalom in Crans-Montana). Damit gelang ihm der Durchbruch. Allerdings stand er bis ins Jahr 2001 im Schatten seines großen Konkurrenten Hermann Maier und lief schon Gefahr, als der "ewige Zweite" in die Geschichte des Skiweltcups einzugehen. Zwar ohne die Konkurrenz des durch einen Motorradunfall ausgefallenen Hermann Maier, dafür aber mit zehn Rennsiegen und dem Gewinn des Gesamtweltcups fand Eberharter in der Saison 2002 schließlich den Weg nach ganz oben. Als weitere Höhepunkte folgten Goldmedaillen bei den Olympischen Spielen 2002 und der Weltmeisterschaft in St. Moritz 2003 im Super-G.

Stephan Eberharter, Schistar...

...über „Wie Sieger denken."

Gleich zu Beginn sprich Eberharter die Themen Motivation und Ziele an. Im Leistungssport sind diese beiden Parameter unerlässlich. „Doch nicht nur im Sport ist es wichtig, dass man sich Ziele setzt. Für viele Menschen ergibt das Leben erst dann Sinn, wenn man sich kleine Ziele setzt. Man entwickelt sich persönlich immer weiter."

Seine drei Erfolgs-Punkte:

1. Spaß-Faktor: mit Begeisterung ans Werk gehen, damit ist gewährleistet, dass man an der Sache dran bleibt.
2. Ziele: Wenn man keine klaren Ziele hat, wird man schnell an den Punkt gelangen, an dem man sich die Sinnfrage stellt.
3. Leidenschaft: Für eine Sache, die man zu 100 Prozent machen will. Wollen wir eine Sache zu 100 Prozent beherrschen, müssen wir alles geben. Wir müssen Zeit investieren, Kraft und Mühen. Beide Seiten der Medaillie müssen angenommen werden. Nicht nur die Siege sondern auch die Niederlagen. Wenn Leidenschaft vorhanden ist, dann kommt man über die Niederlagen hinweg.

Auch das Thema Krisen sprich Eberharter an: „Es ist wichtig, dass man die Situation annimmt, seine Kräfte bündelt, wieder auf die Beine kommt und den Tag als solchen nutzt." ■

EINSÄTZE SCHNELL UND PRÄZISE DOKUMENTIERT.

Exklusiv
für Feuerwehr Mitglieder

ANZEIGE

Mit dem Canon Dokumentations-KITS und der Canon PowerShot D30

Jetzt
€ 999
UVP für Feuerwehr Mitglieder
(Preise inkl. 20% USt.)

Canon Dokumentations-KIT EOS 750D

EOS 750D
+ EF-S 18-135mm f/3.5-5.6 IS STM
+ Rucksack 300EG
+ Speedlite 270 EXII

Jetzt
€ 569
UVP für Feuerwehr Mitglieder
(Preise inkl. 20% USt.)

Canon Dokumentations-KIT EOS 1200D

EOS 1200D
+ EF-S 18-135mm f/3.5-5.6 IS
+ Rucksack 300EG

Jetzt
€ 249
UVP für Feuerwehr Mitglieder
(Preise inkl. 20% USt.)

PowerShot D30

Speziell für Dokumentationen am Einsatzfahrzeug oder direkt bei Löschwassereinsätzen

come and see

Jetzt suchen: come and see

canon.at/feuerwehr

Canon

Weintaufe im Freigut Thallern: Prominenter Pate für den Feuerwehrwein 2015

Schauspieler Erwin Steinhauer bekam das erste Glas

Einer der bekanntesten Schauspieler im deutschsprachigen Raum hob vor begeistertem Publikum im Freigut Thallern in Gumpoldskirchen den NÖ Feuerwehrwein 2015 aus der Taufe: Erwin Steinhauer.

Text: Franz Resperger
Fotos: Alexander Nittner

Der bestens gelaunte Künstler erklärte sich spontan bereit, die Wohltätigkeitsaktion des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu unterstützen. In einer Doppelconference mit ORF-Moderator Wolfram Pirchner (auch er stellte sich gratis in den Dienst der guten Sache) sorgte Steinhauer beim Publikum mit einer großen Überraschung: „Viele wissen nicht, dass ich einer Feuerwehrfamilie entspringe. Mein Großvater und Vater waren bei der Wiener Berufsfeuerwehr und haben mir als Kind viel von ihren spannenden und manchmal auch schrecklichen Einsätzen erzählt. Deshalb habe ich keine Sekunde gezögert, als ich von Franz Resperger gefragt wurde, ob ich die Patenschaft für den NÖ Feuerwehrwein übernehmen möchte. Das ist Ehrensache.“ Der Erlös aus dem NÖ Feuerwehrwein, der von den Produzenten finanziell gestützt wird, kommt schwer verletzten Feuerwehrmitgliedern oder im Todesfall auch deren Hinterbliebenen zugute. Erst vor wenigen Wochen konnte Landesfeuerwehrkommandant Dietmar Fahrafellner einer 29jährigen Witwe und deren beiden kleinen Kindern eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds übergeben. Der zweifache Familienvater ist bei einem Feuerwehreinsatz gestorben. Feierlich gesegnet wurde „Florian 15“ von Landesfeuerwehrkurat Stephan Holpfer. Der NÖ Feuerwehrwein ist ab Jänner 2016 erhältlich. Genauere Infos zur Bestellmöglichkeit folgen in einem der nächsten Hefte ■

Fotomontage: Matthias Fischer

Fahrzeugspecial: Oldtimer erstrahlt in neuem Glanz

Ein seltener Feuerw

von Alexander Nittner mit Fotos von Matthias Fischer

TECHNISCHE DATEN

- Typ: ..... **680 Allrad**
- Baujahr: **1969**
- Aufbau:. ..... **Rosenbauer**
- Eigenmasse: ..... **7.390 kg**
- Gesamtmasse: ..... **12.000 kg**
- Motor: ...**6-Zylinder-Turbodieselmotor 5,975 Liter Hubraum mit 150 PS**
- Aufbau: **Stahlaufbau, 4000 Liter Wassertank, HD/ND-Pumpe, pneumatisches Schaltpult, 60 m HD-Schnellangriffseinrichtung, Straßenwaschanlage, Trommelseilwinde 5 Tonnen**

ehr-Klassiker: Steyr 680

Die Restauration

In dieser speziellen Bauform kam der Steyr 680 nur sehr selten bei Feuerwehren zum Einsatz. Die Einzelkabine und der "zu große" Löschwassertank (4000 Liter) waren damals feuerwehruntauglich, was zur Folge hatte, dass die Freiwillige Feuerwehr Aspang-Markt im Jahr 1969 auf die Förderung des Landes verzichten musste. Doch auch ohne Zuschuss verrichtete das klassische TLFA über 20 Jahre Dienst im südlichen Niederösterreich.

Damaliges Haupteinsatzgebiet des TLFA war die Wechselbundesstraße B54 im Bereich Aspang-Markt, wo im Winter als auch im Sommer ausgerückt werden musste, um hauptsächlich Laster zu bergen, die irrtümlicherweise den Weg über die Böschung suchten, anstatt auf der griffigen Teerbahn zu bleiben. Um die verirrten Lkw wieder auf den rechten Weg zu bringen, stand der Feuerwehr eine kräftige Seilwinde mit über fünf Tonnen Zugkraft zur Verfügung. Kranfahrzeuge waren damals kaum verfügbar, weshalb wirklich jede Bergeaufgabe mit der Winde ausgeführt werden musste. Aber auch zu Bränden weit über die eigenen Einsatzgrenzen hinaus, rückten die Aspanger Feuerwehrmitglieder mit deren TLFA aus. Schließlich war es das einzige Löschfahrzeug im Umkreis, das über einen großen Löschwassertank verfügte. Von 1969 bis 1990 wurden damit Einsätze aller Art bestritten, bis der Aufbau unter gröberen Rostproblemen litt und somit das TLFA ausser Dienst gestellt werden musste.

Vor dem Rosttod bewahrt: Generalsanierung statt Schrottplatz

Viele Jahre zogen ins Land und der Steyr 680 fristete ein einsames Dasein in einer Halle in der Nähe des Feuerwehrhauses. Ab und an wurde der Motor gestartet und eine kleine Hofrunde gedreht, bis sich Feuerwehrkommandant LFR Josef Huber und OFM Gerhard Königshofer sowie HLM Alfred Waldherr durchringen konnten, dem alten Herren eine Generalsanierung angedeihen zu lassen. Während das robuste Steyr-Fahrgestell in gutem Zustand war, präsentierte sich der feuerwehrtechnische Aufbau in rostbrauner statt roter Farbe. Hier musste dringend Hand angelegt werden.

Und wie sah es mit der Mechanik aus?

Die originale Löschwasserpumpe, welche bereits über eine elektro-pneumatische Steuerung verfügt, lief wie am ersten Tag. Auch der sechszylindrige Dieselmotor verrichtete seinen Dienst reibungslos. Für damalige Verhältnisse war das Triebwerk mit dem Kürzel "WD 609" leistungsmäßig an vorderster Front mit dabei. Turbotechnik und 150 PS verliehen dem Laster zwar keine Flügel, aber im Vergleich zu seinen schwachbrüstigen Saugdiesel-Kollegen beschleunigte der Lkw durchaus flott. Speziell auf Steigungen war vom 680er nur noch sein Heck zu sehen. Ein ungewohnter Anblick in unserer Dieselpartikel-verwöhnten Zeit: die tiefschwarzen Russwolken, die dem 680 aus seinem Abgasrohr entweichen, sobald der Turbolader Druck aufbaut.

Die Schalteinheit des Steyr: Knochig und nicht synchronisiert

Das Fünfgang-Getriebe des 680er lies sich einwandfrei schalten. Die Kupplung zeigte ebenso keinerlei Schwächen und packte wie am ersten Tag zu. Dennoch etwas gewöhnungsbedürftig sind die Schaltvorgänge: Da das Getriebe nicht synchronisiert ist, muss es mit Zwischengas und Doppelkuppeln geschaltet werden. Dies erfordert etwas Eingewöhnung und Geduld bis die Gänge ohne Krachen sauber einrasten. Aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Gewichts und der soliden Geländefahrhilfen läuft der 680er abseits befestigter Wege zur Höchstform auf. Normalerweise über die Hinterräder angetrieben, kann für den harten Geländeeinsatz auch die Vorderachse zugeschaltet werden. Eine Untersetzung sowie Hinterachssperre lassen den 12-Tonner jede noch ▶

Fahrzeugbergungen mit der Seilwinde, ...

... Großbrände, aber auch spektakuläre...

so steile Auffahrt hinaufkriechen. Übertreiben sollte man es dennoch nicht, da die 4.000 Liter Wasser im Heck den Schwerpunkt noch oben verschieben und damit die Kippgefahr steigt.

Interieur in gepflegtem Zustand

Die drei Sitze, Lenkrad und Schalter waren ebenfalls voll funktionionstüchtig und hatten lediglich etwas Zuwendung von Putztuch und Politur nötig. Apropos Lenkrad: Die kanaldeckelgroße Steuereinheit ist typisch für Lastkraftwagen dieser Zeit. Schließlich musste für den Lenkvorgang noch ordentlich Kraft aufgebracht werden. Der 680er hingegen verwöhnt seinen Fahrer mit einer servounterstützten Lenkung, sodass sich die Schweißperlen auf der Stirn in Grenzen halten.

Dem Rost wurde der Garaus gemacht

Nachdem Motor und Getriebe mit kleineren technischen Eingriffen wieder voll im Saft standen, mussten am Aufbau tiefere operative Maßnahmen gesetzt werden. Die Seitenbleche - oder besser gesagt die Reste davon - schlossen Bekanntschaft mit einem Trennschleifer. In mühevoller Kleinarbeit wurde geschweißt, geschnitten und lackiert. Da viele Ersatzteile nicht mehr erhältlich waren, stellte OFM Gerhard Königshofer die benötigten Komponenten selbst her. Um wieder in prachtvollem Glanz zu erstrahlen, erhielt das TLFA eine Komplettlackierung, sodass zu guter Letzt aus dem rostbraunen doch noch ein feuerwehrroter Laster wurde. Ein wichtiges Detail am Rande: Die Kosten für die Generalsanierung des Steyr 680 wurden zu 100 Prozent von Landesfeuerwehrrat Josef Huber und Oberfeuerwehrmann Gerhard Königshofer privat übernommen! ■

... Eisenbahnübungen wurden mit dem 680er TLF gemeistert.

Noch heute zeigt das fast 50 Jahre alte Tanklöschfahrzeug bei Schauübungen sein Können.
Bild oben: Der Einsatzmaschinist bringt das Fahrzeug in Stellung und nimmt die Pumpe in Betrieb.
Bild mitte: Zwischenzeitlich hat der Angriffstrupp die Hochdruckschnellangriffseinrichtung in Betrieb genommen.
Bild unten: Nach „Brand aus" heißt es „zum Abmarsch fertig!". Die Löschmannschaft versorgt alle entnommenen Geräte und stellt die Einsatzbereitschaft wieder her.

Technik im Detail

Der Steyr 680 von 1969

FAHRERKABINE

Das kanaldeckelgroße Lenkrad ist typisch für Lastkraftwagen dieser Zeit, schließlich musste für den Lenkvorgang noch ordentlich Kraft aufgebracht werden.

FRONTWINDE

Um die verirrten Lkw wieder auf den rechten Weg zu bringen, stand der Feuerwehr eine kräftige Seilwinde mit über fünf Tonnen Zugkraft zur Verfügung.

STRASSEN-WASCHANLAGE

Schon 1969 konnten Feuerwehrfahrzeuge mit einer Straßenwaschanlage ausgestattet werden. Die Düsen müssen manuell justiert werden.

GROBSTOLLIGE BEREIFUNG

Um der Allradtechnik ausreichend Bodenhaftung zu bieten, wurde das Fahrzeug mit grobstolligen Reifen ausgestattet.

JAHRZEHNTELANG BEWÄHRT: ARBEITS-SCHEINWERFER

Lange waren die Scheinwerfer mit einsetzbarer Streulichtscheibe an der Fahrzeugfront Pflicht. Heutige Feuerwehrautos verfügen über LED-Lichttechnik, weshalb die Suchscheinwerfer mittlerweile fast völlig ausgestorben sind.

KLEIN ABER FEIN: DIE ROBUSTEN AUSSENSPIEGEL

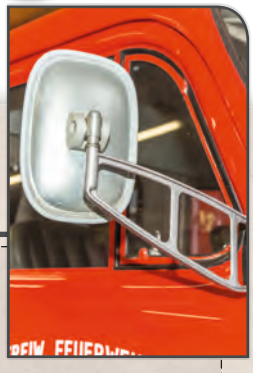

Mit heutigen „Spiegelanlagen" nicht vergleichbar, dennoch verrichteten die kleinen Rückspiegel wertvolle Dienste für den Einsatzkraftfahrer.

HOCHDRUCK-HASPEL AM HECK

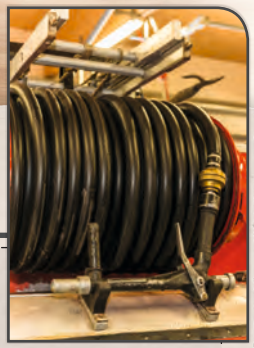

Die einfach zugängliche 60 Meter Hochdruck-Schnellangriffseinrichtung am Fahrzeugheck wird via Handkurbel bedient.

PNEUMATISCHER PUMPEN-BEDIENSTAND

Die originale Löschwasserpumpe, welche bereits über eine elektro-pneumatische Steuerung verfügt, war für die damalige Zeit ein Novum. Heute ist diese Steuerart bei jedem TLF serienmäßig.

DIE DRUCK-ABGÄNGE

Frei zugänglich, jedoch durch Rohrrahmen bestens geschützte Druckabgänge, von denen die Löschleitungen ihr Löschwasser beziehen.

PNEUMATISCHE TANK-ABSPERRUNG

Heute Standard, 1969 ein Feature, das seiner Zeit weit voraus war: Eine pneumatische Tankabsperrung, die der Maschinist über Druckknöpfe bedient.

NÖ Feuerwehrgesetz

Die Eckpunkte zum NÖ Feuerwehrgese

Monatelang haben Feuerwehrfunktionäre, Top-Juristen und die Abteilung IVW4 der NÖ Landesregierung an der Neugestaltung der Inhalte gearbeitet und diese den neuen strukturellen Vorgaben innerhalb des Feuerwehrwesens in Niederösterreich angepasst. Damit wurden nicht nur bürokratische und rechtliche Vorgänge innerhalb der Organisation vereinfacht, sondern auch mit dem neuen Feuerwehrgesetz auf neue gesellschaftliche Entwicklungen reagiert.

Text: G. Sonnberger, A. Nittner

Das neue Feuerwehrgesetz, zuletzt übrigens im Jahre 2000 umfassend novelliert, steht auf zwei Säulen - der „Feuer- und Gefahrenpolizei“ sowie der „Organisation des Feuerwehrwesens“. Inhaltlich ist es in zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt und sehr übersichtlich gestaltet. Neue sowie geänderte Regeln finden sich vor allem zu den Themen Voranschlag, Rechnungsabschluss, Rechnungsprüfung sowie zum Abschluss von Rechtsgeschäften innerhalb der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Völlig neu ist in diesem Zusammenhang die Organstellung für Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Eine Vereinheitlichung der Abläufe bei den Wahlen der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wurde mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen erreicht. Im neuen Feuerwehrgesetz werden auch die Inhalte bei der Feuerpolizeilichen Beschau teils neu präzisiert, beziehungsweise wird so manche Klarstellung getroffen. Festgeschrieben wurde zudem, dass die Brandsicherheitswache ausschließlich der örtlich zuständigen Feuerwehr obliegt. Die Eckpunkte der neuen NÖ Feuerwehrordnung umfassen die Zusammenfassung der bisherigen Dienst-, Wahl- und Geschäftsordnung in eine Vorschrift. Zudem sind auch Bestimmungen zur Mitwirkung bei einer zweiten Feuerwehr (Wohnort und Arbeitsstätte) geregelt, ebenso die Modalitäten für die Gründung einer Feuerwehr oder Feuerwache.

Wesentliche Änderungen im Überblick:

§ 5: Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei

In diesem Paragraphen wurde die überörtliche Gefahrenpolizei aufgenommen. Bis dato war nur die überörtliche Feuerpolizei geregelt.

§ 10 und 11: Lagerung von brandgefährlichen Materialien im Freien und in Bauwerken

Die Vorgaben zur Lagerung bezüglich der Abstände, Bedingungen, Ausnahmen, etc. wurden neu definiert.

§ 14 bis 21: Feuerpolizeiliche Beschau

Hier erfolgten Präzisierungen und Klarstellungen bei der Feuerpolizeilichen Beschau in Zusammenarbeit mit der Innung der Rauchfangkehrer (z.B.: Ist bei Bauwerken mit erhöhter Brandgefahr, erhöhtem Personenrisiko oder zusätzlichen brandschutztechnischen Einrichtungen der Feuerwehrkommandant bzw. ein Beauftragter als Sachverständiger beizuziehen).

§ 22: Brandsicherheitswache

Die Gemeinde hat bei Veranstaltungen gemäß Veranstaltungsgesetz dem Veranstalter eine Brandsicherheitswache durch die örtlich zuständige Feuerwehr mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 25: Alarmeinrichtungen

Die Landesregierung hat sich bei der Ausbildung des Personals der Bezirksalarmzentralen (Disponenten) des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu bedienen. Damit kann eine einheitliche qualifizierte Ausbildung aller Disponenten realisiert werden.

§ 29: Sicherheitsvorkehrungen

Die Gemeinde hat das Recht im Brand- oder Gefahrenfall bei Gefahr in Verzug Zutrittsverbote bzw. Räumungsaufträge zu erlassen.

§ 30: Sicherungsmaßnahmen und Aufräumungsarbeiten

Nach einem Brand oder sonstigen örtlichen Gefahr hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und nach der Brandursachenermittlung die Aufräumungsarbeiten durchzuführen oder zu veranlassen. Dies kann auch die Gemeinde mit Bescheid auf dessen Kosten veranlassen, wenn dies der Eigentümer oder Nutzberechtigte nicht rechtzeitig durchführt. Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen eine Brandwache oder Sicherungsmaßnahme anordnen (auf Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten).

§ 31: Sofortmaßnahmen

Im Falle der Unaufschiebbarkeit können die Maßnahmen der §§ 29 und 30 auch vom Einsatzleiter der Feuerwehr getroffen werden. Dieser hat die Gemeinde davon zu verständigen.

§ 34: Aufgaben der Feuerwehren

Folgende Tätigkeiten (Aus- und Fortbildung, Übung, Mitwirkung bei der Beschaffung, Erhaltung und Mittelbeschaffung und die Kameradschaftspflege) wurden den Einsatztätigkeiten gleichgestellt. Erklärung: Aus versicherungstechnischer Sicht waren verschiedene Tätigkeiten nur begrenzt abgedeckt, daher wurde der § 34 Abs. 5 dementsprechend angepasst.

§ 35: Hilfeleistungspflicht

Mit den neuen Bestimmungen wird die Verordnung über den erweiterten Einsatzbereich außer Kraft gesetzt, da ▶

etz 2015

nunmehr die Feuerwehren verpflichtet sind, auch außerhalb des Gemeindegebietes über Anforderung Hilfe zu leisten, ohne Einschränkung auf allfällige Kilometerbegrenzungen.

§36: Einsatzleitung

Die Bestimmungen aus der Dienstordnung wurden nunmehr ins Gesetz aufgenommen. Bei Einsätzen in Betrieben mit Betriebsfeuerwehren hat sich der Einsatzleiter mit den Verantwortlichen der hilfeleistenden freiwilligen Feuerwehren abzustimmen. Der Betriebsfeuerwehrkommandant kann die Einsatzleitung an einen Einsatzleiter der freiwilligen Feuerwehren im Einvernehmen übertragen.
Einsatzleiter dürfen nur aktive Feuerwehrmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§37: Feuerwehrregister

Dieses wurde in die Verantwortung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes übertragen (bisher durch IVW 4 geführt). Die Betriebsfeuerwehren werden künftig ebenfalls im Feuerwehrregister und nicht mehr im Anhang dazu geführt.

Mindestanforderungen bei der Neugründung einer Feuerwehr:
- ► Mindestmannschaftsstärke von zehn Mitgliedern,
- ► die erforderliche Ausrüstung,
- ► Wahl Feuerwehrkommandant und -stellvertreter (BTF: Wahl oder Bestellung),
- ► definierter Einsatzbereich
- ► Bezeichnung der Feuerwehr (Name)

§40: Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Künftig hat man die Möglichkeit auch Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder in die Feuerwehr aufzunehmen.

§41: Organe und Funktionäre der freiwilligen Feuerwehren

Für alle Funktionen in der Feuerwehr (Funktionäre, Chargen und Sachbearbeiter) ist der aktive Dienst Voraussetzung.

§48: Bildung und Auflösung, Ausrüstung und Bezeichnung der Betriebsfeuerwehr

In Betrieben die aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in bestimmten Voraussetzungen ist durch die Gemeinde eine Betriebsfeuerwehr vorzuschreiben. Die erforderliche Ausrüstung und die Mitgliederanzahl sind aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.
Neu geregelt wurde die Übernahme des Schutzes von mehereren Betrieben durch eine Betriebsfeuerwehr.

§50: Begriff und Aufgabe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Es wurde neue Regelungen über den Voranschlag, Rechnungsabschluß und die Rechnungsprüfer getroffen.

§52: Organe, Funktionäre und Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandant verfügt nunmehr über eine Organstellung. Ebenfalls neu: Dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschußes wurde ein Stellvertreter zugesprochen.

§53: Landesfeuerwehrtag

Der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Landesfeuerwehrtages wurde um die Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter und um den Stellvertreter des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses erweitert.

§54: Aufgaben des Landesfeuerwehrtages:

Künftig muss der Landesfeuerwehrtag den Rechnungabschluß des NÖ Landesfeuerwehrverbandes genehmigen. Bisher war dies die Aufgabe des Landesfeuerwehrrates.

§56: Aufgaben des Landesfeuerwehrrates:

Künftig muss der Landesfeuerwehrrat den Jahresvoranschlag des NÖ Landesfeuerwehrverbandes genehmigen.

§59, 61 und 62: Landes-, Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandant

Neu geregelt wurden die Bestimmungen bezüglich der Rechnungsprüfung und Doppelzeichnung (z.B.: Landesfeuerwehrkommandant und ein Mitglied des Landesfeuerwehrrates) bei Rechtsgeschäften.
Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis den Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommanden vorzulegen.

Die Vertretungsreihenfolge im Bezirksfeuerwehrkommando:
1. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
2. Leiter des Verwaltungsdienstes im Bezirksfeuerwehrkommando
3. Dienstältester Abschnittsfeuerwehrkommandant

Die Vertretungsreihenfolge im Abschnittsfeuerwehrkommando:
1. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter
2. Leiter des Verwaltungsdienstes im Abschnittsfeuerwehrkommando
3. Dienstältester Unterabschnittsfeuerwehrkommandant
(Falls keine Unterabschnitte gebildet sind, durch den dienstältesten Feuerwehrkommandant) ►

Die Kommandanten im Bereich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Unterabschnitt, Abschnitt, Bezirk) haben dem jeweils übergeordneten Kommandanten jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten vorzulegen.

§ 65: Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl

Die Wahlen sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den jeweiligen Vorsitzenden auszuschreiben. Nunmehr muss auch bei der Feuerwehr ein schriftlicher Wahlvorschlag eines Wahlberechtigen beim Wahlvorsitzenden eingebracht werden.

§ 68: Ende der Funktion

Die Zurücklegung oder das Erlöschen der Funktion des Kommandanten bzw. Kommandantstellvertreters ist unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Zurücklegung wird mit Einlangen der schriftlichen Erklärung wirksam. Bei der Beendigung der Funktion des Kommandanten bzw. Kommandantstellvertreters während einer laufenden Wahlperiode ist eine Ersatzwahl binnen vier Wochen für die restliche Laufzeit auszuschreiben und binnen weiterer zwei Wochen durchzuführen.

§ 72: Wahl des Bezirks-, der Abschnitts-feuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unter-abschnittsfeuerwehrkommandanten

Erlischt die Funktion als Feuerwehrkommandant bzw. -stellvertreter innerhalb von fünf Jahren nach der Erstwahl als BFKDT, BFKDTSTV, AFKDT, AFKDTSTV oder UAFKDT ist die Funktion auf Verbandsebene automatisch beendet. Der UAFKDT muss während seiner gesamten Funktionszeit auch Feuerwehrkommandant oder -stellvertreter bleiben, ausgenommen er hatte die Funktion des UAFKDT bereits vor 2016 inne.

§ 76: Disziplinarstrafgewalt und Ausschluß

Dieser Paragraf wurde in gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen. ■

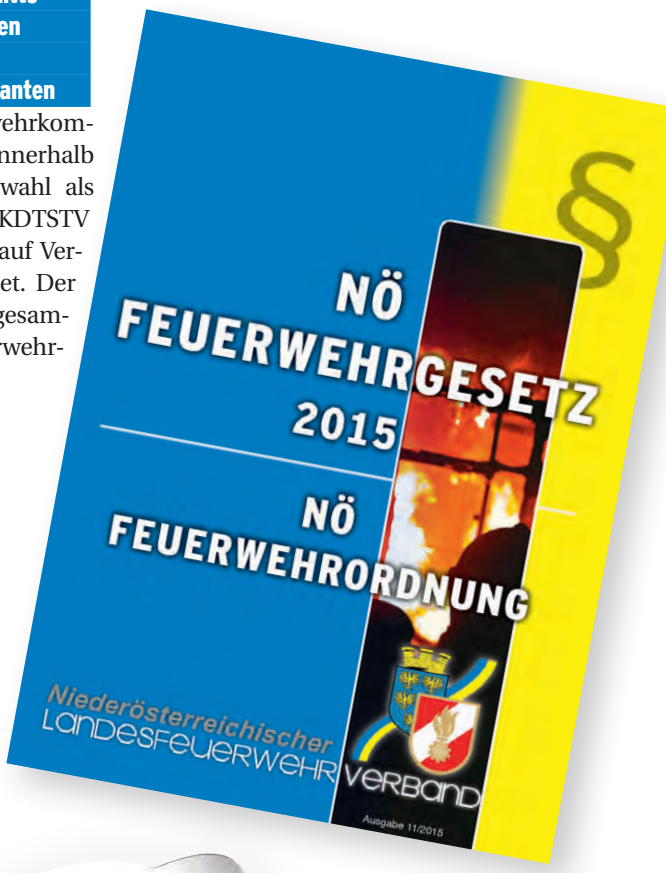

ANZEIGE

MARTIN-HORN®
... das Original!
Absolut Witterungsbeständig
Voller Ton - Hohe Lautstärke
DIN ISO 9001:2008 zertifiziert
TÜV SÜD

Martin-Horn® Nr. 2298 GM
» für Feuerwehr
» Rettungsfahrzeuge
» Sonderfahrzeuge

gestimmt 435 +450 / 580 + 600Hz, a'a'/ d"d"
Zusätzlicher Warneffekt durch tremolierende Abstimmung.
Auch in österreichischer Ausführung: 2298 AM gestimmt g'g' - c"c"
Lautstärke: 125 db (A) in 1m Abstand, | DIN 14610 EG - DIN B 03 - ECE E1 10R-047016

Martin-Horn® Nr. 2097 GM
» für Notarzt
» Krankenwagen
» Polizei

gestimmt 440/585 Hz | a'/ d"
Lautstärke: 122 db(A) in 1m
DIN 14610 EG - DIN B 05 - ECE E1 10R-022691
Auch in österreichischer Ausführung 2097 AM gestimmt g'- c"

MARTIN SIGNAL
www.maxbmartin.de
Deutsche Signal-Instrumenten-Fabrik
Max B. Martin GmbH & Co.KG
Albert-Schweitzer-Str. 2
D-76661 Philippsburg
Tel: +49 (0) 72 56 / 920-0
Fax: +49 (0) 72 56 / 83 16
E-Mail: info@maxbmartin.de

NÖ Feuerwehrordnung

In der Heftmitte befindet sich die gesamte Feuerwehrordnung zum Herausnehmen. Die wichtigsten Änderungen sind untenstehend überblicksmäßig angeführt.

§ 9: Verwaltungsdienst

Jedes dienstliche Schriftstück ist vom zuständigen Kommandanten zu unterzeichnen.

§ 10: Ehrungen

Persönlichkeiten können durch Beschluß des Landesfeuerwehrrates zu Ehrenmitgliedern des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ernannt werden können.

§ 11: Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades

Wenn ein Feuerwehrmitglied eine Funktion zurücklegt bzw. abberufen wird, erlischt automatisch der damit verbundene Dienstgrad.

§ 16: Freiwillige Feuerwehr

Die Gliederung der Feuerwehr in Feuerwachen ist möglich, wenn die Größe der Gemeinde bzw. geografische Gegebenheiten dies erfordern. Dies ist von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung der Gemeinde zu beschließen. Die Stärke der Feuerwache muss mindestens neun aktive Feuerwehrmitglieder umfassen.

§ 17: Aufnahme in die Feuerwehr

In die Feuerwehrordnung wurde die Regelung zu Einsatzleistungen bei einer weiteren Feuerwehr aufgenommen. Hierfür notwendig ist die Zustimmung beider Feuerwehrkommandanten. Das Feuerwehrmitglied hat NUR bei seiner Stammfeuerwehr aktives und passives Wahlrecht und hat den Dienstgrad dieser zu tragen.

§ 22: Mitgliederversammlung

Neu geregelt wurde, wer an einer Mitgliederversammlung teilnehmen darf und welche Mitglieder bei eventuellen Abstimmungen zu Beschlüssen ein Stimmrecht haben. Die Mitgliederversammlung hat die Wertgrenze bis zu der der Feuerwehrkommandant alleine zeichnungsberechtigt ist, festzulegen.

§ 25: Chargen, Sachbearbeiter und Sonderdienstgrade

Folgende Funktionen in der Feuerwehr fallen unter den Begriff Charge:

- Feuerwachekommandant
- Zugs- und Zugtruppkommandant
- Gruppenkommandant
- Fahrmeister und dessen Gehilfe
- Zeugmeister und dessen Gehilfe
- Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes und dessen Gehilfe

Die Chargen und Sachbearbeiter müssen die in der Dienstanweisung "Modulvoraussetzungen für Funktionen" vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Sollte die vorgeschriebene Ausbildung noch nicht abgeschlossen sein, hat der Betreffende zwei Jahre Zeit diese zu erfüllen, ansonsten erlischt die Funktion.

§ 26: Chargensitzungen

Diese sind alle drei Monate durchzuführen. Aktuelle Themen, der Voranschlag und ein eventueller Ausschluß eines Mitgliedes sind darin zu behandeln.

§ 28: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Neu aufgenommen wurden die Rechte und Pflichten bei den verschiedenen Mitgliederstati.

§ 29: Einsatz

Neu: Die Verpflichtung zur Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den zugewiesenen Einsatzbereich bzw. besondere Objekte. Hierbei ist das Einvernehmen mit den hilfeleistenden Feuerwehren herzustellen.

§ 30: Einsatzleiter

Neu geregelt wurde das bei Ereignissen, die das Einsatzgebiet von mehr als einer Feuerwehr betreffen, der Ranghöchste der örtlich zuständigen Feuerwehr gemäß deren Einsatzleiterlisten Einsatzleiter ist.

§ 38: Landesfeuerwehrrat

Nähere Regelungen bezüglich der Zuständigkeit und den Aufgaben des Landesfeuerwehrrates wurden getroffen. Detaillierte Informationen siehe Seite 9.

§ 42: Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle

Regelungen, welche Geschäfte eine Doppelzeichnung und welche nicht zulässig sind, betreffen, sind auf der Seite 10 zu finden.

§ 44 und 46: Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandant

Regelungen, welche für Angelegenheiten der Kommandant zeichnungsberechtigt ist, wenn eine Doppelbezeichnung nötig ist und wo eine vorherige Zustimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erforderlich ist, sind ab der Seite 10 zu finden.

§ 49 bis 54: Rechnungs- und Kassengebahrung

Regelungen zum Rechnungswesen, Voranschlag und dem Rechnungsabschluß sowie der Rechnungsprüfer sind in diesem Hauptstück zu finden.

§ 56: Wahlleitungen

Die Wahlleitungen umfassen bei allen Wahlen im Feuerwehrwesen immer drei Personen (Vorsitzender und der älteste und jüngste, nicht kandidierende aktive Wahlberechtigte).
Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist berechtigt, die Wahlausschreibung für seine Abschnitte und Unterabschnitte durchzuführen.

§ 60: Durchführung der Wahl

Der Wahlvorsitzende hat die Voraussetzungen, der für eine Wahl Vorgeschlagenen zu prüfen, sollten diese nicht vorliegen, sind die Wahlvorschläge ungültig.
Definiert wurde auch wer bei der Wahlversammlung anwesend sein darf. Es sind dies der Wahlvorsitzende, Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, die Wahlberechtigten und bei den Wahlen in der Feuerwehr die Mitglieder der Feuerwehrjugend.

Sechstes Hauptstück: Disziplinarordnung

Diese wurde nun in die Feuerwehrordnung aufgenommen, bisher wurde sie im Anhang zur Dienstordnung geführt. ■

FEUERWEHR

Brandaus
FEUERWEHR und KATASTROPHENSCHUTZ

Wir lesen Brandaus Du auch?

FEUERWEHR und KATASTROPHENSCHUTZ

Foto: Matthias Fischer

Nur € 25,00 inkl. Porto

GLEICH
ABO BESTELLEN

Brandaus – Immer top informiert mit der Zeitschrift der NÖ Feuerwehren

Einfach anrufen: +43 2272 9005 13170

Online bestellen unter: www.brandaus.at

Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes („NÖ Feuerwehrordnung“)

Die nachstehende Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung gemäß §§ 43, 51 und 69 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 wurde vom Landesfeuerwehrverband am 12. Oktober 2015 erlassen sowie von der Landesregierung am 20. Oktober 2015 genehmigt.

1. Hauptstück
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Sitzungen und Versammlungen ____ 2
§ 2 Sitzungseinladung ____ 2
§ 3 Befangenheit ____ 2
§ 4 Vorsitz ____ 2
§ 5 Behandlung des Beratungsgegenstandes ____ 2
§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung ____ 2
§ 7 Niederschrift ____ 3
§ 8 Vollzug der Beschlüsse ____ 3
§ 9 Verwaltungsdienst ____ 3
§ 10 Ehrungen ____ 3
§ 11 Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades ____ 3
§ 12 Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft ____ 3
§ 13 Dienstkleidung und Dienstgrade ____ 3
§ 14 Besondere Dienstgrade ____ 4
§ 15 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit ____ 4

2. Hauptstück
Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

§ 16 Freiwillige Feuerwehr ____ 4
§ 17 Aufnahme in die Feuerwehr ____ 4
§ 18 Feuerwehrpass ____ 5
§ 19 Feuerwehrjugend ____ 5
§ 20 Reservestand ____ 5
§ 21 Ende der Mitgliedschaft ____ 5
§ 22 Mitgliederversammlung ____ 5
§ 23 Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes ____ 6
§ 24 Feuerwehrkommando ____ 6
§ 25 Chargen, Sachbearbeiter und Sonderdienstgrade ____ 6
§ 26 Chargensitzung ____ 7
§ 27 Dienstsiegel ____ 7
§ 28 Rechte und Pflichten der Mitglieder ____ 7
§ 29 Einsatz ____ 8
§ 30 Einsatzleiter ____ 8
§ 31 Ausbildung ____ 8
§ 32 Mannschafts- und Ausrüstungsstand ____ 8
§ 33 Dienstaufsicht ____ 9
§ 34 Betriebsfeuerwehr ____ 9

3. Hauptstück
NÖ Landesfeuerwehrverband

§ 35 Allgemeines ____ 9
§ 36 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke ____ 9
§ 37 Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ____ 9
§ 38 Landesfeuerwehrrat ____ 9
§ 39 Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter ____ 10
§ 40 Ausschüsse und Arbeitsausschüsse ____ 10
§ 41 Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse ____ 10
§ 42 Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ____ 10
§ 43 Feuerwehrviertelvertreter ____ 10
§ 44 Bezirksfeuerwehrkommandant ____ 10
§ 45 Bezirksfeuerwehrkommando ____ 11
§ 46 Abschnittsfeuerwehrkommandant ____ 11
§ 47 Abschnittsfeuerwehrkommando ____ 11
§ 48 Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag ____ 11

4. Hauptstück
Rechnungs- und Kassagebarung

§ 49 Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss ____ 12
§ 50 Rechnungsprüfer ____ 12
§ 51 Gebarung der Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ____ 12
§ 52 Gebarungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ____ 13
§ 53 Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden ____ 13
§ 54 Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren ____ 13

5. Hauptstück
Wahlordnung

§ 55 Allgemeines ____ 13
§ 56 Wahlleitungen ____ 13
§ 57 Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle 14
§ 58 Wählerverzeichnis ____ 14
§ 59 Auflegung des Wählerverzeichnisses ____ 14
§ 60 Durchführung der Wahl ____ 14
§ 61 Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt) ____ 15

6. Hauptstück
Disziplinarordnung

§ 62 Disziplinarvergehen ____ 15
§ 63 Disziplinarstrafen ____ 15
§ 64 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen ____ 15
§ 65 Verjährung ____ 16
§ 66 Disziplinaranwalt ____ 16

§ 67 Disziplinarorgane _____ 16
§ 68 Verteidiger _____ 16
§ 69 Zustellungen an den Beschuldigten _____ 17
§ 70 Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung _____ 17
§ 71 Verhandlung _____ 17
§ 72 Vertagung und Unterbrechung _____ 17
§ 73 Disziplinarerkenntnis _____ 17
§ 74 Beschwerde _____ 18
§ 75 Suspendierung _____ 18
§ 76 Ausfertigung _____ 18

7. Hauptstück Schlussbestimmungen

§ 77 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen _____ 18
§ 78 Übergangs- und Schlussbestimmungen _____ 18

1. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen

§1 Sitzungen und Versammlungen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 gelten sinngemäß für alle Sitzungen und Versammlungen bei den Feuerwehren und im NÖ Landesfeuerwehrverband, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§2 Sitzungseinladung

(1) Die Einladungen sind zeitgerecht zu versenden.
(2) Jeder Einladung ist die Tagesordnung beizulegen. In die Tagesordnung ist jeweils auch ein Punkt „Allfälliges“ aufzunehmen. Gelangen unter diesem Punkt der Tagesordnung Angelegenheiten zur Beschlussfassung, die in der Tagesordnung selbst nicht vorgesehen waren, so muss – so ferne ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt - die Beschlussfassung ausgesetzt werden.
(3) Alle Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern möglichst zeitgerecht zuzustellen. Ergänzungsanträge sind – soweit dies zeitlich möglich und sinnvoll ist - zu berücksichtigen. Darüber entscheidet der Vorsitzende.

§3 Befangenheit

Mitglieder haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte oder Lebenspartner, ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§4 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, handhabt die Geschäftsordnung und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich.
(2) Wenn ein Sitzungsteilnehmer vom Beratungsgegenstand abweicht, so kann er vom Vorsitzenden aufgefordert werden, „zur Sache“ zu sprechen.
(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Sitzungsteilnehmer, der die Beratungen stört, nach wiederholter fruchtloser Ermahnung, der Sitzung zu verweisen.
(4) Der Vorsitzende hat bezüglich des Sitzungsablaufes folgende Reihenfolge zu beachten:
   1. Eröffnung der Sitzung
   2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
   3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
   4. Genehmigung der letzten Niederschrift
   5. Behandlung von Anträgen auf Berichtigung von Niederschriften
   6. Berichte
   7. Beratungen in der Reihenfolge der festgesetzten Tagesordnung
   8. Allfälliges
   9. Ende der Sitzung

§5 Behandlung des Beratungsgegenstandes

(1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder einen vom Vorsitzenden beauftragten Berichterstatter.
(2) Sodann ist vom Vorsitzenden die Beratung über den Antrag zu eröffnen. Der Vorsitzende erteilt das Wort.
(3) Nach Abschluss der Beratungen erteilt der Vorsitzende dem Berichterstatter das Schlusswort; nach diesem erfolgt die Abstimmung.

§6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine, eine halbe Stunde später stattfindende Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Ist auf der Tagesordnung einer Sitzung eine Beschlussfassung nicht vorgesehen, sondern dient diese lediglich anderen Zwecken (Berichterstattung, Mitteilungen u.a.), so ist eine Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.
(2) Abstimmungen finden durch Erheben der Hand statt. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zu berücksichtigen.
(3) Mit Stimmzettel ist nur abzustimmen, wenn der Vorsitzende oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder dies verlangen.
(4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls er sich der Stimme enthält, gilt der Antrag als abgelehnt.
(6) In dringenden Fällen kann die Abstimmung auch im Umlauf (schriftlich, per Fax oder E-Mail u. ä.) durchgeführt werden.

§7 Niederschrift

(1) Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift bei den Sitzungen wird durch eine vom Vorsitzenden beauftragten Person verfasst.

(3) Die Niederschrift hat die Namen der Anwesenden, die erledigten Geschäftsfälle und die kurze Bezeichnung des Tagesordnungspunktes sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden und der mit der Aufnahme der Niederschrift betrauten Person zu unterfertigen.

§8 Vollzug der Beschlüsse

Jeder Beschluss eines Organes des Landesfeuerwehrverbandes oder der Feuerwehr ist vom Kommandanten zu vollziehen. Dieser kann auch eine andere Person mit dem Vollzug betrauen. Ist der Vollzug des Beschlusses unmöglich oder unterbleibt der Vollzug aus anderen Gründen, so ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums zu setzen.

§9 Verwaltungsdienst

(1) Zur Unterstützung der Kommandanten bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Feuerwehr und des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Verwaltungsdienst eingerichtet.

(2) Soweit in der Dienstanweisung „Dienstpostenplan" vorgesehen, können vom Kommandanten ein Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes bzw. Gehilfen ernannt werden. Diese sind dem Leiter des Verwaltungsdienstes unterstellt.

(3) Der Leiter des Verwaltungsdienstes ist für die Agenden des Schriftverkehrs einschließlich der Statistiken und die Führung der Kassageschäfte verantwortlich. Jede Auszahlung bedarf einer Anordnung des Kommandanten.

(4) Von jeder Feuerwehr sind Aufzeichnungen über die Mitglieder, die alle notwendigen Angaben enthalten, in Form eines Standesbuches mittels EDV, weiters über das Inventar sowie über Einsätze, Übungen und sonstige wichtige Vorkommnisse, zu führen. Näheres wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten bestimmt.

(4) Alle Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

(5) Der Dienstweg im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes führt über das Feuerwehrkommando, das Abschnittsfeuerwehrkommando und das Bezirksfeuerwehrkommando zum NÖ Landesfeuerwehrkommando. Er ist, sofern durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten nichts anderes bestimmt wird, oder bei Gefahr im Verzug, in allen Fällen einzuhalten. Kann bei Gefahr im Verzug der Dienstweg nicht eingehalten werden, hat eine nachträgliche Information zu erfolgen. Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen Kommandanten zu zeichnen.

§10 Ehrungen

(1) Eine Persönlichkeit, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht hat, und die der Feuerwehr, welche die Ehrung ausspricht, nicht angehört, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied der Feuerwehr bzw. durch Beschluss des Landesfeuerwehrrates zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes ernannt werden.

(2) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos und leitende Mitglieder der Sonderdienste und Chargen der Feuerwehr, die sich besonders verdient gemacht haben, können bei Ausscheiden aus ihrer Funktion vom Kommandanten zu Ehrendienstgraden in ihren zuletzt innegehabten Dienstgraden ernannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) anrechenbare Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren im aktiven Dienst oder Überstellung in die Reserve gem. § 20 Abs. 1 und

b) fünfjährige Tätigkeit in der zuletzt innegehabten Funktion.

Dem jeweiligen Dienstgrad wird die Bezeichnung „Ehren…" vorangestellt.

§11 Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades

(1) Ein Feuerwehrmitglied, das nicht mehr in seiner eingeteilten Funktion tätig ist, verliert den mit dieser Funktion verbundenen Dienstgrad mit Beendigung der Funktion. Übernimmt das Feuerwehrmitglied keine neue Funktion, ist es je nach absolvierter Dienstzeit in die Mannschaftsdienstgrade einzuordnen bzw. kann höchstens der Dienstgrad eines in der Löschgruppe eingeteilten Löschmeisters getragen werden.

(2) Die Aberkennung eines Dienstgrades richtet sich nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung.

§12 Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft

(1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären oder setzt der Beliehene nachträglich ein solches Verhalten, so kann der Ehrendienstgrad oder die Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Kommandanten aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung des Ehrendienstgrades oder der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung oder dem Landesfeuerwehrrat auf Verbandsebene zu beschließen. Der Beschluss ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel zu fassen. Die Aberkennung ist dem Feuerwehrmitglied bzw. Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

§13 Dienstkleidung und Dienstgrade

(1) Die Dienstkleidung wird eingeteilt in:
- Dienstbekleidung
- Einsatzbekleidung
- Sonderbekleidung
- Bekleidung der Feuerwehrjugend

(2) Näheres über das Aussehen und die Trageweise wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

(3) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Mitglieder der Sonderdienste und Bedienstete in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der NÖ Landes-Feuerwehrschule tragen die gleiche Dienstkleidung wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

Näheres über das Aussehen und die Trageweise, aber auch über Abweichungen von der Dienstkleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und die Dienstgrade werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

§14 Besondere Dienstgrade

(1) Vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw. vom Präsidenten des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes verliehene Dienstgrade können im Dienst bei den Freiwilligen Feuerwehren getragen werden. Aus diesen Dienstgraden können keine Ansprüche auf Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr abgeleitet werden.

(2) Die beim Landesfeuerwehrkommando und in der NÖ Landes-Feuerwehrschule tätigen Bediensteten führen die Dienstgradbezeichnungen nach Maßgabe der Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten. Sie tragen auf dem hinteren Teil des Blusenaufschlages bzw. der Aufschiebeschlaufen das Landeswappen. Alle übrigen Abzeichen, wie Schulterspange, Kokarde, Knöpfe usw. werden entsprechend dem Dienstgrad in gleicher Form - sinngemäß wie von den Feuerwehrmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren - getragen.

(3) Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos und leitende Mitglieder der Sonderdienste führen zur Bekleidung der Freiwilligen Feuerwehr die Dienstgradabzeichen jenes Dienstgrades, der ihnen vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde. Im Übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann für besondere Funktionen im Bereiche des Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren - über Vorschlag bzw. nach Anhörung des sachlich zuständigen Vorgesetzten - Feuerwehrmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode Dienstgrade verleihen.

§15 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

(1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Dienstkleidung hat den Vorschriften zu entsprechen.

(2) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen – die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung kann verweigert werden, wenn die Weisung von einem unzuständigen Vorgesetzten erteilt wurde, oder wenn die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Als Dienstvorschrift für das Verhalten im Dienst, in der Öffentlichkeit und bei der Annahme von Einladungen und Geschenken gelten die diesbezüglichen Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten.

2. Hauptstück

Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

§16 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts und haben unmittelbar nach vollzogener Eintragung in das Feuerwehrregister den geordneten Dienstbetrieb aufzunehmen.

(2) Die erforderlichen Funktionäre sind für die jeweils laufende Funktionsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen zu wählen bzw. zu ernennen. Chargen und Sachbearbeiter werden vom Feuerwehrkommandanten für die jeweils laufende Funktionsperiode ernannt.

(3) Jede Feuerwehr ist örtlich, sachlich und personell als Einheit zu führen, soweit sie nicht gemäß Abs. 6 in Feuerwachen gegliedert ist.
Für den Einsatz und die hiefür erforderliche Ausbildung für Hilfeleistungen bei Bränden, Gefahren und Katastrophen ist sie in Gruppen und – sofern es der Mannschaftsstand zulässt - auch in Züge einzuteilen. Die personelle Zuteilung hat namentlich zu erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Gliederung werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

(5) Eine Gruppe besteht personell aus einem Gruppenkommandanten und mindestens acht Feuerwehrmitgliedern.
Ein Zug besteht personell aus dem Zugskommandanten, dem Zugtrupp und mindestens zwei Gruppen.
Als Fahrzeug für eine motorisierte Gruppe bzw. einen motorisierten Zug gelten alle nach den Baurichtlinien gebauten und ausgerüsteten Feuerwehrfahrzeuge.

(5) Die Gliederung der Feuerwehr in Feuerwachen ist möglich, wenn die Größe der Gemeinde bzw. geographische Gegebenheiten dies erfordern. Die Gliederung in Feuerwachen ist von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung der Gemeinde zu beschließen. Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist anzuhören. Der Beschluss über die Gliederung in Feuerwachen ist dem NÖ Landesfeuerwehrkommando zu übersenden.
Die Stärke einer Feuerwache muss zumindest 9 aktive Mitglieder umfassen.
Die Feuerwache wird vom Feuerwachekommandant geführt, welcher vom Feuerwehrkommandanten nach Beratung im Feuerwehrkommando ernannt wird.
Die Bezeichnung hat zu lauten: Freiwillige Feuerwehr und Name der Gemeinde sowie Feuerwache mit Namen des Ortsteiles.

§17 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Personen, welche die Eignung gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG besitzen, können über Ansuchen - nach Beratung im Feuerwehrkommando - in die Feuerwehr als Mitglied gemäß § 40 Abs. 1. Z 1 bis 3 NÖ FG aufgenommen werden. Das Ansuchen ist an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Beratung im Feuerwehrkommando ist die Tauglichkeit des Bewerbers durch ärztliche Untersuchung festzustellen. Liegen alle Voraussetzungen für die Aufnahme vor, so hat der Feuerwehrkommandant innerhalb von drei Monaten über das Ansuchen zu entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Das neu aufgenommene Feuerwehrmitglied hat vor versammelter Mannschaft in die Hand des Feuerwehrkommandanten die Erfüllung der ihm zukommenden Pflichten zu geloben. Die Gelöbnisformel lautet:
„Ich gelobe, meinen Dienst als Freiwilliges Feuerwehrmitglied stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten und wenn notwendig auch mein Leben einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr´, dem Nächsten zur Wehr."

(3) Dem Feuerwehrmitglied sind Vordienstzeiten in anderen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren anzurechnen. Mannschaftsdienstgrade aufgrund von Vordienstzeiten und Dienstgrade, welche vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurden, werden bei Überstellung in eine andere Feuerwehr weiter getragen.

(4) Bei wichtigen Gründen kann der Feuerwehrkommandant nach Beratung im Feuerwehrkommando Chargen, Sachbearbeitern und eingeteilten Feuerwehrmitgliedern eine Beurlaubung über den Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Jahr gewähren.

(5) Die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern sowie jede Änderung der Mitgliedschaft ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrverband im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu melden.

(6) Die Mitgliedschaft bei einer Betriebsfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr schließt die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht aus (echte Doppelmitgliedschaft), die Mitgliedschaft bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist unzulässig.
Ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr kann jedoch auf eigenen Wunsch von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr zur Erbringung von Einsatzleistungen herangezogen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung beider Feuerwehrkommandanten. Für ein allfälliges Fehlverhalten haftet der Rechtsträger jener Feuerwehr, für den das Mitglied die Einsatzleistung erbringt. Eine gesonderte Überprüfung der gesundheitlichen Eignung ist nicht erforderlich. Diese Mitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht in dieser Feuerwehr. Es ist ausschließlich der von der Stammfeuerwehr verliehene Dienstgrad zu tragen.

§18 Feuerwehrpass

Jedem Feuerwehrmitglied ist ein Feuerwehrpass auszustellen. Der Feuerwehrpass dient dem Nachweis der Identität des Inhabers und der Mitgliedschaft zu einer Feuerwehr. Form, Aussehen und Inhalte des Feuerwehrpasses sind in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.

§19 Feuerwehrjugend

(1) Kinder und Jugendliche können in die Freiwillige Feuerwehr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 3 NÖ FG, aufgenommen werden.

(2) Sie sind im Rahmen der Feuerwehr in gesonderten Gruppen als Feuerwehrjugendgruppe zu führen und auf den aktiven Dienst geistig und körperlich durch entsprechende Ausbildung und Übungen vorzubereiten. Diese Ausbildung umfasst eine feuerwehrfachliche Ausbildung, eine allgemeine Feuerwehrjugendarbeit, körperliche Ertüchtigung (Sport und sportliche Bewerbe) sowie Spiele zur Förderung der Kameradschaft.

(3) Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehrjugend kann auch gemeinsam mit einer anderen Feuerwehr erfolgen. Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist davon zu informieren.

(4) Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Feuerwehrjugend obliegen dem Feuerwehrkommandanten, der sich hiezu des von ihm ernannten Jugendbetreuers bedient.

(5) Nähere Bestimmungen über das Eintrittsalter, die Organisation, Führung, Bekleidung und Ausbildung werden durch Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten festgelegt.
Nach Aufnahme in die Feuerwehr ist in feierlichem Rahmen vom Mitglied der Feuerwehrjugend nachfolgendes Versprechen abzulegen:
„Ich verspreche, dass ich alles tun will, ein treues Mitglied der Feuerwehrjugend zu sein, Kameradschaft zu halten und gehorsam zu sein, vor allem aber meinen Mitmenschen in der Not zu helfen, getreu unserem Wahlspruch + Einer für alle und alle für Einen +."
Die Überstellung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend in den aktiven Dienst kann durch den Feuerwehrkommandanten frühestens ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

§20 Reservestand

(1) Die Überstellung in die Reserve erfolgt:
a) bei Erreichen der Altersgrenze gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG,
b) über Ansuchen von aktiven Feuerwehrmitgliedern mit mindestens 25 Dienstjahren, jedoch erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
c) bei Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst.

(2) Die Überstellung gemäß Abs. 1 lit. b und c erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.

(3) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes behalten das Recht zum Tragen der Dienstkleidung und verbleiben im Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Den Dienstgrad legt der Feuerwehrkommandant fest, wobei dieser nicht höher sein darf als der zuletzt innegehabte Dienstgrad.

§21 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr endet
a) durch Tod,
b) durch Austritt aus der Feuerwehr, wobei eine schriftliche Austrittserklärung an den Feuerwehrkommandanten abzugeben ist,
c) durch Ausschluss gemäß § 76 NÖ FG.

§22 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den in § 41 Abs. 5 NÖ FG aufgezählten Aufgaben:
a) Festlegung der Wertgrenze bis zur der der Feuerwehrkommandant bei Anschaffungen alleine zeichnungsberechtigt ist,
b) Aberkennung eines Ehrendienstgrades

(2) Der Feuerwehrkommandant hat die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres und zumindest einmal jährlich stattzufinden. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Feuerwehrmitglieder einzuladen.

(3) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Feuer-

wehrkommando, vom Bürgermeister oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.

(4) An der Mitgliederversammlung dürfen aktive Mitglieder, Mitglieder der Feuerwehrjugend, Mitglieder der Reserve, Ehrenmitglieder, Vertreter der Gemeinde und vorgesetzte Funktionäre sowie besonders geladene Personen teilnehmen.

(5) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Mitglieder der Reserve.

§23 Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes

(1) Der Feuerwehrkommandant ist Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder, diese haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Die für die Funktion des Feuerwehrkommandanten und des (der) Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) sowie für den Leiter des Verwaltungsdienstes erforderlichen Ausbildungen werden in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten näher geregelt.

(3) Dem Feuerwehrkommandanten obliegen neben den im NÖ FG aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:

a) die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern gemäß den Bestimmungen der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“,
b) Vollziehung der Bestimmungen über Verlust und Aberkennung von Dienstgraden,
c) Kontakt mit den zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, mit anderen Einsatzorganisationen und mit den für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlichen Organisationen zu halten,
d) Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Dienstbesprechung sowie bei Sitzungen des Feuerwehrkommandos und der Chargen,
e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
f) Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke,
g) Unterfertigung aller Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Feuerwehrkommandos,
h) Vorschlagsrecht für die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen,
i) Umsetzung der Weisungen der Organe des Landesfeuerwehrverbandes.

(4) Darüber hinaus hat der Feuerwehrkommandant alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht durch das NÖ FG oder die Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

(5) Der Feuerwehrkommandantstellvertreter ist auch Vorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder und in dieser Funktion an die Anordnungen des Feuerwehrkommandanten gebunden.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann alle Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen einberufen.

§24 Feuerwehrkommando

(1) Zur Führung der Feuerwehr bedient sich der Feuerwehrkommandant des Feuerwehrkommandos.
Dieses besteht aus:

a) dem Feuerwehrkommandanten,
b) dem (den) Feuerwehrkommandantstellvertreter(n),
c) dem Leiter des Verwaltungsdienstes.

(2) Dem Feuerwehrkommando obliegen neben den im NÖ FG und der Dienstordnung aufgezählten Aufgaben insbesondere noch:

a) die Beschlussfassung über die vom Feuerwehrkommandanten oder von einem beauftragten Ausbildungsleiter erstellten Übungspläne,
b) die Beratung über die Verleihung eines Ehrendienstgrades
c) die Beschlussfassung über die Aberkennung eines Dienstgrades.

(3) Das Feuerwehrkommando ist vom Feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate, zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Feuerwehrkommandos binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister oder von mindestens zwei Mitgliedern des Feuerwehrkommandos gefordert wird.

(5) Zu den Sitzungen des Feuerwehrkommandos können auch Personen, die nicht dem Feuerwehrkommando angehören, zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§25 Chargen, Sachbearbeiter und Sonderdienstgrade

(1) Chargen sind

a) Feuerwachekommandant (wenn vorhanden)
b) Zugskommandant
c) Zugtruppkommandant
d) Gruppenkommandant
e) Fahrmeister
f) Gehilfe des Fahrmeisters
g) Zeugmeister
h) Gehilfe des Zeugmeisters
i) Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes
j) Gehilfe des Leiters des Verwaltungsdienstes

(2) Sachbearbeiter sind jene Feuerwehrmitglieder, denen die Betreuung eines bestimmten Sachgebietes in der Feuerwehr gemäß Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten übertragen wurde.

(3) Alle Feuerwehrmitglieder, die keine Funktionäre, Chargen oder Sachbearbeiter sind, werden als „eingeteilte Feuerwehrmitglieder“ bezeichnet.

(4) Die Chargen und Sachbearbeiter der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Näheres wird mit Dienstanweisung durch den Landesfeuerwehrkommandanten geregelt. Alle Funktionäre, Chargen und Sachbearbeiter werden – sofern vom Feuerwehrkommandanten nichts anderes angeordnet wird - bei Verhinderung vom jeweils rangältesten, unterstellten Feuerwehrmitglied vertreten.

(5) Zur Instandhaltung von Ausrüstung und Geräten sind vom Feuerwehrkommandanten ein Zeugmeister und ein Fahrmeister nach Maßgabe der Dienstanweisung „Dienstpostenplan“ zu ernennen. Wenn im Dienstpostenplan vorgesehen, sind beiden Chargen Gehilfen beizugeben.

(6) Alle vom Feuerwehrkommandanten ernannten Chargen und Sachbearbeiter müssen die in der Dienstanweisung „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ vorgeschriebenen Ausbildungen erfolgreich besucht haben. Erfüllen Chargen noch nicht die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen, so ist die Ernennung wirksam, wenn sich der zu Ernennende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner Ernennung diese Voraussetzungen

zu erfüllen. Lässt der Ernannte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Ernennung.

(7) Gehören einer Feuerwehr Geistliche, Juristen, Absolventen einer technischen Hochschule oder Universität, Absolventen einer Höheren Technischen Lehranstalt oder Fachhochschule oder Ärzte als aktive Mitglieder an und erfüllen sie die in der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ sowie „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ genannten Voraussetzungen, so können diese über Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Feuerwehrkurat, Feuerwehrjurist, Feuerwehrtechniker bzw. Feuerwehrarzt ernannt und auch wieder abberufen werden. Der Landesfeuerwehrkurat, Landesfeuerwehrjurist bzw. der Landesfeuerwehrarzt ist von der Ernennung oder Abberufung in Kenntnis zu setzen.

§26 Chargensitzung

(1) Der Feuerwehrkommandant hat mindestens alle drei Monate eine Chargensitzung (Teilnehmer: Feuerwehrkommando, Chargen und Sachbearbeiter) abzuhalten. In diesen Sitzungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Feuerwehr gehören, der Voranschlag und ein eventueller Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Feuerwehrkommandos abgehalten werden.

(2) Zu den Chargensitzungen können auch andere Personen durch den Feuerwehrkommandanten zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§27 Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel einer Feuerwehr hat einen Durchmesser von ca. 45 Millimeter. Innerhalb des Kreises sind außen umlaufend die Inschrift „Freiwillige Feuerwehr“ und der Name der Feuerwehr anzubringen. Die Schrift wird in geraden Buchstaben von drei Millimeter Größe ausgeführt. In der Mitte des Dienstsiegels befindet sich eine Nachbildung des Korpsabzeichens mit einer Höhe von ca. 27 Millimeter. Hat die Feuerwehr die Berechtigung zur Führung des Gemeindewappens, kann dieses auch anstatt des Korpsabzeichens angebracht sein.

(2) Bei Bedarf kann ein kleineres Dienstsiegel mit einem Durchmesser von ca. 20 Millimeter, einer Schriftgröße von 1,5 mm in einer dem Abs. 1 entsprechenden Ausführung verwendet werden.

(3) Das Dienstsiegel darf nur vom Feuerwehrkommandanten oder mit dessen ausdrücklicher Genehmigung verwendet werden.

§28 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:
1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
2. aktives und passives Wahlrecht gemäß NÖ FG;
3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
5. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten.

(2) Angehörige der Feuerwehrjugend haben folgende Rechte:
1. Sitz in der Mitgliederversammlung;
2. Tragen der Dienstkleidung und der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
3. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
4. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten bzw. Anrechnung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend für den aktiven Dienst.

(3) Mitglieder des Reservestandes haben folgende Rechte:
1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
2. aktives Wahlrecht gemäß NÖ FG;
3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(4) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Feuerwehr teilzunehmen.

(6) Aktive Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Erbringung von Einsatzleistungen;
2. Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft;
3. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
4. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
5. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
6. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
7. Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften;
8. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
9. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
10. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u. ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.

(7) Mitglieder der Feuerwehrjugend haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Teilnahme an allen Ausbildungen der Feuerwehrjugend;
2. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
3. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
4. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
5. Pflege der zur gedeihlichen Zusammenarbeit erforderlichen Kameradschaft;
6. soweit zumutbar, Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
7. sorgfältige Behandlung der übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

(8) Mitglieder des Reservestandes haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
2. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller ange-

ordneten Dienstverrichtungen;
3. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
4. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
5. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
6. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
7. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u. ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.

§29 Einsatz

(1) Einsätze zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Ist eine Feuerwehr aufgrund ihrer Stärke und Ausrüstung nicht in der Lage den Einsatz durchzuführen, so hat der Einsatzleiter eine entsprechend ausgerüstete Feuerwehr anzufordern. Die Anforderung kann laut Alarmplan erfolgen.

(2) Die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den laut Gemeinderatsbeschluss zugewiesenen Einsatzbereich bzw. für besondere Objekte obliegt der örtlich zuständigen Feuerwehr, wobei die Bestimmungen der Dienstanweisung zu beachten sind. Bei der Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen ist bezüglich nachbarschaftlicher Hilfeleistungen das Einvernehmen mit den Kommandanten jener Feuerwehren, die für die nachbarschaftliche Hilfeleistung in Betracht kommen, herzustellen.

(3) Einsätze im Rahmen der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei umfassen Maßnahmen
- die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder
- die nach Art oder Umfang über die technischen Möglichkeiten, den Aufgabenbereich oder die Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr als Hilfsorgan der Gemeinde hinausgehen.

In Betracht kommen insbesondere brandgefährliche Transportleitungen, Autobahnen, Tunnelanlagen, Flüsse bzw. Wasserstraßen, ausgedehnte Moore, Wälder und Felder.

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann mit Dienstanweisung einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen sowie Empfehlungen für die Gestaltung von Brandschutzordnungen, erlassen.

(5) Die Feuerwehrmitglieder haben bei Einsätzen die Einsatzbekleidung laut Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ zu tragen.

(6) Bei Bedarf ist vom Einsatzleiter eine Einsatzleitstelle einzurichten und zu kennzeichnen. Näheres ist durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln. Jede am Einsatzort eintreffende Feuerwehr hat sich bei der Einsatzleitstelle zu melden.

(7) Soweit möglich, ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich nach Beendigung desselben, den Behördenorganen bezüglich der Erhebung der Einsatzursache die erforderliche Hilfe zu leisten.

(8) Die Ausrückemeldung, die Einsatzsofortmeldung und die Einrückemeldung sind an die zuständige Warn- und Alarmzentrale abzusetzen. Nähere Regelungen erfolgen durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten.

(9) Nach Rückkehr in das Feuerwehrhaus ist die Einsatzbereitschaft umgehend wieder herzustellen. Eingetretene Schäden oder Ausfälle sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden, der deren Behebung zu veranlassen hat.

§30 Einsatzleiter

(1) Einsatzleiter bei Ereignissen, die das Einsatzgebiet von mehr als einer Feuerwehr betreffen, ist der Ranghöchste der örtlich zuständigen anwesenden Feuerwehren gemäß deren Einsatzleiterlisten.

(2) Sofern der NÖ Landesfeuerwehrverband Brandschutzordnungen oder Alarmpläne gemäß § 5 Abs. 2 NÖ FG erstellt, können von diesen nähere Regelungen zur Einsatzleitung getroffen werden.
Dies gilt insbesondere für folgende Einsatzbereiche gemäß § 29 Abs. 3.

§31 Ausbildung

(1) Die Feuerwehrmitglieder sind so auszubilden, dass sie die an sie gestellten Anforderungen erfüllen können.

(2) Die Ausbildung liegt in der Verantwortung des Feuerwehrkommandanten. Vom Feuerwehrkommandanten sind die notwendigen Ausbildungserfordernisse (Übungen, Schulungen) anzuordnen. Er kann sich hiezu des Feuerwehrkommandantstellvertreters bedienen. Bei Bedarf kann er ein anderes geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Aufgabe des Ausbildungsleiters betrauen. Bei der Durchführung der Ausbildung haben die Funktionäre, Chargen und Warte mitzuwirken. Es müssen jährlich mindestens sechs Gesamtübungen und zwei Schulungsvorträge abgehalten werden. Nähere Bestimmungen sind durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.

(3) Die Grundausbildung hat den vom NÖ Landesfeuerwehrverband erlassenen Ausbildungsvorschriften zu entsprechen.

(4) Der Feuerwehrkommandant hat für den Zeitraum von höchstens einem Jahr die Erstellung eines Ausbildungsplanes zu veranlassen. Hierbei sind die örtliche Gefahrenerhebung, der Mannschaftsstand, die Ausrüstung und allfällige Bestimmungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu beachten. Der Ausbildungsplan ist über den Dienstweg dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

(5) Vorbereitung und Durchführung der Übungen und Schulungen haben den örtlichen Gegebenheiten und Einsatzanforderungen zu entsprechen.

(6) Der Ausbildungsstand der Feuerwehren soll durch Teilnahme an Leistungsbewerben, Ausbildungsprüfungen, Modulen und Seminaren der NÖ Landes-Feuerwehrschule und an Ausbildungsvorhaben des Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandos (Unterabschnittsfeuerwehrkommandant) gesichert werden.

§32 Mannschafts- und Ausrüstungsstand

Wird der in der gemäß § 42 Abs. 2 NÖ FG erlassene Verordnung der NÖ Landesregierung über die Festlegung der technischen Feuerwehrausrüstung und des Mindestmannschaftsstandes, LGBl. 4400, erforderliche Mannschaftsstand nicht erreicht, so hat der Feuerwehrkommandant dies

schriftlich dem Bürgermeister zu berichten. Eine Abschrift dieses Berichtes ist auf dem Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

§33 Dienstaufsicht

(1) Die Überprüfung des Ausrüstungs- und die Feststellung des Ausbildungsstandes einer Feuerwehr erfolgt u.a. im Rahmen der Dienstaufsicht durch Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(2) Jede Feuerwehr ist im Rahmen der Dienstaufsicht mindestens einmal jährlich zu inspizieren. Die Inspektion kann vom Bezirks-, Abschnitts- oder Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten durchgeführt werden. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen und im Dienstwege dem Bezirksfeuerwehrkommandanten vorzulegen. Nähere Bestimmungen hierüber regelt der Landesfeuerwehrkommandant durch eine Dienstanweisung.

(3) Bei Inspektionen kann auch mit Unterstützung der Abteilung für Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgen. Bei Feststellung von Mängeln ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich zu berichten.

§34 Betriebsfeuerwehr

(1) Betriebsfeuerwehren sind gem. § 48 Abs. 1 NÖ FG Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt und müssen im Feuerwehrregister eingetragen sein.

(2) Auf die Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen der Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.

3. Hauptstück
NÖ Landesfeuerwehrverband

§35 Allgemeines

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband besteht aus den im Feuerwehrregister § 37 Abs. 1 NÖ FG eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie Berufsfeuerwehren. Er ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant kann zu seiner fachlichen Beratung sachkundige Feuerwehrmitglieder zu Konsulenten bestellen.

§36 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke

(1) Das Feuerwehrviertel ober dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Amstetten, Lilien-feld, Melk, St. Pölten, Scheibbs und Tulln,
das Feuerwehrviertel unter dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Baden, Bruck/L., Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt und Wien-Umgebung,
das Feuerwehrviertel ober dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl,
das Feuerwehrviertel unter dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.

(2) Grundsätzlich umfasst ein Feuerwehrbezirk das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes.
Der Feuerwehrbezirk Amstetten besteht aus dem Verwaltungsbezirk Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.
Der Feuerwehrbezirk Wien-Umgebung besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung ohne die Stadtgemeinde Gerasdorf.
Der Feuerwehrbezirk Krems besteht aus dem Verwaltungsbezirk Krems und der Statutarstadt Krems an der Donau.
Der Feuerwehrbezirk Mistelbach besteht aus dem Verwaltungsbezirk Mistelbach und der Stadtgemeinde Gerasdorf.
Der Feuerwehrbezirk St. Pölten besteht aus dem Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Landeshauptstadt St. Pölten.
Der Feuerwehrbezirk Wiener Neustadt besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt und der Statutarstadt Wiener Neustadt.

§37 Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrkommandant kann in Feuerwehrabschnitten mit mehr als zehn Feuerwehren, falls keine Unterabschnitte gebildet wurden, auf Antrag des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten auf die Dauer einer Funktionsperiode die Anzahl zusätzlicher Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes festlegen:

§38 Landesfeuerwehrrat

(1) Folgende Angelegenheiten bedürfen jedenfalls eines Beschlusses des Landesfeuerwehrrates:
1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes über € 70.000,-- begründet werden, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten fallen
2. Dienstordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Disziplinarordnung, Tarifordnung sowie deren Änderung
3. Einzelförderungen oder Förderaktionen ab einer Förderhöhe von € 70.000,--
4. Veranlagung von Geschäftsführungsbeiträge
5. Ankauf von Dienstfahrzeugen
6. Richtlinien, Dienstanweisungen
7. Module, Seminare und Lehrgänge
8. Abschluss von Dienstverträgen
9. Dienst- und Besoldungsschema der Bediensteten
10. Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft

(2) Der Landesfeuerwehrrat ist vom Landesfeuerwehrkommandanten, der den Vorsitz führt, gemäß § 55 Abs. 2 NÖ FG zu einer Sitzung einzuberufen. Der Landesfeuerwehrrat ist überdies einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen sind zeitgerecht vor dem Sitzungstag zu versenden.

(3) Der Landesfeuerwehrrat bestellt aus seiner Mitte einen Beauftragten für die Feuerwehrjugend.

(4) Der Landesfeuerwehrrat kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Landesfeuerwehrrates beiziehen. Ebenso kann der Landesfeuerwehrkommandant Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftspersonen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesord-

nungspunkten beiziehen. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) Jedes Mitglied des Landesfeuerwehrrates ist berechtigt, Anträge an den Landefeuerwehrrat zu stellen.

(6) Der Landesfeuerwehrkommandant kann eine Weiterleitung eines Antrages an den Landesfeuerwehrrat verweigern, wenn eine Beratung des Antrages entweder in den gesetzlichen Aufgaben nicht gedeckt oder eine Vorberatung in einem Ausschuss notwendig ist. In letzterem Falle ist der Antrag dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen.

§39 Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

(1) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Vertretung und Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Der Landesfeuerwehrkommandant ist für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt, soweit es sich nicht um Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder des Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant beaufsichtigt die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, die ihren Aufgaben entsprechend zu gliedern ist. Er ist Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Bediensteten. Sind diese Landesbedienstete, so wird die Diensthoheit des Landes nicht berührt.

§40 Ausschüsse und Arbeitsausschüsse

(1) Aufgabe der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, vorbeugenden Brandschutz und Technik ist die Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und die Mitwirkung bei der Umsetzung deren Beschlüsse.

(2) Zur Beratung und Behandlung bestimmter Aufgaben und Themen kann der Landesfeuerwehrkommandant Arbeitsausschüsse einrichten.

(3) Die zur Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gebildeten Ausschüsse und Arbeitsausschüsse müssen mindestens fünf, dürfen jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf vom Landesfeuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Vorsitzenden einberufen. Der Landesfeuerwehrkommandant kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Ausschusses beigeben. Der Vorsitzende kann Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftsperson zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beiziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§41 Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse

Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse sind vom Vorsitzenden dem Landesfeuerwehrkommandanten bekannt zu geben, der entscheidet, ob der Antrag von einem Organ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Landesfeuerwehrtag, Landesfeuerwehrrat oder Landesfeuerwehrkommandant) weiter bearbeitet, einem weiteren Ausschuss oder Arbeitsausschuss zur zusätzlichen Beratung vorgelegt wird oder direkt erledigt wird.

§42 Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Das Landesfeuerwehrkommando führt die Geschäfte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bezirksfeuerwehrkommandanten oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.

(2) Die Aktenführung des Landesfeuerwehrkommandos und der Ausschüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Nähere Bestimmungen regelt der Landesfeuerwehrkommandant in einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos.

(3) Der Landesfeuerwehrkommandant bestellt einen für den Dienstbetrieb in der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes verantwortlichen Bürodirektor.

(4) Die innere Organisation der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wird vom Landesfeuerwehrkommandanten mit einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos geregelt.
Diese muss ein Organigramm, Stellenbeschreibungen und einen Arbeitsverteilungsplan enthalten.

(5) Folgende Angelegenheiten müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Landesfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Landesfeuerwehrrates gefertigt werden:
1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes begründet werden, ab einer Höhe von € 70.000,--
2. Vergabe von Förderungen ab einer Höhe von € 70.000,--
3. Abschluss von Dienstverträgen,
4. Ankauf von Dienstfahrzeugen

(6) Geschäfte die nicht unter Abs. 5 fallen, können vom Landesfeuerwehrkommandanten allein unterfertigt werden. Dieser kann Bedienstete der Geschäftsstelle schriftlich ermächtigen, Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe allein abzuschließen.

(7) Folgende Geschäfte sind nicht zulässig:
1. Aufnahme von Krediten
2. Finanzgeschäfte gemäß NÖ GRFG, LGBL. 3001-0

(8) Zur Besorgung bestimmter fachlicher Aufgaben im Tätigkeitsbereich der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes können vom Landesfeuerwehrkommandanten sachkundige Feuerwehrmitglieder (Funktionäre, Konsulenten, Bedienstete) bestellt werden.

§43 Feuerwehrviertelvertreter

Dem Feuerwehrviertelvertreter obliegen die Aufgaben gemäß § 60 NÖ FG.

§44 Bezirksfeuerwehrkommandant

(1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die Vertretung der Interessen und die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Bezirks und die Leitung des Bezirksfeuerwehrkommandos.

(2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.

(3) Als Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist er Vorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Bezirksfeuerwehrkommandos.

(4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 10.000,-- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.
(5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.
(6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 5.000,-- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Bezirksfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Bezirksfeuerwehrkommandos gefertigt werden.
(7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Bezirksfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.
(8) Das Bezirksfeuerwehrkommando ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.
(9) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Bezirksfeuerwehrkommando, den Abschnittsfeuerwehrkommanden und den Bezirkssachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrbezirkes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Bezirksfeuerwehrkommandos abgehalten werden.
(10) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§45 Bezirksfeuerwehrkommando

Das Bezirksfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Bezirksfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist der Bezirksfeuerwehrkommandant.

§46 Abschnittsfeuerwehrkommandant

(1) Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten die Vertretung der Interessen und die die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Abschnitts und die Leitung des Abschnittsfeuerwehrkommandos.
(2) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.
(3) Als Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist er Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Abschnittsfeuerwehrkommandos
(4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 7.500,-- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.
(5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.
(6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 2.500,-- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Abschnittsfeuerwehrkommandos gefertigt werden.
(7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.
(8) Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.
(9) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Abschnittsfeuerwehrkommando, den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und den Abschnittssachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrabschnittes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Abschnittsfeuerwehrkommandos abgehalten werden.
(10) Der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens vierteljährlich eine Dienstbesprechung mit dem Feuerwehrkommanden abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrunterabschnittes gehören, zu behandeln.
(11) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§47 Abschnittsfeuerwehrkommando

Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Abschnittsfeuerwehrkommandant.

§48 Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag

(1) Jeder Bezirksfeuerwehrkommandant hat den Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirksfeuerwehrkommando, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Leiter des Verwaltungsdienstes bei den Abschnittsfeuerwehrkommanden, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und die Sachbearbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos sowie die Feuerwehrkommandanten und die Feuerwehrkommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren des Feuerwehrbezirkes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Bezirksfeuerwehrtag).
(2) Jeder Abschnittsfeuerwehrkommandant hat den Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Abschnittsfeuerwehrkommando, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, die Sachbearbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos, die Feuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommandantenstellvertreter sowie die Leiter des Verwaltungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren seines Feuerwehrabschnittes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Abschnittsfeuerwehrtag). Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist zum Abschnittsfeuerwehrtag einzuladen.
(3) Die bei den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtagen gefassten Beschlüsse sind vom Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten zu vollziehen. Er kann aber auch andere Feuerwehrmitglieder (Sachbearbeiter) mit dem Vollzug der Beschlüsse beauftragen.

4. Hauptstück
Rechnungs- und Kassagebarung

§49 Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
Die Feuerwehr und die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden haben zumindest eine kameralistische Buchhaltung (Einnahmen-Überschussrechnung) zu führen.

(2) Das Landesfeuerwehrkommando sowie die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden und die Feuerwehren haben einen Voranschlag sowie einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Form und Inhalt sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(3) Der jährliche Voranschlag
a) des Landesfeuerwehrkommandos ist vom Landesfeuerwehrrat,
b) des Bezirksfeuerwehrkommandos vom Bezirksfeuerwehrkommando und den Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
c) des Abschnittsfeuerwehrkommandos vom Abschnittsfeuerwehrkommando und den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten.
d) in Abschnitten in welchen keine Unterabschnitte gebildet sind durch das Abschnittsfeuerwehrkommando und den Feuerwehrkommandanten,
e) der Feuerwehren durch die Mitgliederversammlung
zu genehmigen.

(4) Der jährliche Rechnungsabschluss des NÖ Landesfeuerwehrkommandos ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Landesfeuerwehrtag zu beschließen.
Der Rechnungsabschluss der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrtag zu beschließen.
Der Rechnungsabschluss der Feuerwehr ist nach erfolgter Gebarungsprüfung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§50 Rechnungsprüfer

(1) Zu Rechnungsprüfern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mit wirtschaftlichen Abläufen vertraut und über Erfahrung auf dem Gebiet des Rechnungswesens verfügen. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und die in der Dienstanweisung vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.
Die Rechnungsprüfer sind überschneidend alle zwei Jahre zu bestellen.
Dieselbe Person darf höchstens für zwei aufeinanderfolgende Jahre zum Rechnungsprüfer bestellt werden.

(2) Für die Rechnungsprüfer auf Bezirks- und Abschnittsebene hat der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrtag vor der Bestellung eine Empfehlung auszusprechen.

(3) Die Rechnungsprüfer auf Feuerwehrebene werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Chargen, Sachbearbeiter und eingeteilten Feuerwehrmitglieder bestellt.

(4) Den Rechnungsprüfern kommen folgende Aufgaben zu:
1. die laufende Prüfung der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und der Auszahlungsanweisungen des jeweiligen Kommandanten
2. die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Zulässigkeit, der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldbestände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,
3. die Überprüfung der Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,
4. die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten. Über die Prüfung des Rechnungsabschlusses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu verfassen, der mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren ist.

(5) Den Rechnungsprüfern ist über Verlangen jederzeit Einsicht in alle Kassaunterlagen zu geben und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(6) Es ist mindestens eine Überprüfung im Jahr durchzuführen.

(7) Die Rechnungsprüfer bei den Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommanden haben das Ergebnis ihrer Prüfungen dem jeweiligen Kommando sowie dem übergeordneten Kommando schriftlich zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, wesentliche Mängel unverzüglich diesen Kommanden zu melden.

(8) Die Rechnungsprüfer auf Feuerwehrebene haben jährlich einmal in einer Mitgliederversammlung über die durchgeführten Überprüfungen zu berichten. Sodann ist bei ordnungsgemäßer Kassaführung dem Leiter des Verwaltungsdienstes die Entlastung zu erteilen.

(9) Falls erforderlich, sind den Überprüfungen auch Wirtschaftsprüfer beizuziehen.

§51 Gebarung der Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Die Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgt durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando, die Bezirksfeuerwehrkommanden sowie die Abschnittsfeuerwehrkommanden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Über alle Vermögenswerte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Nähere Ausführungen können in einer Dienstanweisung erfolgen.

(3) Vom NÖ Landesfeuerwehrverband sind den Funktionären und Mitgliedern der Feuerwehren Reisegebühren und Barauslagen für die Erledigung von Aufgaben innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bzw. bei der Vertretung der Interessen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nach außen hin, aufgrund einer vom Landesfeuerwehrrat zur erlassenden Nebengebührenordnung, zu bezahlen.

(4) Die Tätigkeit der Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes ist ehrenamtlich. Die Funktionäre haben jedoch gegenüber dem Landesfeuerwehrverband Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(5) Der Landesfeuerwehrrat hat die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 4 sowie nähere Bestimmungen dazu in der Nebengebührenordnung zu erlassen.

(6) Für die Bediensteten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gilt das Dienst- und Besoldungsrecht des Landes sinngemäß. Von den Bediensteten kann, je nach Erfordernis der Dienstverwendung, eine Dienstprüfung verlangt werden, wobei Art und Umfang der Dienstprüfung vom Landesfeuerwehrrat festgelegt werden.

§52 Gebarungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Das Landesfeuerwehrkommando ist berechtigt, die gesamte Gebarung in den Bezirksfeuerwehrkommanden und Abschnittsfeuerwehrkommanden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.
(2) Der Finanzausschuss hat die Gebarung des Landesfeuerwehrkommandos und der Bezirksfeuerwehrkommanden einmal jährlich zu überprüfen und dem Landesfeuerwehrkommandanten zu berichten.
(3) Die Bezirksfeuerwehrkommanden haben einmal jährlich die Gebarung der Abschnittsfeuerwehrkommanden zu überprüfen.
(4) Die Bezirksfeuerwehr- und Abschnittsfeuerwehrkommanden sind verpflichtet, auf Verlangen sämtliche Informationen und Unterlagen dem Landesfeuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen.

§53 Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden

(1) Für die Kosten des Dienstbetriebes der Bezirksfeuerwehrkommanden bzw. Abschnittsfeuerwehrkommanden werden vom NÖ Landesfeuerwehrverband Geldmittel bevorschusst. Die Höhe des Vorschusses beschließt der Landesfeuerwehrrat jährlich. Die Abrechnung ist als Nachweis für die Verwendung der Vorschüsse im Folgejahr dem Landesfeuerwehrkommando vorzulegen. Die Auszahlung des Vorschusses für das laufende Jahr erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vorangegangene Rechnungsjahr.
(2) Für die Tragung gemeinsamer Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Feuerwehrabschnitte und Feuerwehrbezirke können Konten auf Abschnitts- oder Bezirksfeuerwehrebene errichtet werden. Die Dotierung dieser Konten erfolgt durch Beiträge und Spenden. Der § 44 Abs. 4 und 6 sowie § 46 Abs. 4 und 6 gelten sinngemäß.
(3) Eine Überprüfung hat durch die Rechnungsprüfer stichprobenweise in den einzelnen Kommanden zu erfolgen.

§54 Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren

(1) Der Feuerwehrkommandant hat den Entwurf des Voranschlages im Feuerwehrkommando zu beraten und der Chargensitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die an die Gemeinde zu richtende Bedarfsanforderung ist zeitgerecht für die Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag einzubringen.
(2) Anschaffungen müssen im Voranschlag gedeckt sein und dürfen vom Feuerwehrkommandanten nur nach Beratung im Feuerwehrkommando erfolgen. Bei Gefahr im Verzug darf der Feuerwehrkommandant dringende Reparaturen etc. selbstständig verfügen, hat jedoch darüber bei der nächsten Besprechung des Feuerwehrkommandos darüber zu berichten.
(3) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr. Über die gesamte Gebarung der Feuerwehr ist bis Ende Jänner des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen.
(4) Die Niederschrift der Gebarungsprüfung ist vom Kommandanten, vom Leiter des Verwaltungsdienstes und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen.

5. Hauptstück
Wahlordnung

§55 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen von Funktionären der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
(2) Das aktive Wahlrecht dürfen nur Feuerwehrmitglieder ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
(3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
(4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§56 Wahlleitungen

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlleitungen gebildet. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Wahlleitung besteht aus:
a) für die Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters:
dem zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung.
b) für die Wahlen der Vorsitzenden der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses, dessen Stellvertreters und der Feuerwehrviertelvertreter:
dem amtierenden Landesfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Landesfeuerwehrkommandant.
c) für die Wahlen des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters:
dem amtierenden Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrbezirkes. Vorsitzender ist der amtierende Bezirksfeuerwehrkommandant.
d) für die Wahlen des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter:
dem amtierenden Abschnittsfeuerwehrkommandant und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrabschnittes. Vorsitzender ist der amtierende Abschnittsfeuerwehrkommandant.
e) für die Wahlen des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten:
dem amtierenden Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.
f) für die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter:
dem Bürgermeister der Standortgemeinde und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten aus dem Kreis der Chargen. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

g) Bei Wahlen auf Grund der Zusammenlegung bzw. Trennung von Feuerwehrbezirken, Feuerwehrabschnitten und Feuerwehrunterabschnitten:
der jeweils übergeordnete Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und dem jeweils an Lebensjahren und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(2) Die Wahlleitungen entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben, mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidungen sind in die Niederschrift (§ 7) aufzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

(3) Vom Vorsitzenden der Wahlleitungen können erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Unterstützung eingesetzt werden.

(4) Der Wahlvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertreten.

(5) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist berechtigt die Wahlausschreibung für die Wahlen gemäß Abs. 1 lit. d. und e. seines Bereiches durchzuführen.

§57 Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle

Für die Wahl sind vorzubereiten:

a) Kuverts aus undurchsichtigem Material gleicher Größe und Farbe,
b) Stimmzettel aus Papier in gleicher Größe und Farbe,
c) eine Wahlurne,
d) zumindest eine Wahlzelle, damit eine geheime Wahl gewährleistet ist.

§58 Wählerverzeichnis

(1) Wahl des Kommandanten, Kommandantstellvertreters und der Ausschussvorsitzenden auf Landesebene:
Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(2) Wahl der Feuerwehrviertelvertreter:
Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(3) Wahl des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters auf Bezirks-, Abschnitts- und Unterabschnittsebene:
Die Wahlberechtigten eines Feuerwehrbezirkes müssen in das Wählerverzeichnis des Feuerwehrbezirkes, des jeweiligen Feuerwehrabschnittes und des jeweiligen Feuerwehrunterabschnittes eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(4) Feuerwehr:
Die Wahlberechtigten einer Feuerwehr müssen in das Wählerverzeichnis der Feuerwehr eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Standesbuchnummer, Dienstgrad, Vor- und Zuname der Wahlberechtigten, deren Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Mitgliederstatus.

§59 Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am Ort der Wahlversammlung eine halbe Stunde vor Wahlbeginn zur Einsicht aufzulegen. In dieser Zeit können offenbare Unrichtigkeiten beseitigt und Formfehler (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsdatum) behoben werden. Das Wählerverzeichnis bildet die Grundlage zur Wahl. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlvorsitzenden niederschriftlich zu Protokoll zu geben. Über solche Einsprüche entscheidet die Wahlleitung vor der Wahlhandlung endgültig. Im Fall von berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis entsprechend richtig zu stellen.

§60 Durchführung der Wahl

(1) Zur Durchführung der Wahlen hat der Kommandant dem Wahlvorsitzenden alle notwendigen Unterstützungen zu leisten.

(2) An der Wahlversammlung dürfen, außer dem Wahlvorsitzenden und Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, nur die Wahlberechtigten und bei der Wahl in der Feuerwehr die Mitglieder der Feuerwehrjugend teilnehmen. In der Einladung zur Wahlversammlung ist auf die Bestimmung des § 65 Abs. 5 NÖ FG besonders hinzuweisen.

(3) Bis vor Beginn der Wahl sind von Wahlberechtigten, getrennt für jeden zu Wählenden, Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorsitzenden einzubringen. Der Wahlvorsitzende hat die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu überprüfen. Diese sind vom Wahlvorsitzenden schriftlich festzuhalten und im Wahlmeldeblatt (Niederschrift) zu bestätigen. Sollten die Voraussetzungen für einen Vorgeschlagenen nicht vorliegen, ist dies im Wahlprotokoll zu vermerken und der Vorschlag ungültig.

(4) Der Vorsitzende eröffnet die Wahlversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 5 NÖ FG fest. Anschließend gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechts der Vorgeschlagenen bekannt.

(5) Die Wahlen des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters sind getrennt vorzunehmen.

(6) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Wahl antreten. Ist dies der Fall, können sie sich dazu äußern.

(7) Falls eine Diskussion über die zur Wahl Vorgeschlagenen gewünscht wird, ist diese in Abwesenheit aller Vorgeschlagenen durchzuführen. Nach Abschluss der Diskussion wird in Anwesenheit der Vorgeschlagenen gewählt.

(8) Der Wahlvorsitzende hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(9) Der Vorsitzende der Wahlleitung übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung (Aufgabenverteilung).

(10) Sodann ruft er anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten zur Abstimmung einzeln auf. Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab.

(11) Danach geben die Wahlberechtigten die Stimme ab. Dazu tritt der Wahlberechtigte vor die Wahlleitung, nennt den Namen seiner Feuerwehr, seinen Namen, und erhält die für die Wahl notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Kuvert).

(12) Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln, dann vom Wahlvorsitzenden zu entleeren und es werden die abgegebenen Kuverts gezählt und deren Anzahl im Wahlmeldeblatt als abgegebene Stimmen festgehalten.

(13) Die Wahlleitung hat die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.
Gültige und ungültige Stimmen:
1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde.
2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
   a. er einen Namen aufweist, welcher nicht auf einem schriftlichen Wahlvorschlag aufscheint,
   b. er mehrere Namen aufweist, auch wenn sie schriftlichen Wahlvorschlägen entsprechen.
3) Leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(14) Der Wahlvorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:
a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
d) die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.

(15) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen. (§ 65 Abs. 6 NÖ FG). Sodann hat der Wahlvorsitzende den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist der Wahlvorsitzende selbst der Gewählte, so stellt das älteste Mitglied der Wahlleitung diese Frage an den Gewählten. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nach Annahme der Wahl und seiner Angelobung übernimmt der Gewählte die Funktion.
Die Zustimmung des Gewählten kann bei dessen Abwesenheit auch in anderer Form eingeholt werden. Die Angelobung hat dann zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen.

(16) Der Bürgermeister hat die Angelobung des gewählten Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreters vorzunehmen.

(17) Die Angelobung des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreters erfolgt durch das zuständige Mitglied der Landesregierung

(18) Die Angelobung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten erfolgt durch den jeweils vorgesetzten Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(19) Die Gelöbnisformel lautet:
„Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwehrgesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten."

(20) Die Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters kann erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 4 NÖ FG erfolgen.

§61 Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)

(1) Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer Niederschrift festhalten. Wählerverzeichnis, Stimmzettel und schriftliche Wahlvorschläge sind zumindest bis nach Ende der Einspruchsfrist gesichert aufzubewahren.
- Die Niederschrift muss enthalten:
- die Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
- die Zeitangabe des Beginns und des Endes der Wahlhandlung,
- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
- die Anzahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der erschienenen Wähler,
- die Wahlvorschläge,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
- Angaben zur Person des Gewählten.

(2) Die Niederschrift muss von den Feuerwehrmitgliedern der Wahlleitung elektronisch unterschrieben werden. Niederschrift und Wahlmeldeblatt sind umgehend im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Dienstwege dem NÖ Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

6. Hauptstück
Disziplinarordnung

§62 Disziplinarvergehen

(1) Ein Feuerwehrmitglied, das schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das Ansehen des Feuerwehrwesens beschädigt, begeht ein Disziplinarvergehen. Gegen dieses Mitglied kann als Beschuldigten ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

(2) Hat ein Feuerwehrmitglied erstmalig eine Dienstpflichtverletzung begangen, die keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, ist das Mitglied zu belehren und notwendigenfalls zu ermahnen.

§63 Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind
1. der schriftliche Verweis,
2. die Sperre für Verleihung von Auszeichnungen (für einen bestimmten Zeitraum),
3. die Sperre von der Teilnahme an Leistungsbewerben (für einen bestimmten Zeitraum),
4. die Abberufung aus der Dienstverwendung,
5. die Aberkennung des Dienstgrades,
6. der Ausschluss aus der Feuerwehr.

(2) Wird auf Ausschluss aus der Feuerwehr erkannt, ist eine neuerliche Aufnahme in eine NÖ Feuerwehr frühestens 5 Jahre nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung möglich. Tritt ein Beschuldigter während eines Disziplinarverfahrens aus der Feuerwehr aus, ist eine neuerliche Aufnahme in eine NÖ Feuerwehr frühestens 5 Jahre nach dem Tag des Austritts möglich.

§64 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

(1) Hat ein Beschuldigter durch eine Tat oder durch mehrere selbstständige Taten mehrere Disziplinarvergehen begangen und wird über diese Disziplinarvergehen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach dem schwerstwiegenden Disziplinarvergehen zu bemessen ist. Die weiteren Disziplinarvergehen sind als Erschwerungsgründe zu werten.

(2) Sind an einem Disziplinarvergehen mehrere Mitglieder der Feuerwehr beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, sofern die getrennte Führung der Disziplinarverfahren nicht aus anderen Gründen geboten ist.

§65 Verjährung

(1) Die Verfolgung eines Feuerwehrmitgliedes wegen eines Disziplinarvergehens ist unzulässig, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis vom Vergehen und von der Person des Disziplinarbeschuldigten vom Feuerwehrkommandanten oder vom Disziplinaranwalt keine Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Ersuchen um Ausforschung und dergleichen) vorgenommen wurde.
(2) Sind 3 Jahre seit der Beendigung des Disziplinarvergehens vergangen, dürfen Disziplinarvergehen nicht mehr bestraft werden.
(3) Falls gegen das Feuerwehrmitglied ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wird, beginnen die Fristen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erst mit Rechtskraft der Verurteilung oder der Einstellung des gerichtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens.
(4) Scheidet ein Feuerwehrmitglied während der Verjährungsfristen aus der Feuerwehr aus, so wird die Verjährung solange gehemmt, bis ein Wiedereintritt in eine NÖ Feuerwehr erfolgt.

§66 Disziplinaranwalt

(1) Der Disziplinaranwalt hat alle ihm aufgrund einer Disziplinaranzeige, nach Abtretung durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten oder nach Weiterleitung durch die Disziplinarkommission, zur Kenntnis gebrachten Verstöße gegen Feuerwehrvorschriften und gröbliche Verletzungen des Ansehens der Feuerwehr zu verfolgen und bei der Disziplinarkommission Anträge auf Bestrafung, Abmahnung des Feuerwehrmitgliedes oder Einstellung des Verfahrens zu stellen.
(2) Der Disziplinaranwalt und ein Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.
Der Disziplinaranwalt ist in seiner Tätigkeit an Weisungen des Landesfeuerwehrkommandanten gebunden, muss Mitglied einer NÖ Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr) und rechtskundig sein.
(3) Der Disziplinaranwalt hat das unbeschränkte Recht der Akteneinsicht in die Disziplinarakten und die angeschlossenen Akten in jedem Stadium des Verfahrens. Er kann an den Beschuldigten, die Zeugen und an sonstige vernommene Personen Fragen stellen und an jedem Augenschein teilnehmen.
(4) Der Disziplinaranwalt hat seine Aufgaben so rasch wie möglich auszuführen.
(5) Der zuständige Feuerwehrkommandant ist über die Einleitung, über die Einstellung und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens schriftlich zu informieren.

§67 Disziplinarorgane

(1) Disziplinarorgane sind:
a) der Feuerwehrkommandant,
b) die Disziplinarkommission beim Landesfeuerwehrkommando
(2) Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, ausgenommen Funktionäre dieser Feuerwehr, sowie Feuerwehrfunktionäre gemäß § 52 Abs. 2 NÖ FG sowie Feuerwehrmitglieder, denen ein Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde.
Der Feuerwehrkommandant kann ein Disziplinarverfahren in jedem Stadium des Verfahrens an die Disziplinarkommission abtreten.
(3) Die Disziplinarkommission ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder, für welche nicht der Feuerwehrkommandant zuständig ist und für Verfahren, die vom Feuerwehrkommandanten gemäß Abs. 2 abgetreten wurden.
Sie ist beim Landesfeuerwehrkommando eingerichtet und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Disziplinarkommission wird vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.
(4) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten. Ein Senat besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Disziplinarkommission ist ein geeigneter Schriftführer beizustellen.
(5) Die Zusammensetzung des Senates für jedes einzelne Verfahren wird vom Vorsitzenden bestimmt.
(6) Alle Mitglieder der Disziplinarkommission müssen Mitglieder einer NÖ Feuerwehr sein (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr). Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein.
(7) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
(8) Die Disziplinarkommission wird über Antrag des Disziplinaranwalts tätig und durch ihren Vorsitzenden einberufen.
(9) Die Disziplinarkommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe des dauernden Ausschlusses kann nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.
(10) Die Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt sowie alle übrigen Funktionäre und Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangenden Tatsachen eines Disziplinarverfahrens Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das Interesse der NÖ Feuerwehr an der Offenlegung dieser Tatsachen das private Interesse an Geheimhaltung überwiegt.

§68 Verteidiger

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Feuerwehrmitglied verteidigen lassen. Der Verteidiger hat seine Funktion durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Mitglieder der Feuerwehr, die dienstlich mit dem den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Tatbestand befasst waren, können nicht als Verteidiger fungieren.
(2) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Verteidiger und der Beschuldigte haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie können die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung sonstiger Beweismittel für die mündliche Verhandlung beantragen.

§69 Zustellungen an den Beschuldigten

Zustellungen an den Beschuldigten haben zu eigenen Handen zu erfolgen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger gemäß § 68 namhaft gemacht, haben Zustellungen zu dessen Handen zu erfolgen.

§70 Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Anträge des Disziplinaranwalts einen Senat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist.

(2) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich herausstellt, dass
1) der Beschuldigte das ihm angelastete Disziplinarvergehen nicht begangen hat oder
2) das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht erwiesen werden kann oder
3) das ihm zur Last gelegte Vergehen kein Disziplinarvergehen darstellt oder
4) Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausschließen, oder die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind.

(3) Die Disziplinarkommission kann aufgrund einer internen Beratung von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens absehen, wenn
1) das Verschulden des Angezeigten gering ist,
2) bedeutende Folgen aus der Tat nicht entstanden sind und
3) anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das angezeigte Mitglied oder andere Feuerwehrmitglieder von der Begehung weiterer Disziplinarvergehen abzuhalten, oder wenn diese Zwecke bereits durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung erreicht sind.

§71 Verhandlung

(1) In allen übrigen Fällen ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluss) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und sonstigen Personen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mind. 4 Wochen liegt. In der Ladung ist dem Beschuldigten das Vergehen, das ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen und die Zusammensetzung der Disziplinarkommission bekannt zu geben.
Schließlich ist der Beschuldigte in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie zur Verhandlung noch herbeigeschafft werden können.
Ist der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung ohne triftigen Grund zur Verhandlung nicht erschienen, kann der Vorsitzende anordnen, dass in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt wird. Wegen begründeter Verhinderung des Beschuldigten ist auf angemessene Zeit zu vertagen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann ein Feuerwehrmitglied als Vertrauensperson beiziehen. Beratungen und Abstimmungen der Disziplinarkommission sind vertraulich.

(3) Den Gang der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte sowie sein Verteidiger sind berechtigt, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen.

(4) Nach Aufnahme der vom Vorsitzenden zugelassenen Beweise ist das Beweisverfahren zu schließen und dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen, sodann dem Beschuldigten und seinem Verteidiger.

(5) Danach zieht sich die Disziplinarkommission zur vertraulichen Beratung zurück. Unmittelbar nach dem Beschluss der Disziplinarkommission ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden und dem Beschuldigten Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(6) Über den Gang der mündlichen Verhandlung und das verkündete Erkenntnis ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigendes Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Die Aufnahme auf Schallträger ist zulässig, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. Die Übertragung in Vollschrift hat spätestens binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Schallträger ist mindestens 1 Monat ab Übertragung aufzubewahren.
Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Verhandlungsprotokolls sind binnen fünf Tagen ab Zustellung beim Vorsitzenden anzubringen. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese dem Verhandlungsprotokoll als Nachtrag anzuschließen.

(7) Über die Beratungen der Disziplinarkommission ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§72 Vertagung und Unterbrechung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um den Ausgang eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens abzuwarten oder bei Ausscheiden des Beschuldigten aus der Feuerwehr, das Disziplinarverfahren zu unterbrechen oder die mündliche Verhandlung zu vertagen.

(2) Bei Wiederaufnahme einer vertagten Verhandlung hat der Vorsitzende deren wesentliche Ergebnisse nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung der Disziplinarkommission geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§73 Disziplinarerkenntnis

(1) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Einstellung des Verfahrens zu lauten. Im Falle des Schuldspruchs ist die Strafe festzusetzen.

(2) Das Disziplinarerkenntnis ist schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Es hat die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, dass Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

(3) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe, die auf Abberufung aus der Dienstverwendung oder Aberkennung des Dienstgrades lautet, sind Statuten und Organisationsvorschriften betroffener dritter Personen zu beachten (Österreichischer Bundesfeuerwehrverband). Gegebenenfalls ist im Erkenntnis nur festzustellen, dass ein disziplinäres Vergehen vorliegt und darüber die betroffene dritte Person zu verständigen.

§74 Beschwerde

(1) Gegen ein Erkenntnis des Feuerwehrkommandanten oder der Disziplinarkommission ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.
(2) Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§75 Suspendierung

Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann vom zuständigen Disziplinarorgan die Suspendierung verfügt werden, wenn der Verbleib des Beschuldigten in der Feuerwehr Feuerwehrinteressen zuwiderläuft, über ihn die Untersuchungshaft verhängt wurde oder sonstige schwerwiegende Gründe gegen einen Weiterverbleib vorliegen.
Die Suspendierung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Umstände, die für die Suspendierung maßgebend gewesen sind, wegfallen.
Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§76 Ausfertigung

(1) Alle Erkenntnisse der Disziplinarorgane, auch Einstellungen und das Absehen von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens, sind schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.
(2) Eine weitere Ausfertigung dieser Erkenntnisse ist dem Feuerwehrkommandanten jener Feuerwehr zuzustellen, deren Mitglied der Beschuldigte ist.
(3) Das jeweilige Disziplinarorgan hat nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

7. Hauptstück
Schlussbestimmungen

§77 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Dienst-, Wahl- Geschäfts- und Disziplinarordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

§78 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Dienst-, Wahl-, Geschäfts- und Disziplinarordnung (NÖ Feuerwehrordnung) tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Dienstordnung vom 1. Jänner 2014 und die Wahl- und Geschäftsordnung vom 1. November 2000 außer Kraft.

ANZEIGE

ÖBB

Jetzt kommt Bewegung rein

Mehr Infos zur App auf **oebb.at/greenpoints**

Fotogaleri

Foto: FF Haslau

Haslau: Aus ungeklärter Ursache kam es bei Haslau zu einem Auffahrunfall. Ein Pkw war nur leicht beschädigt, sodass der Lenker die Fahrt fortsetzen konnte. Die Feuerwehr band die ausgelaufenen Betriebsmittel und reinigte die Fahrbahn.

Foto: ED/Lechner

Kaltenberg: Sieben Feuerwehren waren im Einsatz, um den Wohnhausbrand zu löschen. Unter Atemschutz wurde sofort ein Innenangriff gestartet. Durch den effizienten Einsatz der eingesetzten Feuerwehren konnte eine Ausbreitung auf den Dachstuhl, sowie weitere Räume verhindert werden.

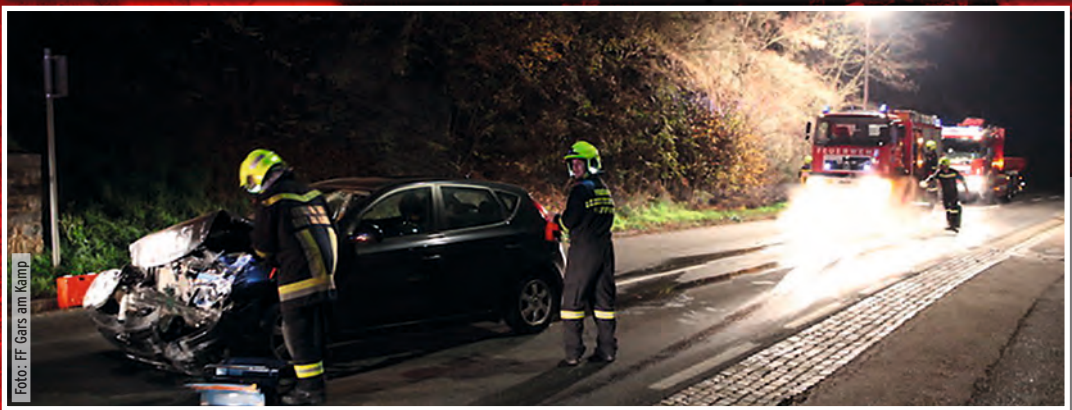

Foto: FF Gars am Kamp

Gars am Kamp: Ein Pkw geriet in einer starken Linkskurve ins Schleudern, krachte gegen die Felsmauer und wurde wieder auf die Fahrbahn zurückgeschleudert. Nach dem Absichern der Einsatzstelle wurden die ausgelaufenen Betriebsmittel gebunden und das Fahrzeug gesichert neben der Fahrbahn abgestellt.

Foto: FFLangenzersdorf

Langenzersdorf: Ein Müllbehälterbrand rief die FF Langenzersdorf auf den Plan. Der erste Atemschutztrupp war sofort einsatzbereit und brachte den Brand mittels eines C-Strahlrohres rasch unter Kontrolle. Die weiteren eintreffenden Einsatzkräfte stellten die Wasserversorgung sicher.

Foto: Feuerwehr Klosterneuburg

Klosterneuburg: Aus ungeklärter Ursache begann ein Bagger in der Hackschnitzelanlage bei der Tiefgarage des Stifts Klosterneuburg zu brennen. Da die BTF Stift Klosterneuburg bereits vor Ort war und den Brand rasch löschen konnte, unterstützte die FF Klosterneuburg bei der Nachkontrolle.

Foto: Foto Grill

Würflach: Dieser umgestürzte Traktor wurde von den Einsatzkräften mit Hilfe einer Seilwinde von der Böschung wieder aufgerichtet. Anschließend wurden die ausgelaufenen Betriebsmittel aufgefangen und gebunden. Der Lenker des Traktors wurde nur leicht verletzt.

Foto: FF Tulln-Stadt

Tulln: Im Drakenkreisverkehr dürfte der Lenker die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren haben, wodurch dieses umstürzte. Von der Feuerwehr wurden ausfließende Betriebsmittel aufgefangen und gebunden. Anschließend konnte das Kommunalfahrzeug mit einer Bergeseilwinde wieder aufgerichtet werden.

Foto: FF Zeiselmauer

St. Andrä/Zeiselmauer: Dramatische Szenen spielten sich in einer CNC-Dreherei ab. Mehrere Feuerwehren versuchten so rasch wie möglich gegen den Vollbrand vorzugehen, da noch eine Person im Gebäude vermutet wurde. Trotz des raschen Eingreifens, konnte der Mann nur mehr tot geborgen werden.

Foto: Presseteam FF Wiener Neustadt

Wiener Neustadt: Ein Raum in einem Bürogebäude im Industriepark stand in Vollbrand. Insgesamt sechs Atemschutztrupps und zwei Rohre wurden zur Bekämpfung des Brandes eingesetzt. Mittels Wärmebildkamera wurden noch Glutnester gesucht und abgelöscht.

Foto: ED/Lechner

Eggendorf: Bei diesem Kellerbrand zog sich der Hausbesitzer schwere Brandverletzungen zu. Durch den Einsatz von Löschschaum konnten die brennenden Porsche-Oldtimer rasch abgelöscht werden. An den Fahrzeugen entstand Totalschaden.

Foto: Einsatzdoku – Führer

Markt Piesting: Bei der Ortsteinfahrt war es zu einem Zusammenstoß eines Pkw mit einem Roller gekommen. Dabei wurde der Lenker der Vespa verletzt. Der beschädigte Pkw wurde durch die Feuerwehr gesichert abgestellt und der Roller mittels Anhänger abtransportiert.

Foto: FF Schwechat

Schwechat: Dieser brennende Oldtimer wurde von den Feuerwehrmitgliedern mit einer C-Löschleitung unter Atemschutz abgelöscht und mittels Wärmebildkamera kontrolliert. Im Anschluss wurde die Straße gereinigt und das Fahrzeug gesichert abgestellt.

Foto: ED/Schulz

Hainburg: Zwei Tote und zwei Schwerverletzte lautete die Bilanz nach diesem Verkehrsunfall. Drei Insassen mussten mittels „Crash-Rettung" aus dem Wrack befreit werden. Für zwei Personen kam jedoch jede Hilfe zu spät. Die zerstörten Pkw wurden mit einem LAST und WLF geborgen.

Alland

Feuerwehr rettet Vater mit Kleinkindern

Foto: Daniel Wirth

Zu einer großangelegten Rettungsaktion kam es im Bezirk Baden. Ein Mann unternahm mit seinen zwei Kindern im Alter von zwei und vier Jahren, am Buchberg im Gemeindegebiet von Alland einen Spaziergang. Die Familie wanderte abseits der befestigten Pfade als das Missgeschick passierte. Das vierjährige Mädchen rutschte über einen steilen Abhang und konnte nicht wieder selbstständig hinauf klettern. Deswegen eilte der Vater samt dem zweijährigen Mädchen zu Hilfe. Dadurch, dass der Abhang aus losem Geröll besteht, konnten sich die drei Personen trotz mehrmaligen Versuchen nicht mehr selbst aus der misslichen Lage befreien. Kurz vor 16:30 Uhr setzte der verzweifelte Vater über 122 einen Notruf ab. Der Vater konnte seinen Standort und auch den Weg relativ genau beschreiben, was den Rettungskräften die Suche erleichterte. Aufgrund der einsetzenden Dunkelheit und der unklaren Lage alarmierte der diensthabende Leitstellendisponent der Feuerwehr-Bezirksalarmzentrale Baden die Feuerwehren Alland, Groisbach und die Höhenrettungsgruppe der Feuerwehr Baden-Weikersdorf zu den Personen in Notlage. Über die Rettungsleistelle wurde auch die Bergrettung angefordert. Die Steilheit des Geländes erschwerte das Vorankommen der Einsatzkräfte, welche sich mit reichlich Sicherungs- und Seilmaterial auf den Weg gemacht hatten. Gleichzeitig versuchten weitere Feuerwehrkräfte von einem Plateau unterhalb des ca. 40 Meter hohen Steilhanges die Familie ausfindig zu machen, was nach kurzer Suche auch gelang. Dadurch konnten die aufsteigenden Einsatzkräfte zu den Personen gelotst werden. An dem Abhang angekommen, wurden mehrere Seile aufgebaut und insgesamt drei Retter stiegen gesichert zu den verängstigten Kindern und ihrem Vater ab. Behutsam wurde das tapfere vierjährige Mädchen in eine Korbschleiftrage gelegt und die Böschung hinauf gezogen. Danach konnte auch der Vater und die Zweijährige unverletzt gerettet werden. Gemeinsam mit allen Feuerwehreinsatzkräften wurde danach der Rückweg angetreten. Ein anwesendes Rettungsteam kontrollierte die Kleinfamilie, musste sie aber glücklicherweise nicht versorgen. ■

Klausen Leopoldsdorf/Heiligenkreuz

Tanksattelzug auf A21 verunfallt

Text und Fotos: Stefan Schneider

Kurz nach Mitternacht verunfallten ein Tanklastzug und ein Pkw auf der A21 Wiener Außenringautobahn im Bezirk Baden. Die näheren Umstände, warum der ausländische, mit Palmöl beladene Lkw-Schwerlasttankzug von der Fahrbahn abkam und in den Graben stürzte, sind nicht bekannt. ▶

Brunn an der Pitten

Wohnhaus in Brand

In den frühen Morgenstunden wurden sechs Feuerwehren aus den Bezirken Wiener Neustadt und Neunkirchen zu einem Wohnhausbrand nach Brunn an der Pitten alarmiert. Bereits auf der Anfahrt war der Feuerschein von weiten sichtbar und zeigte den anrückenden Einsatzkräften am Nachthimmel den Weg zum Einsatzort.

Dort angekommen stand das Wohnhaus, samt Nebengebäude und Garage bereits lichterloh in Flammen. Der Hausbesitzer war zu diesem Zeitpunkt bereits ausserhalb des Gebäudes in Sicherheit. Von mehreren Seiten wurde ein umfassender Löschangriff mit mehreren Rohren gestartet. Aufgrund der starken Rauchentwicklung war dieser teilweise nur unter Atemschutz möglich. Ein Brandübergriff auf das Nachbarwohnhaus konnte gerade noch verhindert werden. Im Zuge der Löscharbeiten wurden von den Einsatzkräften mehrere Gasflaschen aus dem Brandbereich geborgen und in weiterer Folge gekühlt. „Die Nachlöscharbeiten gestalteten sich äußerst schwierig, da in der Brandruine immer wieder Glutnester aufflammten. Zur Kontrolle wurden mehrere Wärmebildkameras eingesetzt", so der Einsatzleiter der FF Brunn an der Pitten, Andreas Gregor. Trotz des raschen Einsatzes der Feuerwehren brannte die Garage sowie das Nebengebäude völlig nieder. Beim Wohnhaus wurde der Dachstuhl sowie die Gebäuderückseite durch den Brand komplett zerstört. Weiters brannte ein Pkw, welcher sich in der Hauseinfahrt befand, komplett aus. Verletzt wurde glücklicherweise niemand. Insgesamt standen 6 Feuerwehren mit 75 Mitgliedern sowie das Rote Kreuz zur Beistellung und die Polizei im Einsatz. ■

Fotos: Einsatzdoku – Lechner

Andreas Gregor - Einsatzleiter FF Brunn an der Pitten

Der Lenker des Fahrzeuges wurde dabei unbestimmten Grades verletzt und von den alarmierten Rettungskräften ins Spital eingeliefert. In weiterer Folge verunfallte auch ein nachkommender Pkw und landete nach einem Überschlag im Straßengraben. Nach Eintreffen der alarmierten Feuerwehreinsatzkräfte aus Klausen Leopoldsdorf und Heiligenkreuz wurde das Kranfahrzeug der FF Mödling nachgefordert. Einsatzkräfte der Autobahnpolizei Alland, sowie weitere angeforderte Polizeistreifen aus dem Bezirk und Mitarbeiter der ASFiNAG sicherten die Unfallstelle großräumig ab und richteten in Folge eine Totalsperre des betroffenen Autobahnabschnittes in Fahrtrichtung Wien ein. Betriebsmittel des verunfallten Tanklastzuges flossen über die komplette Fahrbahn und mussten von den Einsatzkräften umgehend gebunden werden. Eine Herausforderung stellte jedoch die Ladung des umgestürzten Tanksattelzuges dar. Die Ladung musste zuerst umgepumpt werden, bevor der Schwerlastzug geborgen werden konnte. Palmöl ist in vielen Produkten unseres täglichen Lebens enthalten. Wie zum Beispiel in Nahrungs- und Genussmitteln, in Fertigprodukten, in Kosmetikprodukten, Waschmitteln oder Kerzen. Das Medium hat jedoch einen Schmelzpunkt von 30 bis 37°C und wird, um flüssig zu bleiben, in einem beheizten isolierten Silo Tank transportiert. Leider konnte in den Nachtstunden keine notwendige Spezialtransportfirma an die Einsatzstelle herangebracht werden. Nach Absprache mit dem Autobahnmeister der ASFiNAG wurde seitens der Feuerwehr noch in den Nachtstunden ein Bergeversuch gestartet. Dieser wurde jedoch nach kurzer Zeit abgebrochen. Da der umstürzte Tanklastzug zu Gänze im Straßengraben lag, und dadurch keine Fahrbahn behindert war und eine Umweltgefährdung durch das austretende Medium nicht bestand, wurde auf das geplante Eintreffen einer privaten Spezialtransportfirma abgewartet. Jedoch noch in den Nachtstunden wurde der restliche Dieselkraftstoff aus dem Leck geschlagenen Tank der Zugmaschine abgepumpt. Eine private Spezialfirma reinigte mit einer Hochdruckwaschanlage die verunreinigten Fahrbahnen. Seitens der ASFiNAG wurde eine weitere Absicherung der Einsatzstelle veranlasst. ■

Brandaus News

Amstetten

CO-Austritt in Amstetten

Bei einem Mehrparteienhaus in Amstetten führte ein Techniker der EVN Messarbeiten durch. In einer Wohnung bemerkte der Techniker, dass es zu einem CO-Austritt gekommen war. Unverzüglich informierte er über den Notruf 122 die Feuerwehr.

Ein Großaufgebot an Rettungsmittel wurde zu dem Mehrparteienhaus alarmiert. Am Einsatzort angekommen, stellte sich heraus, dass es im sechsten Stock zu dem CO-Alarm gekommen. Die Feuerwehr erkundete mittels Atemschutz vom fünften bis zum siebten Stock und evakuierte die Wohnungen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr sowie der Techniker der EVN führten gemeinsam die Messungen in den jeweiligen Stöcken sowie Wohnungen durch. Es konnte bald Entwarnung gegeben werden. Es wurde niemand verletzt und die Besitzer der Wohnungen konnten wieder beruhigt in ihre Wohnungen zurück. Eine Therme wurde durch die EVN gesperrt. ■

Foto: BFKDO Amstetten

Foto: Einsatzdoku – Schulz

Bruck/Leitha

Dachstuhlbrand im Gymnasium

Fünf Feuerwehren wurden zu einem Dachstuhlbrand im Bundesgymnasium Bruck an der Leitha alarmiert.

Beim Eintreffen der ersten Kräfte drang dichter Rauch und Flammen aus dem Flachdach der Turnhalle. Zum Zeitpunkt des Brandausbruches befand sich eine Klasse mit 25 Schülern und Lehrpersonal in der Turnhalle. Alle konnten sich glücklicherweise unverletzt in Sicherheit bringen. Der Brand konnte durch die alarmieren Feuerwehren rasch unter Kontrolle und in weiterer Folge abgelöscht werden. ■

Götzles

Fahrzeugbrand nach Verkehrsunfall

In den Abendstunden ging in der Landeswarnzentrale die Meldung über einen Pkw-Brand kurz nach Götzles auf der Landesstraße nach Neu-Dietmanns ein. Um 21:53 Uhr wurden gemäß Alarmplan vier Feuerwehren zum Fahrzeugbrand alarmiert.

In einer Kurve wurde ein Pkw brennend - im Bereich des Motors - vorgefunden. Der Pkw-Lenker kam in einer Kurve von der Fahrbahn ab, streifte ein Geländer und kam im befestigten Straßengraben zu liegen. Trotz der beengten Lage im Graben konnten sich die beiden Insassen vor dem Eintreffen der Einsatzkräfte selbst befreien. Von der Besatzung des Tanklöschfahrzeug wurde die Brandbekämpfung vorgenommen und die Absicherung der Einsatzstelle veranlasst. Das Rote Kreuz übernahm die Versorgung der Insassen. Rasch war der Pkw gelöscht. Parallel wurde die FF Waidhofen an der Thaya zur Bergung des Unfallfahrzeuges mit einem Kranfahrzeug alarmiert. Insgesamt waren fünf Feuerwehren mit 48 Mitgliedern, ein RTW-Team vom Roten Kreuz und zwei Streifen der Polizei am Einsatzort. Die Einsatzleitung lag bei der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag. ■

Foto: Bernd Wesely

Schwechat

Schwerer Reisebusunfall

Text und Fotos: FF Schwechat/Mayer

OBI Martin Ruzicka - Einsatzleiter FF Schwechat

In den frühen Morgenstunden kam es auf der Wiener Außenringschnellstraße S1 zu einem folgenschweren Autobusunfall. Um 04:51 Uhr wurde die Abschnittsalarmzentrale Schwechat von der Autobahnpolizei Schwechat darüber informiert, dass am Knoten Schwechat ein ukrainischer Reisebus verunfallt ist.

Kurz darauf wurden die Feuerwehren Schwechat und Schwechat-Mannswörth alarmiert. Nach Ankunft der ersten Einsatzkräfte bot sich folgendes Bild: Der Reisebus durchtrennte am Knoten Schwechat bei der Auffahrt zu der A4 ungebremst die Mitteleitschiene, überschlug sich und kam in weiterer Folge wieder auf seinen Rädern zum Stillstand. Der Aufprall und der Fahrzeugüberschlag waren dermaßen heftig, dass fast zur Gänze sämtliche Fenster des Busses barsten. Ein großes Aufgebot an Einsatzkräften wurde in Gang gesetzt, um die unbestimmten Grades verletzten Personen zu retten und erstzuversorgen. Da in der Erstphase des Einsatzes eine Person als vermisst gemeldet wurde, wurde der Nahbereich von Feuerwehr und Polizei abgesucht. Jedoch konnte durch nochmaliges Durchzählen seitens des Rettungsdienstes Entwarnung gegeben und die Suche konnte eingestellt werden. Die verletzten Reisenden wurden durch den Rettungsdienst in die umliegenden Spitäler eingeliefert. Die Feuerwehr Schwechat baute nach Ankunft an der Einsatzstelle einen dreifachen Brandschutz auf. Gemeinsam mit dem Rettungsdienst wurden die Personen erstversorgt und betreut. In weiterer Folge wurden die mitgeführten Gepäckstücke geborgen und der API Schwechat zur Sicherstellung übergeben. Der verunglückte Reisebus wurde durch eine Fachfirma geborgen und diese von der Feuerwehr bei den Bergungsarbeiten unterstützt. In weiterer Folge wurde der Reisebus gesichert abgestellt. Ausgeflossene Betriebsmittel auf der Fahrbahn wurden mittels Bindemittel beseitigt. Die durch den Aufprall beschädigte Mittelleitschiene wurde von der Feuerwehr zum Teil entfernt um eine Fahrspur in Absprache mit der Autobahnpolizei Schwechat freigeben zu können. Gegen 10:30 Uhr konnten sämtliche Fahrzeuge der Feuerwehren von der Einsatzstelle abgezogen werden und in das Feuerwehrhaus einrücken. ■

Sitzendorf

Pkw landete im Acker

Ein 25-jähriger Mann kam mit seinem Pkw auf der Landesstraße 49 zwischen Gettsdorf und Frauendorf an der Schmida aus unbekannter Ursache von der Fahrbahn ab, überschlug sich mehrmals und blieb schließlich im angrenzenden Acker liegen.

Der im Toyota eingeklemmte Fahrzeuglenker musste von den anwesenden Feuerwehrkräften aus dem Fahrzeug befreit werden. Nach der Erstversorgung durch den alarmierten Notarzt von Christophorus 2 wurde der Verletzte in das Universitätsklinikum Krems geflogen. Im Einsatz standen die Feuerwehren Frauendorf, Sitzendorf und Ziersdorf, das Rote Kreuz Ziersdorf, der Christophorus 2 aus Krems sowie die Polizei Ziersdorf. ■

Foto: FF Sitzendorf

Foto: FF Würmla

Diendorf

Zimmerbrand

Die FF Saladorf rückte zu einem Zimmerbrand in Diendorf (Gemeinde Würmla) aus. Gleichzeitig wurden aufgrund der Alarmstufe B2 die Feuerwehren Langmannersdorf und Würmla alamiert.

Am Einsatzort angekommen, startete die FF Saladorf sofort die ersten Löscharbeiten und sicherte die Einsatzstelle ab (direkt an der Bundesstraße 1). Der erste Atemschutztrupp stieg zum Innenangriff über ein Fenster ein. Ein Atemschutztrupp der FF Langmannersdorf verschaffte sich Zutritt über die Eingangstür. Der Brand war schnell gelöscht und ein Übergreifen auf angrenzende Räume konnte somit verhindert werden. Mit dem Druckbelüfter wurde anschließend der Rauch aus den Räumlichkeiten geblasen. ■

Melk

Schwan mit Angelhaken im Kopf

Die Freiwillige Feuerwehr Melk wurde zu einer Tierrettung auf die B1 bei der Hubbrücke alarmiert. Passanten alarmierten die Feuerwehr nachdem sie einen verletzten Schwan mit einem Angelhaken im Kopf im Uferbereich entdeckten.

Nach Erkundung durch Einsatzleiter Thomas Reiter, wurde erstmals versucht mittels Drehleiter und Anfütterung die Schwäne in den Uferbereich zu locken. Alle Versuche den verletzten Schwan an Land zu bringen, scheiterten jedoch. Somit wurde die Freiwillige Feuerwehr Spielberg-Pielach mit dem Boot nachalarmiert. Aus dem Boot heraus wurde versucht das Tier einzufangen, was scheiterte. In Rücksprache mit dem Tierschutzhaus, wurde beschlossen, dass der Schwan vorerst in seinem natürlichen Lebensraum belassen und weiter beobachtet wird. Bei augenscheinlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes werden die Feuerwehren einen erneuten Rettungsversuch unternehmen.■

Fotos: Einsatzdoku – Steyrer

Laa an der Thaya

Wendemanöver mit Folgen

Anfang November wurde die Freiwillige Feuerwehr Laa gemeinsam mit den Feuerwehren Unterstinkenbrunn und Hanfthal zu einem Verkehrsunfall mit Menschenrettung auf der B6 alarmiert.

Vor Ort bot sich den Einsatzkräften folgendes Lagebild. Auf Höhe der Unterstinkenbrunner „Loamgrui“ führte ein Lkw ein Wendemanöver bei dichtem Nebel durch. Im Zuge dieses Manövers prallten zwei Pkw, einer aus Unterstinkenbrunn und einer aus Eichenbrunn kommend, gegen den Laster. Die Lenker der beiden Fahrzeuge wurden glücklicherweise nicht eingeklemmt und konnten ihre Fahrzeuge selbstständig verlassen. Auf Grund des Unfalls und dem starken Morgenverkehr entstand relativ schnell ein umfangreicher Stau in beiden Richtungen. Leider kam es zu einem Folgeunfall an einem Stauende. Ein Lkw erfasste das letzte Fahrzeuge im Stau, schob dieses auf das Vorderfahrzeug auf und in weiterer Folge wurde das letzte Fahrzeug in den angrenzenden Straßengraben geschleudert. Die Lenkerin wurde im Fahrzeug eingeklemmt und unbestimmten Grades verletzt. Die Feuerwehrkräfte begannen gemeinsam nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle unverzüglich mit der Menschenrettung aus dem Fahrzeug. Um eine möglichst schonende Menschenrettung durchführen zu können, wurde vom Fahrzeug das Dach entfernt und die Person mittels Spineboard aus dem Fahrzeug befreit. Der ebenfalls anwesende Notarzt übernahm die weitere Versorgung der verletzten Person und überstellte diese in das Krankenhaus Mistelbach. Nach der durchgeführten Menschenrettung wurde der anwesende Abschleppdienst bzw. die Straßenmeisterei bei der Fahrzeugbergung und bei der Reinigung der Unfallstelle unterstützt. ■

Foto: FF Laa

Mödring

Verkehrsunfall mit vier Verletzten

Mitte November wurde die Feuerwehr Horn gemeinsam mit der Feuerwehr Mödring zu einem Verkehrsunfall mit drei beteiligten Pkw auf der L8019 Kreuzung Mödring Frauenhofen alarmiert.

Drei Fahrzeuge waren in einen Verkehrsunfall verwickelt. Nach der Einrichtung einer Verkehrsregelung mussten zwei der drei Fahrzeuge geborgen werden. Im Anschluss wurde die Fahrbahn gereinigt. Insgesamt wurden bei dem Unfall vier Personen verletzt und ins Landesklinikum Horn eingeliefert. ■

Foto: Sascha Drlo

Kontakte im NÖ LFV www.noe122.at

Niederösterreichisches Landesfeuerwehrkommando
3430 Tulln an der Donau
Langenlebarner Straße 108
Tel.: 0 22 72 / 90 05 – 13 170
Fax: 0 22 72 / 90 05 – 13 135
www.noe122.at – noelfv@feuerwehr.gv.at
Vermittlung 13 170

Dietmar Fahrafellner, MSc
Landesfeuerwehrkommandant 16 650

Blutsch Armin
LFKDTSTV 0676/861 20 701

Anzenberger Manuela
Brandaus-Abo 16 756

Bartke Anita
Chefsekretärin. 16 656

Blaim Martina
Sekretariat 13 445

Boyer Martin
Büroleitung 13 150

Ing. Brix Albert
Vorbeugender Brandschutz 13 171

DI Dürauer Markus
Informationstechnologie 16 674

Eismayer Gerda
Wasserdienst, Zivildienst, Tauchdienst . . 13 168

Ing. Fischer Matthias
Brandaus, Grafik & Foto, Anzeigenverkauf, Pressedienst 13 436

Gansberger Franz
Zentr. Atemschutzwerkstätte. 16 693

Glocker Mario
Zentr. Atemschutzwerkstätte. 16 692

Hagn Manfred
Haustechnik 0676/861 16 757

Hollauf Siegfried
Geräteförderungen, Ausbildungsprüfungen, Feuerwehrkuraten, Feuerwehrgeschichte, SVE, FMD, SPRD 16 663

Ing. Hübl Christian
Ausbildung, Feuerwehrjugend, Strahlenschutz 13 166

Ing. Jestl Kurt
Technik, Ausschreibungen 13 172

Ing. Kerschbaumer Dominik
Fahrzeugförderungen, Feuerwehrausrüstung, Atemschutz, Schadstoff 13 177

Lackner Reinhard
Funkwerkstätte 17371

Nittner Alexander
Brandaus-Redaktion, Anzeigenverkauf, Pressedienst 13 206

Pfaffinger Michael
Funkwerkstätte 16 673

Resperger Franz
Pressesprecher, Öffentlichkeitsarb. . . 13 211

Schönbäck Johann
Buchhaltung, Versicherungen. 13 164

Sonnberger Gerhard
Präsidiale Angelegenheiten, Auszeichnungen, Leistungsbewerbe 13 159

Ing. Spanninger Sebastian
Informationstechnologie 16 675

Ing. Steiner Josef
Nachrichtendienst, Elektrotechnik . . 13 169

Ing. Tischleritsch Michael
Betriebsfeuerwehren, KHD, VB. 13 212

Wagner Gerda
Buchhaltung, Unfälle 13 154

Georg Welke
Dienstkraftwagenlenker. 13 167

Zach Peter
Informationstechnologie 13 466

Veranstaltung des ÖBFV

Feuerwehrfreundlicher Arbeitgeber 2015

Kürzlich wurden das Technologieunternehmen TE Connectivity aus Waidhofen an der Thaya und der Energieversorger EVN aus Maria Enzersdorf vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband zum feuerwehrfreundlichen Arbeitgeber gekürt.

TE Connectivity ist ein weltweit führendes Technologieunternehmen mit 150 Standorten weltweit und 75.000 Mitarbeitern. TE Connectivity entwickelt und fertigt anspruchsvolle Steckverbinder, Sensoren und Elektronikkomponenten. In der Vergangenheit unterstützte TE Connectivity umliegende Feuerwehren mit finanziellen Mitteln, wie z.B. beim Ankauf von Atemschutzgeräten aber auch mit gebrauchtem EDV Equipment. Von den 429 am Standort Waidhofen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind 70 Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr. In einer 2014 geschafften Betriebsvereinbarung wird geregelt, dass diese Mitarbeiter bei Brandeinsätzen und Einsätzen mit Menschenrettung bezahlt freigestellt werden. Die EVN AG ist das führende Energie- und Umweltdienstleistungsunternehmen in Niederösterreich. Das Unternehmen wurde bereits 1907 gegründet und ist heute ein regional und international aktiver Konzern mit Millionen Kunden in 21 Ländern.

Foto: ÖBFV

Die beiden wesentlichen Geschäftszweige der EVN sind das Energiegeschäft und das Umweltgeschäft. EVN investiert zwischen 2014 und 2018 rund eine Milliarde Euro in Versorgungssicherheit, erneuerbare Energie und sauberes Trinkwasser. Besonders die Versorgungssicherheit ist eine Herausforderung, denn der Konzern betreut Strom-, Gas- Wasser- und Telekommunikationsnetze mit einer Gesamtlänge von rund 155.000 Kilometer. ■

Missingdorf

90. Geburtstag von EOBI Albert Krenn

EOBI Albert Krenn war von 1962 bis 1981 Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Missingsdorf. Er ist 1946 der Feuerwehr beigetreten und sozusagen ein „Urgestein", das sich immer in den Dienst der Feuerwehr stellte.

Albert Krenn wurde am 13. Oktober 90 Jahre alt. Er lud am 17. Oktober seine Feuerwehrkameraden zu sich nach Hause ein, wo der runde Geburtstag ausgelassen gefeiert wurde. Neben einer Statue des Heiligen Florian überreichte ihm das Feuerwehrkommando eine Urkunde, wo ihm Dank und Anerkennung für seinen unermüdlichen Einsatz ausgesprochen. ■

Foto: FF Missingdorf

Tulln

Fortbildungsseminar der Bezirksbrandermittler für Niederösterreich

Unter Federführung von Chefinspektor Erich Rosenbaum vom Landeskriminalamt NÖ fand zum zweiten Mal in der NÖ LFWS im Zeitraum vom 19. bis 21. Oktober 2015 das Fortbildungsseminar für Bezirksbrandermittler statt.

Text und Fotos: Wolfgang Schneeberger

Die Begrüßung der 93 Bezirksbrandermittler aus Niederösterreich sowie erstmalig der Kriminalisten vom Landeskriminalamt Wien und Burgenland führten am ersten Tag Landesfeuerwehrkommandant LBD Fahrafellner, der Schulleiter Stellvertreter BR Bauer sowie Oberstleutnant Schüller durch. Das aufwendige Programm für dieses Seminar wurde vom Ermittlungsbereich 8 des Landeskriminalamtes für NÖ, in Zusammenarbeit mit Herrn Ing. Schneeflock (Geschäftsführer der Brandverhütung NÖ) und Herrn Dipl. Ing. Gram (Bundeskriminalamt Wien) gestaltet.

Der erste Tag

Der erste Tag begann mit einer Vorstellung der neu organisierten Brandgruppe des Landeskriminalamtes Wien durch Herrn Chefinspektor Ortner. Vor der Mittagspause präsentierte Herr Ing. Schneeberger von der BV Niederösterreich in der Theorie verschieden geartete Zündquellen bei Pkw-Bränden. Am Nachmittag wurden in der Praxis vier zuvor manipulierte Pkw abgebrannt und in weiterer Folge die Spurensituation analysiert. Die Analyse erfolgte unter Unterstützung der Brandsachverständigen von der Brandverhütung NÖ (Haas, Ing. Harsch, Ing. Schneeberger) sowie des Bundeskriminalamtes Wien (Ing.Kocum).

Der zweite Tag

Der zweite Tag begann wieder im Festsaal mit verschiedenen Schadensbildern und deren Erläuterungen durch Herrn HTL Dipl. Ing. Tisch und Dipl. Ing. Gram vom Bundeskriminalamt Wien. Am Nachmittag fand eine Exkursion zur Betriebsfeuerwehr am Flughafen Wien-Schwechat statt.

Der dritte Tag

Am letzten Tag wurde die Tätigkeit eines Fallanalytikers durch Herrn Chefinspektor Schneider vom Bundeskriminalamt Wien vorgestellt. Durch Herrn Ing. Harsch, MSc wurde ein neues elektronisches Datenmanagement System vorgestellt, durch welches künftig z.B. die Brandschadenstatik erstellt wird. Durch die Herrn Bezirksinspektor Pucher und Bezirksinspektor Herndlbauer wurden verschiedene abgeschlossene Fälle des Landeskriminalamtes NÖ präsentiert. Die Verabschiedung erfolgte wiederum durch Chefinspektor Rosenbaum und Oberstleutnant Schüller. ■

Wir trauern um

Die Freiwillige Feuerwehr Niederabsdorf trauert um Ehrenbrandrat Eduard Kammerer, der am 6. Oktober 2015 im 82. Lebensjahr verstarb. Eduard Kammerer trat 1951 in die Feuerwehr ein und wurde aufgrund seines unermüdlichen Einsatzes, dem überdurchschnittlichen Engagement, der Vorreiterrolle in vielen Dingen von der Mannschaft 1998 zum Kommandantstellvertreter gewählt. 1972 übernahm er die Führung der Feuerwehr und stand dieser 26 Jahre vor. In diese Zeit fiel die Gründung der Feuerwehrjugend und das Feuerwehrhaus wurde zwei Mal adaptiert. Bereits 1968 wurde unter seinem Ansinnen das erste gebrauchte TLF 2000 angeschafft. Im Jahr 1978 folgte technisches Gerät mit Rüstfahrzeug, 1988 wurde das TLF 2000 erneuert und Ende der 90-iger Jahre ein KLF angekauft. 1957 errang er das FLA Bronze und 1969 als erstes Mitglied der Feuerwehr das FLA Gold, es folgt FULA Gold und WLA Gold. Die Funktionärslaufbahn begann 1976 mit der Ernennung zum LDV im Abschnittsfeuerwehrkommando Zistersdorf, eine Funktion, welche er bis 1986 ausführte. Im selben Jahr begann die 13 Jahre lange Dienstzeit als UAFKDT, AFKDTSTV und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter des Bezirks Gänserndorf. Als er danach 1999 in den Reservestand überstellt wurde, konnte er auf zahlreiche weitere Errungenschaften zurückblicken. So erkannte er in der Feuerwehr sehr bald die Notwendigkeit der zusätzlichen Geldbeschaffung und gründete das erfolgreiche Feuerwehrfest. Aufbau der Atemschutzfüllstellen oder Indienststellung der zentralen Bezirksalarmierung fielen ebenso in seinen Wirkungsbereich. Das Land NÖ dankte mit den Ehrenzeichen für langjährige verdienstvolle Tätigkeiten, der Katastropheneinsatzmedaille, dem Verdienstzeichen und dem Silbernen Ehrenzeichen des Bundeslandes NÖ. Das Feuerwehrwesen ehrte ihn mit dem Bewerterverdienstabzeichen, den NÖ VZ 3., 2. und 1. Klasse, sowie der ÖBFV mit der 3. und 2. Stufe. Mit Eduard Kammerer haben wir eine Persönlichkeit und viele Menschen eine Freund und Kameraden verloren, welcher Zeit seines Wirkens ein Vorbild an Feuerwehridealen lebte, dessen Geradlinigkeit und Ehrenhaftigkeit weit über die Grenzen des Bezirkes bekannt war. Die Mitglieder der Feuerwehr Niederabsdorf danken für seine innovative, zukunftsweisende Ära und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. ■

Foto: FF Niederabsdorf

EBR Eduard Kammerer

Die Freiwillige Feuerwehr Ried am Riedeberg trauert um ihren Ehrenkommandanten Josef Brosch der am 16. Oktober 2015 im 93. Lebensjahr verstarb. Am 6. Jänner 1971 trat er unserer Wehr bei. Von 1976 bis 1986 übte er 10 Jahre lang das Amt des Kommandanten aus. In dieser Zeit brachte er die Rieder Feuerwehr auf einen modernen und zeitgemäßen Stand der Technik. In seiner Kommandantenzeit wurden zahlreiche Vorhaben umgesetzt. Es war ihm damals schon ein Anliegen über eine gut ausgebildete Mannschaft zu verfügen. Besonderes Augenmerk legte er auf die Bewerbsgruppe mit welcher er erfolgreich an Bezirks und Landesbewerben teilnahm. Nach seiner aktiven Feuerwehrzeit war er bis August des heurigen Jahres, sofern es sein Gesundheitszustand zuließ, bei Versammlungen, Veranstaltungen, Bewerbsübungen am Sportplatz und beim wöchentlichen Feuerwehrtag anwesend. Aufgrund seiner Verdienste um das Feuerwehrwesen trug der verstorbene folgende Abzeichen: das Verdienstzeichen 3. Klasse des NÖLFV, das Feuerwehrleistungsabzeichen in Silber, das Ehrenzeichen für 25 und 40 jährige verdienstvolle Tätigkeit, die bronzene und silberne Verdienstmedaille der Marktgemeinde Sieghartskirchen. Im Namen deiner Feuerwehrmitglieder sagen wir dir ein letztes Mal „Gut Wehr“. ■

Foto: FF Ried am Riedeberg

EBI Josef Brosch

Am 15. Oktober 2015 erreichte uns die traurige Nachricht, dass unser langjähriger Kameraden EHLM Karl Ofenböck nach längerem Leiden im 88. Lebensjahr verstorben ist. Er war über 70 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Eichbüchl und zählte zu jenen Kameraden, welche nach dem Zweiten Weltkrieg die FF Eichbüchl wieder mit Leben erfüllten und für den Aufbau der Feuerwehr sorgten. Mit Karl Ofenböck haben wir das letzte Eichbüchler Urgestein verloren. Das waren jene Kameraden, welche nach dem Krieg, in einer nicht einfachen Zeit, trotzdem sehr viel geschaffen haben. Durch großen persönlichen Einsatz und mit viel Improvisation wurde der Wiederaufbau durchgeführt und 1957 das erste Feuerwehrauto, ein Ford 1000, in Betrieb genommen. Von 1964 bis 1971 war Karl Ofenböck auch Kommandant-Stellvertreter unserer Feuerwehr. Neben seiner Landwirtschaft führte er mit seiner Familie auch sehr erfolgreich den Wochenendheurigen „Floriani-Schenke“ in Eichbüchl. Unvergessen sind seine Schabernacks und Witze, welche er an der Schank erzählte - und sein schallendes Lachen. Nach intensiven Gesprächen mit unserem ihm Vorjahr verstorbenen Ehrenkommandanten EBI Karl Hahn bietet uns Karl Ofenböck und seine Familie seit dem Jahr 1977 die Möglichkeit, in der landwirtschaftlichen Halle und dem Nebengebäude unser jährliches Feuerwehrfest in Form eines 3-Tages-Festes durchzuführen. Durch diese finanzielle Basis und mit Unterstützung durch die Gemeinde Katzelsdorf konnten im Laufe der Zeit drei weitere Einsatzfahrzeuge angeschafft, ein neues Feuerwehrhaus errichtet und 1985 feierlich seiner Bestimmung übergeben werden. Heute kann sich die FF Eichbüchl als moderne, den Aufgaben gerecht werdende Wehr, präsentieren. Neben dem Aufbau war er vor allem auch um die Kameradschaft in der Wehr immer sehr bemüht. Für sein Engagement und seinen Einsatz für die Feuerwehr wurde er mit dem Verdienstzeichen 3. Klasse vom NÖ Landes-Feuerwehrverband und für sein langjähriges Wirken mit den vorgesehenen Ehrenzeichen (25 – 70 Jahre) vom Land NÖ bzw. NÖ LFV ausgezeichnet.Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren. ■

Foto: FF Ried am Riedeberg

EHLM Karl Ofenböck

Die Freiwillige Feuerwehr Klein Meiseldorf hat die traurige Pflicht bekanntzugeben, dass unser langjähriger Kamerad und Ehrenkommandant Gerhard Hager am 15. Oktober 2015 im 67. Lebensjahr plötzlich und unerwartet verstorben ist. 50 Jahre widmete Gerhard Hager in treuer Pflichterfüllung der Feuerwehr Klein Meiseldorf und seinen Mitmenschen. Am 1. Jänner 1966 trat der Verstorbene der Feuerwehr bei, die er in der Zeit von 1991 bis 1995 als Kommandant führte. Er war Träger des Verdienstzeichens des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und erwarb als erstes Mitglied unserer Wehr das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold. Wir verlieren mit Gerhard einen guten Kameraden und langjährigen Weggefährten. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. ■

Foto: FF Klein Meiseldorf

EBI Gerhard Hager

FF Ternitz-Pottschach
Verkauf TLF-A2000

Fahrgestell ..... **Steyr 15S23 4x4**
Baujahr **10/1987**

Kilometerstand ..... **23.000 km**
Aufbau ..... **Rosenbauer**
Gesamtgewicht ..... **15.000 kg**
Motorleistung **169kW/ 230PS**
Einbaupumpe **P-280 2.400l/min**
Seilwinde ..... **Karner 5t**
Stromerzeuger ..... **Knurz 8BAF**

Preis €19.990,--

Auskünfte erteilt:
OBI Josef Teix
0664/801095933
josef.teix@noevers.at

SUCHE
Chevrolet Suburban

Zustand, Typisierung und Baujahr egal, auch mit Motorschaden, Diesel oder Benzin, beliebige Aufbauart, kein Zubehör bzw. feuerwehrtechnische Beladung notwenig.

Kontakt:
FM Thomas Zaruba
Telefon: 0699/1381 6325
gtz@pgv.at

FF Kritzendorf
KDOF Nissan Terrano

Zum Verkauf steht ein servicegepflegter Nissan Terrano, der als Kommandofahrzeug eingesetzt war. Der Geländewagen verfügt über einen zuschaltbaren Allradantrieb mit Mitteldifferenzialsperre und Untersetzung. Kürzlich wurden neue Reifen aufgezogen und die Bremsen erneuert.
Generell wurde der Wagen stets lt. Herstellervorgaben servisiert und gewartet. Da es sich hierbei um die Topausstattung „SE" handelt, ist der Nissan mit Schiebedach, elektrische Fensterheber, Lederlenkrad und Alufelgen ausgestattet.

Zur feuerwehrtechnischen Ausstattung:
- Auszugsschlitten im Gepäckabteil
- Neue Seilwinde
- Einsatzsignalanlage

Verhandlungsbasis: 6.900 Euro

Kontakt:
OBI Mag. Peter Dussmann
Telefon: 0664/6186139
www.ff-kritzendorf.at

FF Klein-Pöchlarn
Verkauf RLFA 2000

Fahrgestell:..... **Steyr 15S23, 4x4**
Baujahr:..... **1990**
Kilometerstand:..... **12. 500 km**
Besatzung:..... **1:8**
Aufbau:..... **Rosenbauer**
Einbaupumpe Rosenbauer 2400l/min,
Seilwinde Karner 5 Tonnen,
Stromerzeuger Bosch BSK8,
Hydraulischer Rettungssatz Weber
(Schere, Spreitzer, Rettungszylinder),
Tauchpumpe Mast 12,
Lichtmast pneumatisch ausfahrbar,
feuerwehrtechnische Beladung bleibt großteils im Fahrzeug.

Besichtigung jederzeit möglich.
Abzugeben im Jänner 2016

Auskünfte erteilt:
OBI Anton Weinstabl
0664/73796938
e-mail: N12307@feuerwehr.gv.at

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber:
NÖ Landesfeuerwehrverband
Langenlebarner Straße 108,
A-3430 Tulln
Tel. +43 2272 9005 13170
Fax Dw 13135

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des NÖ LFV:
Franz Resperger
Alexander Nittner
Matthias Fischer

Redaktion:
Alexander Nittner
Matthias Fischer

Anzeigenkontakt, Marketing:
Alexander Nittner
Tel. +43 2272 9005 13206
office@brandaus.at,

Matthias Fischer
Tel. +43 2272 9005 13436
office@brandaus.at

Layout: Matthias Fischer

Druck:
Niederösterreichisches Pressehaus
Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten

Erscheinungsweise: Monatlich

Abo-Verwaltung:
Manuela Anzenberger,
Tel. +43 2272 9005 16756,
Fax DW 13135,
manuela.anzenberger@feuerwehr.gv.at

Jahresabo:
Inland 25,- / Ausland 34,-
Das Abonnement ist nach Erhalt des 11. Heftes binnen zwei Wochen schriftlich kündbar.
Für unverlangt eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen. Der Nachdruck von Artikeln ist nur nach Absprache mit der Redaktion mit Quellenangabe zulässig.

Coverfoto: Matthias Fischer

Wichtig!

Bitte senden Sie Leserbriefe, Anfragen, Beiträge und Fotos ausschließlich an office@brandaus.at

Weihnachtskolumne

von LFKUR Mag. P. Stephan Holpfer, OSB

Liebe Feuerwehrfamilie!

In wenigen Wochen feiern wir die Geburt Christi – Weihnachten!

In der Vorbereitungszeit auf das „Fest der Feste“, den Advent, können wir uns in Form von Adventmessen und besinnliche Stunden auch bei Feuerwehr-Weihnachtsfeiern einstimmen lassen.Zum Weihnachtsfest gehören auch Geschichten. Zeit zum Erzählen und Zuhören, um immer wieder neu zu verinnerlichen, was Gott uns in seiner Menschwerdung geschenkt hat. Abt Johannes vom Stift Michelbeuern hat mir folgenden Text von Dan Clark „geschenkt“, der mich sehr angesprochen hat – vielleicht besonders, da ich dieses Weihnachten erstmals ohne meinem „Bruder Adolf“ (der feiert bereits im Himmel) erlebe.

Mein Freund Paul bekam von seinem Bruder zu Weihnachten ein Auto geschenkt. Als Paul am Nachmittag des Heiligen Abends sein Büro verließ, sah er, wie ein Gassenjunge um sein nagelneu blitzendes Auto herumschlich. Er schien echt begeistert davon zu sein. „Ist das ihr Auto, Mister?", fragte er. Paul nickte. „Ja, mein Bruder hat es mir zu Weihnachten geschenkt." Der Junge blieb wie angewurzelt stehen: „Wollen Sie damit sagen, ihr Bruder hat es ihnen einfach so geschenkt, und sie haben nichts dafür bezahlt? Mensch, ich wünschte ..." Er zögerte. Natürlich wusste Paul, was der Junge sich wünschen würde. Er würde sich wünschen, auch so einen Bruder zu haben. Aber was er sagte, kam für Paul so überraschend, dass er seinen Ohren nicht traute. „Ich wünschte mir", fuhr der Junge fort, „ich könnte auch so ein Bruder sein." Paul sah den Jungen an - und fragte ihn spontan: „Hast Du Lust auf eine kleine Spritztour mit meinem neuen Auto? Das wäre echt toll, Mensch!" Nachdem sie eine kurze Strecke gefahren waren, fragte der Junge mit glühendem Augenaufschlag: „Mister würde es ihnen was ausmachen, bis zu unserer Haustür zu fahren?" Paul schmunzelte.

Er glaubte zu wissen, was der Bursche wollte. Er wollte seinen Nachbarn zeigen, dass er in einem großen neuen Auto nach Hause gefahren wurde. Aber Paul irrte sich ein zweites Mal. „Könnten Sie da kurz halten, wo die beiden Stufen enden?" fragte der Junge. Er lief die Stufen hinauf. Nach kurzer Zeit hörte Paul ihn zurückkommen. Aber er kam nicht schnell gerannt. Der Junge trug seinen verkrüppelten kleinen Bruder. Er setzte ihn auf der untersten Stufe ab, und dann beugte er sich zu ihm hinunter: „Da ist es, Bruderherz, genauso wie ich es dir oben gesagt habe. Sein Bruder hat es ihm zu Weihnachten geschenkt, einfach so.“

"Und eines Tages werde ich dir auch eins schenken, genauso eins wie das hier. Und dann kannst du dir all die schönen Sachen in den Weihnachts-Schaufenstern selbst ansehen - und brauchst sie dir nicht mehr von anderen beschreiben zu lassen.“ Paul stieg aus und hob den kleinen Burschen auf den Beifahrersitz. Mit glänzenden Augen setzte sich sein großer Bruder neben ihn - und die drei machten sich auf zu einem Weihnachtsausflug, den keiner von ihnen jemals vergessen würde.

Einen Bruder wie diesen hat uns Gott geschenkt, der uns gezeigt hat, wie reich ein Leben wird, das sich für andere verschenkt. Euch allen mit Euren Familien wünsche ich von ganzem Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest!

Euer

P. Stephan

Stephan Holpfer
Landesfeuerwehrkurat

Amstetten

Zimmerbrand mit vermissten Personen

Foto: Markus Mittergeber

Kürzlich fand die Abschnittsübung der Feuerwehrjugend der Stadtgemeinde Amstetten statt. „Bei uns ist immer was los", hieß es wieder bei der Abschnittsübung der insgesamt fünf Feuerwehrjugendgruppen der Stadtgemeinde Amstetten.

Das Szenario „Wohnungsbrand mit mehreren vermissten Personen" wurde von den insgesamt 55 Jugendlichen vorbildhaft gemeistert. Von der Einsatzleitung, Brandbekämpfung, Belüftung des Gebäudes, die Organisation am Atemschutzsammelplatz und die Rettung der Vermissten mit Atemschutz oder mit dem Hubrettungsgerät, alles wurde von den Jugendlichen unter Aufsicht aktiver Feuerwehrmänner selbstständig durchgeführt. Abschnittssachbearbeiterin Feuerwehrjugend Juliane Rücklinger, von der Feuerwehr Greinsfurth, zeigt sich nach der Übung stolz auf die Feuerwehrmänner und -frauen der nächsten Generation: „Man sieht, dass die Feuerwehrjugendmitglieder mit Spaß und Freude das Feuerwehrhandwerk erlernen und heute haben sie wieder gezeigt was sie bereits können." ■

Ober-Eggendorf/Lichtenwörth

Feuerwehrsicherheit und Erste Hilfe

Kürzlich war ein großer Tag für die Feuerwehrjugend aus Lichtenwörth und Ober-Eggendorf. In Eggendorf fand die Abnahme für das Fertigkeitsabzeichen „Feuerwehrsicherheit und Erste Hilfe" statt.

Abzeichen: „Feuerwehrsicherheit und Erste Hilfe"

Die Fertigkeitsabzeichen können von 12 bis 15-jährigen Feuerwehrmitgliedern erworben werden. Dabei werden die Mitglieder in Grundsätze der Ersten Hilfe unterwiesen. Es werden folgende Sachgebiete des Handbuches für Grundausbildung geprüft:

- Verhalten im Brandfall
- Verhalten bei Notfällen
- Unfallverhütung im Feuerwehrdienst
- Unfallverhütung in der Feuerwehrjugend
- Sicherheit in der Feuerwehrjugend
- Erste Hilfe in der Feuerwehrjugend
- Erste Hilfe-Maßnahmen

Die Abzeichen des Spieles „ Feuerwehrsicherheit und Erste Hilfe - Spiel" können von 10 bis 11 jährigen Feuerwehrmitgliedern erworben werden. Dabei muss das 10 bis 11-jährige Mitglied der Feuerwehrjugend folgende Kenntnisse nachweisen:

Alle Teilnehmer der Feuerwehrjugend Lichtenwörth konnten die gestellten Aufgaben bravourös meistern. ■

Foto: Rene Grill

FF Brandausen Übung macht den Meister

Motorkettensägenausbildung

Jährlich rückt die Feuerwehr Brandausen regelmäßig zu Sturmeinsätzen aus. Die Erfahrungen des letzten Winters ließen Kommandant Kurt Löscher und Ausbilder in der Feuerwehr Felix Leiter überlegen, wie die Ausbildung an der Motorkettensäge noch besser gestaltet werden kann. Unter anderem war eine praxisreiche Ausbildungsübung das Ergebnis.

Von Benedikt Schreiber
Fotos: Benjamin und Melanie Hügel

Bereits im letzten Jahr hat man mit Franz Förster den Umgang mit der Kettensäge geübt. Der Ausbildungstag zur Vorbereitung auf die Waldbrandsaison aufgrund der enormen Trockenheit hat viele Erkenntnisse gebracht und wurde von der Mannschaft sehr gut angenommen (Brandaus berichtete). Als der Eiseinsatz im vergangenen Winter Bäume wie Zahnstocher im Waldviertel umknicken ließ und die Motorkettensägen heiß liefen, nahmen Kurt Löscher und Felix Leiter dies zum Anlass, die gesamte Motorkettensägenausbildung in der Feuerwehr Brandausen zu überdenken.

Ausbildung auf heutige Anforderungen angepasst

„Bei uns ist es vor Jahren üblich gewesen, dass jeder mit der Kettensäge quasi aufwächst“, so Löscher im Gespräch mit Brandaus. „Heute aber sind diejenigen mit eigenem Wald nicht mehr so häufig anzutreffen. Der Umgang mit der Motorkettensäge wird kaum daheim gelernt. Viele unserer Mitglieder sind Angestellte oder Arbeiter aus Berufssparten, wo die Motorkettensäge nicht verwendet wird.“ – „Also haben wir uns daran erinnert, dass vor fünf Jahren im Brandaus die Motorkettensägenausbildung an den landwirschaftlichen Fachschulen in Niederösterreich vorgestellt wurde“, ergänzt Leiter. „Wir haben den Artikel nachgelesen und unsere Kameradinnen und Kameraden in drei Tranchen zu Kursen angemeldet. Diese Ausbildung ist großartig. Mit Vortragenden die viel Praxis im Umgang mit der Motorkettensäge haben, fühlt man sich beim Schneiden bestens beraten und geführt. Und die Schnittübungen am Spannungssimulator, wo das Holz in alle Richtungen verkeilt werden kann, sind beeindruckend. Da haben wir alle dazugelernt“, bestätigt Löscher, der selbst auch einen der Kurse besuchte. ▶

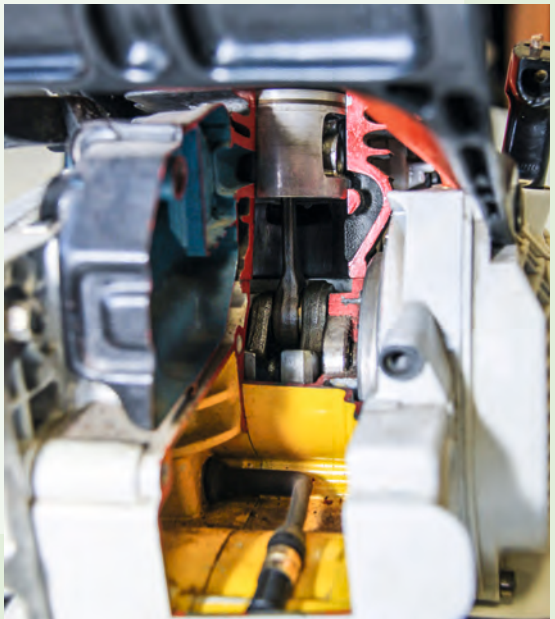

Gelerntes vertiefen

„Wir haben dann, einige Wochen nachdem die letzte Partie in Warth an der landwirtschaftlichen Forstschule unterrichtet wurde, mit Inge Borkenkäfer einen Termin für einen Ausbildungstag in ihrem Wald vereinbart. Inge ist eine langjährige Freundin und Förderin der Feuerwehr und besitzt neben ihrem Bauernhof einen riesigen Wald, wo noch immer vom letzten Sturm viele Bäume umgestürzt liegen. Also eine Win-Win-Situation, wie man so schön sagt: wir können üben und Inge ist geholfen“, so Leiter. „Mit diesem Ausbildungstag haben wir das gelernte wiederholt und vertieft.“ Der Ausbildungstag begann damit, dass Leiter in einem kurzen Theorievortrag nochmals die Motorkettensäge, deren Aufbau und Funktion erklärte. Auch die Wartung und Reinigung wurde von Leiter angesprochen. „Danach haben wir Gruppen zu maximal fünf Personen gebildet. Wir verfügen über eine ansehnliche Anzahl von Motorkettensägen und Inge konnte uns auch noch ein paar borgen, damit jeder zum Schneiden kam.“ Danach wurde Holz geschnitten. Natürlich wurde auf die richtige Adjustierung geachtet: Handschuhe, Schnittschutzhose, Helm und Augenschutz sind Pflicht. „Wenn man einen ganzen Tag mit der Kettensäge arbeitet, dann sollte ein Gehörschutz nicht fehlen“, weiß Löscher.

Lehrreicher Tag

Der Ausbildungstag verging wie im Fluge. „Die Kameradinnen und Kameraden waren kaum zu bremsen. Erst als das Licht weg war, haben sie aufgehört zu schneiden. Dabei starteten wir schon um 8 Uhr morgens. So viel Enthusiasmus freut einen Ausbilder in der Feuerwehr ganz besonders. Da sieht man, dass Übungen Spaß machen.“ – „Und wir konnten das Gelernte perfekt einsetzen. Ich bin mir sicher, dass bei den nächsten Einsätzen, wo eine Motorkettensäge verwendet werden muss, unsere Leute genau wissen, wie sie damit umgehen müssen“, freut sich Löscher über den Erfolg der Ausbildungsreihe. ■

Aufbau einer Motorkettensäge

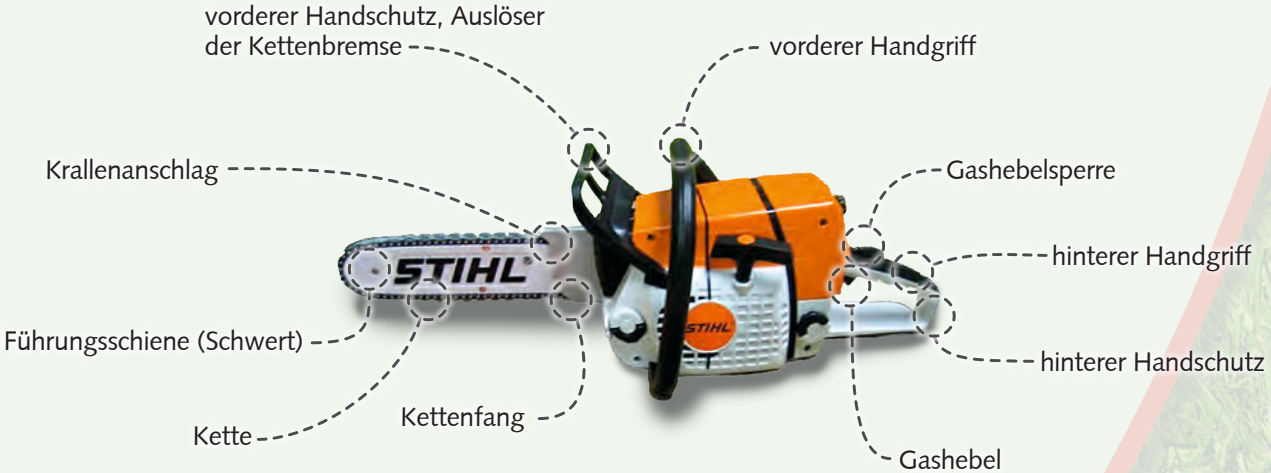

Serie Feuerwehrmuseen: Gutenstein

Wo Ferdinand Raimund dichtend am Baum saß....

... ist der Markt Gutenstein, wo neben dem Museum für den Volksdichter Ferdinand Raimund (1790–1836), eines für die Waldbauern und vor allem ein kleines, jedoch ambitioniertes Feuerwehrmuseum ist.

Text und Fotos: Günter Annerl

Schon die Lage des Feuerwehrhauses, in dessen Dachausbau über der Fahrzeughalle das Museum situiert wurde, neben dem Hoyos Schloß ist ähnlich romantisch wie der versteckte Zugang über die Holztreppen an der Rückseite des Gebäudes. Das erste Feuerwehrhaus (gegründet wurde die Freiwillige Feuerwehr Gutenstein 1874) stand schon an dieser Stelle und stetig wurde zu- und ausgebaut, was unschwer an der Bausubstanz zu erkennen ist. Ein neues, zeitgemäßes Feuerwehrhaus ist geplant.

Seit 16 Jahren besteht das Feuerwehrmuseum

Gegründet wurde das Museum 1999, weil viele der Artefakte, die ausnahmslos aus der Gutensteiner Feuerwehr stammen, verstreut bei den Feuerwehrangehörigen gelagert waren und eine zentrale Schaustellung derselben, auch auf Grund der Raritäten, die dabei sind, eine sinnvolle Entscheidung war.

Absolute Rarität: eine Handspritze aus dem Jahre 1791

Blickfang ist das absolute Unikat einer Handspritze von 1791, die zur Ausrüstung der ehemaligen Drahtwarenfabrik Carl Schmidt gehörte, versehen mit der Aufschrift „Quick“, ▶

Bild oben: Handdruckspritze, Baujahr 1791
Bild links: Pferdegezogene Pumpe, Baujahr 1899

dem Namen jenes Ortsteils, wo die Fabrik angesiedelt war. Als Pendant gegenüber eine pferdegezogene Pumpe von 1899. Beide Schaustücke sind in einem tadellosen Zustand, nicht zu Tode restauriert, Patina und Gebrauchsspuren vermitteln den Eindruck der gewollten Originalität. Beide Einsatzgerätschaften waren vor fünfzehn Jahren im Fernsehen bei der Sendung „Willkommen Österreich“ gezeigt worden. Leider fehlen zu diesem „Auftritt“ nähere Angaben und vor allem keine Aufzeichnung. Eine Handpumpe von 1910, alte Helme und Kappen, Uniformzierdegen, Distinktionen, schriftliche Unterlagen, die Ahnengalerie der gewesenen Kommandanten, Kopfstück eines alten Hydranten, eine motorbetriebene Pumpe von 1950, ein alter Pumpenanhänger, ebenfalls in dem gewollt gebraucht wirkendem Aussehen.

Feuerwehr-Partnerschaft mit Gutenstein in der Nähe von Sigmaringen (Deutschland)

Partnerschaft haben die Gutensteiner mit dem Ort Gutenstein in der Nähe von Sigmaringen (Deutschland), der ebenfalls eine Schauwand gewidmet ist. Die Originalpläne der Wasserleitung, welche vor 102 Jahren eröffnet wurde – natürlich mit Fotos der Honoratioren, bei denen die Feuerwehr nicht fehlen durfte, eine dichte Folge von Einsatzfotos – immer wieder waren es Waldbrände in dem geländemäßig herausforderndem Gebiet und jenes Gruppenbild, auf dem vor einigen Jahren alle rund 800 Einwohner von Gutenstein verewigt wurden. Eine Neuaufnahme ist geplant. Die tragende Säule in der Mitte des Museums ist mit Holz verkleidet und der derzeitige Kommandant hat auf der einen Seite das erste Nachkriegsfahrzeug – einen Canada Ford aus UNRRA Beständen und auf der anderen das zuletzt erworbene, einen Scania, garniert mit Feuerwehrsymbolen, geschnitzt. Verständnis für Kulturerhaltung haben die Florianis. Dies zeigt nicht nur das Museum, sondern weil sie auch 1971 bei der Renovierung der Ruine Gutstein(ein Hoyo`scher Besitz) kräftig mithalfen. Originalität scheint hier zum Alltag zu gehören. Als finanzielle Zubuße sammelt die Feuerwehr Gutenstein Altpapier – dies schon seit Jahrzehnten. Vor vielen Jahren erwarb die Feuerwehr einen ausgedienten Müllwagen von der Gemeinde Stockerau, weil damit das Altpapier trefflich gepresst werden konnte. Mit Blaulicht versehen und rot lackiert war dies wahrscheinlich der einzige Müllwagen im Dienste einer Feuerwehr. Leider ist dieses kuriose Gefährt schon den Weg alles Irdischen gegangen.

Bild links: Handpumpe aus dem Jahre 1910
Bild oben: Motorbetriebene Pumpe (TS) von 1950

In einer Vitrine Maultrommeln in edlem Etui - warum?

Die Feuerwehr Gutenstein unterhält eine Freundschaftsbeziehung zur Feuerwehr in Molln in Oberösterreich, jenem Ort, der für die Herstellung von Maultrommeln bekannt ist. Fotos zeigen das erste Fahrzeug von 1927, einen Triumph, angekauft von der Feuerwehr Theresienfeld, der in Eigenregie umgebaut 1930 in Dienst gestellt, jedoch 1936 wieder verkauft wurde.

Verschiedenste Besucher im Museum, darunter auch der Österr. Blindenverband

Die seltsamste Besuchergruppe war jene des Österreichischen Blindenverbandes. Ein Bus voll Menschen mit dieser schweren Behinderung besuchte das Museum – und dies mit Erfolg. Alle Gegenstände konnten berührt werden, das haptische Erfassen und Erleben, bereichert durch fachkundige Erklärungen ließen für diese Besucher über einige Stunden zu einem besonderen Erlebnis werden. Bei der langen Nacht der Museen beteiligen sich die Kuratoren und haben dabei die meisten Besucher. Schade, denn das Museum, der Ort selbst und vor allem die Gegend ist einen geplanten und ausgedehnten Besuch wert, zwei weitere Museen, der Bergfriedhof und die Wallfahrtskirche runden den Besuch gediegen ab.

Nun noch die Erklärung für den seltsam anmutenden Titel:

Ferdinand Raimund, in Wien geboren, zog 1834 nach Gutenstein und war eine - um es höflich zu beschreiben - komplexe Persönlichkeit. Seine gescheiterten und schwierigen Beziehungen zu Frauen, seine Melancholie und Hypochodrie erschwerten sein Leben. In der Schauspielerei und im Dichten fand er seine Erfüllung. Letzeres tat er gerne in der Einsamkeit der umliegenden Wälder, wo er mit Papier und Tintenfaß gerüstet, oft auf einem Ast sitzend und an den Stamm gelehnt, seine von Weisheit, tiefgründiger und eigener Weltsicht geprägten Werke schuf. ■

KONTAKTDATEN:

Feuerwehrmuseum Gutenstein
Markt 87
2770 Gutenstein
Besuche nach Vereinbarung
- SB Karl RUTH, Leiter des Museums, 0676 – 68 61 14 389
- BR Hermann GAMSJÄGER, Kommandant, 0676 – 48 64 940

Karte der bereits vorgestellten Feuerwehr-Museen Niederösterreichs

Kompakt. Vielseitig.
Leistungsstark.
WEBER R.
WIESHOFER
REICHHARDT
Eine Klasse für sich.
FOX S. Die neue Tragkraftspritze.
Die neu entwickelte Tragkraftspritze FOX S ist eine Klasse für sich. In Leistung und Umfang angesiedelt zwischen den Pumpen FOX und OTTER komplettiert sie die mobilen Löschsysteme von Rosenbauer. Die hohe Leistung von über 1.000 l/min bei 10 bar nach EN 14466 in Verbindung mit der geringen Breite von nur 640 mm schafft völlig neue Einsatzmöglichkeiten. Der 2-Zylinder-Reihenmotor wurde für den Einsatz unter widrigsten Umweltbedingungen optimiert und garantiert höchste Betriebssicherheit.
www.rosenbauer.com
rosenbauer
www.facebook.com/rosenbauergroup